

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außföhrliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... von dem 1660. Jahre anzufangen, biß in das 1665. Jahr denck- und schreibwuerdig vorgegangen

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1672

Was in dem heil. Röm. Reiche, Teutscher Nation, bey dessen friedlichem Ruhstande, wegen Erhaltung desselbigen, auff der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg, in hochwichtigen ...

[urn:nbn:de:bsz:31-98293](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98293)

1663.

1663.

**Fernere Fortsetz- und Beschrei-
bung der denckwürdigsten Geschichte / so
sich hier und dar in der ganzen Welt / vornehmlich aber in
Europa / das 1663. Jahr über / so wol im Weltlichen Regimente /
als Kriegs-Wesen zu Wasser und Lande / begeben und zuge-
tragen haben; Insonderheit /**

**Was in dem Heil. Röm.
Reiche / Teutscher Nation / bey dessen
friedlichem Ruhstande / wegen Erhaltung des-
selbigen / auff der allgemeinen Reichs-Versam-
lung zu Regenspurg / in hochwichtigen Be-
rathschlagungen / wegen Aufricht- und Verpfle-
gung eines zulänglichen Kriegsheers für die
Röm. Kaiserl. Maj. und dero Königreich
Ungarn / zu Abwendung der herandringenden
Türcken-Gefahr / so dann an unterschiedlichen
Chur- und Fürstlichen Höfen / wie auch
bey einigen erbaren Reichs- und anderen
wolbekanntten Städten / denck-
würdig vorgegangen.**

Chur-Mäynzische Principal Abgesandte /
Herr Bischoff von Wormbs / sammt zuge-
höriger Hoffstatt / diesem aber auch der Chur-
Cöllnische geheime Rath / Herr Dr. Alten-
hofen / und von Chur-Pfalz / der Herr
Grafe Christian von Sahn und Wittgen-
stein / daher nachfolgten / ohne welche sich auch
noch mehr andere / als / von Eostadt / Pa-
derborn / Baden und den Wetterau-
schen Herren Grafen einstellten / die alle ihre
angewiesene Quartiere bezogen; Der Herr Erz-
Bischoff von Salzburg aber / als der Röm.
Kaiserlichen Majest. Principal-Commisarius,
änderte das seinige zu St. Emyran / auff et-
liche Tage / und bezog hingegen die Bischoffliche
Residens / damit er dem Rathhause etwas näher
seyn möchte: Dann daselbst sollte die Kaiserliche
Reichstags-Proposition eröffnet / und von den
gesamnten Ständen forthin darüber gerath-
schlagt werden / zu welchem Ende eben denselbi-
gen und folgenden Tag allen Chur- und Fürstli-
chen Herren Abgesandten durch den Reichs-
Quartiermeister / denen von den Herren Prä-
laten / Grafen und erbaren Reichs-Städten
aber durch den Reichs-Jurirer und des Herrn
Reichs-Erb Marschalln / Grafens von Pap-
penheim / Secretarium, angesaget ward /
das sie auff den 10/20. Januarii / gegen sieben
Uhren des Morgends / in dem Bischoffs-Hofe
erscheinen solten. Es wurden auch damahls von
den Chur-Sächsischen Herren Gesandten/
desgleichen von dem Herrn Reichs-Mar-
schalln selbst / und nach Abgang dieser von
dem Chur-Mäynzischen Herrn Kangler /
von dem Kaiserlichen Reichs Hoff-Rathe / Hn.
Crane und von dem Erzbischofflichen Salz-
burgischen Obristen Hoffmeister / die Sessio-
nes und Bäncke auff dem Raths-Sahle besich-
tigt / und wol eingerichtet befunden.

Noch mehr
Chur- und
Fürstliche
Abgesand-
te finden
sich in Re-
genspurg
ein.

Wie dem antretenden neuen
Jahre nahete sich auch der zu
Eröffnung der Kaiserlichen
Reichstags Proposition all-
bereits im abgewichenen alten
Jahre bestimmte Tag / und um
deshwillen zugleich noch eine und andere hochan-
sehentliche Chur- und Fürstliche / und anderer
Herren Stände Gesandtschaft / zu den allschon
in Regenspurg anwesenden / herbey / und zwar /
so viel die gemeine Nachricht hiervon wissen las-
sen / so fand sich unter anderen / am 3/13. Janua-
rii / der Fürstliche Eggenbergische Gesand-
te / Herr von Germersheim allhie ein / wel-
chem zweyne Tage hernach der Chur-Sächsi-
sche Principal und Haupt-Abgesandte / der vor-
nehme geheime Rath / Herr Heinrich / Frey-
herr von Griesen / etc. nebenst seinem in so hoch-
wichtigem Geschäfte Herrn Nitzgesellschafter /
dem Churfürstl. würcklich-geheimen Rathe und
Kammerherrn / Herrn Niclas von Gerfs-
dorff / etc. wie auch auff diese einer von den Kö-
nigl. Schwedischen / wegen der Herzogthü-
mer Brämen / Vehrden und Vor-Pom-
mern / der Herr von der Lancke / und der
Fürstliche Bambergische Kangler / Herr
Senglau / desgleichen am 8/18. dieses / der

Den Er-
schienenen
wird zur
Reichs-
tags-Propo-
sition
angesagt.

Die ge-
samnte
Stände
geben in
Stadt

Stadt

1663.
ordentli-
che Pro-
cession in
die Kirche.

Stadt Waghaufe zusammen kamen / und bald darauff mit sechs Kutschen nach dem Bischoffs Hofe zuführen / allwo sie sich theils in der Ritter-Stube / theils in der Anti-Camera, aufhielten / bis die Chur- und Fürstliche und der übrigen Herren Stände anwesende Herren Befandten sich auch eingestellt hatten. Nachdem sie sich / wegen der Ordnung im Gehen / verglichen / nahm die Procession / um halb zehen Uhr / auß der Ritter-Stube / den Anfang nach dem Thume in den innern Chor zum hohen Ampte / welches der Salzburg- und Regenspurgische Thum-Probst / Herr Grafe Adam Lorenz von Döring / so ohne das bey dieser höchstanschentlichen Versammlung auch die Stelle eines Befandten wegen des Fürstl. hohen Stiffts Regenspurg bekleidete / unter einer schönen Musc und mit einschallenden Trompeten und Hoerpauken / verrichtete. Wie es aber zur Wandlung kam / giengen die Churfürstl. Sächsische / Brandenburgische und Pfälzische Hn. Principal-Abgesandten auß dem innern Chor von ihren Stühlen hinaus / und kamen dann nach der Wandlung wieder hinein.

Und auß
der Kirche
auff das
Nachhaus

Nach verrichtetem Gottesdienste gieng die ganze Versammlung / ein kleines vor eilff Uhren wieder auß der Kirche / und auff einer hölzernen Brücke / zwischen der auff beyden Seiten im Bewehre aufwartenden Bürgerschaft nach dem Nachhause und oben auff den Saal / woselbst die drey Reichs-Collegia ihre Bäncke in geziemender Ordnung einnahmen: Der Herr Erg-Bischoff aber begab sich auff den vier Staffeln hoch / und von den Churfürstlichen Stühlen 2. Staffeln hoch auffgerichteten Thron / welcher mit rothem Tuche beleger / und mit einem Himmel versehen war: Unter dem Himmel stand ein Sessel mit ganz güldenem Knöpfen gezieret / und mit einem güldenem Sütche überdeckt / und in dem Sessel lag auch ein dergleichen Kissen. Alhie blieb Seine Hochfürstliche Gnaden doch so lange unbedeckt stehen / bis die Churfürstliche Herren Principal-Abgesandten / wie auch der Herr Abbt von Fulda und die übrigen Geistliche und Weltliche Fürstliche Herren Abgesandten zu ihren Stühlen kommen waren / faste sich auch eher nicht / bis die Churfürstliche sammt den Oesterreichischen / Salzburgischen und Herrn Abbt von Fulda sich zugleich mit niederließen / blieb aber doch unbedeckt / bis sie nach abgelesener Proposition / selber zu reden anfieng / da siedens Hut auffstake / welchen sie unter währendder Rede dennoch offte abnahm / und endlich / als sie außgeredet hatte / gar herunter behielt.

Hr. Graff
von Wol-
ckenstein /
Kaiserl.
Mit-
Commis-
sarius
thut die
Vorrede
zu der Pro-
position.

Nachdem nun ein jeder seinen Ort eingenommen und sich gesagt hatte / hub der Herr Grafe von Wolckenstein, als Kaiserlicher Mit-Commisarius, an der weltlichen Banck / etwan zwey Schuhe von des Chur-Mäynzischen Directorii Tische / gegen dem Herrn Erg-Bischoffe / stehend / an zu reden / und einen kurzen Vortrag / als eine Vorrede vor der Kaiserlichen

Reichstags-Proposition, zu thun / worinnen er anfänglich / im Namen und von wegen des Herrn Erg-Bischoffs / als gevollmächtigten Kaiserlichen Principal-Commisarii, den erschiene- nen / wie auch der abwesenden Churfürsten / und Stände ihren Herren Räten / Botschafften und Gesandten desselbigen freundlichen Gruß / Gnad / Willen / und alles Gute vermeldte / hernach sich mit der Ursache / warum dieser Reichstag angestellt worden / auff das Kaiserliche Ausschreiben bezog / nebenst dem Andeuten / daß die Röm. Kaiserl. Maj. auß sonderbaren eingefallenen Verhinderungen / vornehmlich wegen der ihren Landen androhenden Türcken-Gefahr / in Person nicht erscheinen können / sondern an ihre Statt Se. Hochfürstl. Gn. den Herrn Erg-Bischoff zu Salzburg zu solcher Commission vermocht und erhandelt hätte / und sagte im übrigen / in höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Gn. Namen / den gegenwärtigen Churfürsten / Fürsten und Ständen / wie auch der abwesenden ihren Hn. Räten / Botschafften und Befandten / für diese so willfährige Zusammenkunft / Absendung und Erscheinung / freundlichen und gnädiglichen Danck / mit dem Ersuchen / daß sie die Kaiserl. Proposition nicht allein unbeschwert anhören / sondern auch sich / erheischender äußerster Nothdurfft und der Röm. Kaiserl. Maj. zuverläßigem gnädigsten Vertrauen nach / mit gewühri-ger guten Antwort förderlich darüber erklären wolten.

Hierauff empfing der ihm zur Linken stehende Kaiserl. Reichs-Hoff-Rath / Herr Crane / als auch Mit-Commisarius, die besagte Kaiserl. Proposition mit tieffster Reuerenz auß des Hn. Erg-Bischoffs Händen / und überreichte solche dem Hochfürstl. Salzburgischen Kammer-Rathe / Hn. Conrad Bartholome Deyelen / der ihm bis an die Staffeln entgegen kam. Dieser verfügte sich damit wieder zu dem Directorial-Tische hinter dem Herrn Grafen von Wolckenstein / daß er das Gesicht gegen den Herrn Erg-Bischoff lehrete / und las dann so die Proposition wol vernehmlich ab / welche Eingangs erzehlte / in was für höchstgefährlichen Zustand die allgemeine Christenheit / durch die / an Seiten des Erbfeindes / Christlichen Namens / des Türcken / wider den mit ihm getroffenen Friedens-Anstand / ohn einige ihm gegebene befugtelliche vorgenommene auch noch immer zu fortsetzende Feindseligkeiten und starcke Kriegsrüstung zu Wasser und Land / zuvorderst aber gegen das Königreich Ungarn das ansehentliche Fürstenthum Siebenbürgen und andere Christliche Gränzen / sich nunmehr befände / und daß bey diesem so hochmüthigen und blutdürstigen Feinde keine Friedens-Anbietung noch zur Zeit nichts versangen wollen. Weil dann die Röm. Kaiserl. Maj. eine solchen mächtigen Haupt-Feinde bloß

1663.

Die Kai-
serliche
Reichs-
Tags-
Proposi-
tion wird
offenlich
abgelesen.

1663.

und allein auf ihrem Königreiche und Landen/ ohne anderwärtiges Zuthun/ in die Länge zu widerstehen / einmahl nicht vermöchte / wäre sie gemüssiget worden / nebenst anderen ausländische Christlichen Potentaten auch die gesammte Churfürsten und theils der vermöglichen Fürsten und Stände vorhin schon durch besondere Gesandten/ in dieser die ganze Christenheit betrefsender Angelegenheit / um eine eifertige freywillige Hülffe an Volck und Gelde zu ersuchen / auch zu dem Ende anitzo die gesammte Churfürsten und Stände daher zu beruffen / sie selbst aber hätte die vor der Thüre schwebende grosse Gefahr von ihrem Königreiche und Landen so weit sich zu entfernen nicht zulassen wollen / so daß sie verursacht worden / anstatt ihrer / einen ansehnlichen Gevollmächtigten Commissarium zu verordnen / und zwar den Hochwürdigsten Fürsten / Herrn Guidobalden / Erzbischoffen zu Salzburg / Legaten des Stuhls zu Rom / ic. der gnädigsten Zuversicht lebend / es würden die k. bliche Chur. Fürsten und der Abwesende ihre gevollmächtigte Rätthe / Botschafften und Gesandte die Röm. Kaiserl. Majest. wegen ihres nicht also förderlichen und persönlichen Erscheinens / auß angeregter Ursache / auff dieses mahl nicht allein für entschuldiget halten / sondern auch mit solcher hochansehnlichen Abordnung / biß sie selber in Person erscheinen Könnte / zu Frieden seyn / und solchem nach berathschlagen / abhandeln und beschliessen helfen:

Haupt-Puncten der Köpf. Reichs-sage. Proposition.

1. Wie man für des Türcken und seines Anhangs weiterm feindlichen Vorbrüche und Überfalle gesichert seyn / demselbigen in seiner bereits auff die Beine gebrachten mächtigen Kriegsrüstung / mit unverzüglichem gesammten Zuthun und Kräfftigem Widerstande / begegnet / und er von dem Kaiserliche Erb. Königreiche und Landen / als der Vormauer des ganzen Römischen Reichs abgehalten.

2. Wie dasselbige / sammt allen getreuen Churfürsten und Ständen / in guter Sicherheit conserviret / und nach Anleitung der vorigen Reichstags. Proposition , der mit so grosser Mühe und Unkosten erworbene Friede / und das uhralte rechtschaffene Teutsche Vertrauen / wieder auffgerichtet und bevestiget.

Und dann 3. Auff was Weise das enige / was / vermöge erstgedachten Friedenschlusses / noch erwannt zu vollziehen hinterstellig / gebührend exequiret /

und deme / was anhero zum Reichstage zu fernerer Abhädlung verwiesen / seine abhelffliche Maass / ohne grosse weitläufftige und hochschädliche Verlängerung / gegeben werden möchte.

Nach Verlesung dessen / stellte der Hr. Oeyel die geschriebene Proposition dem Herrn Reichs-Hofrath Craue wieder zu / welcher sie dem Herrn Erzbischoffe von Salzburg hinwiederum überreichte; Seine Hochfürstliche Gn. aber that hier auff selber eine zwar kurze aber mit nachdrücklichen Worten wol verfasste Rede / wiederholte darinnen die Propositions. Puncten summarischer Weise / und erboht sich darbey / mit offmahliger Entblössung des Hauptes / aller respectivè beliebiger freundlicher Dienste und gnädiger Willfährigkeiten mit diesen ausdrücklichen Worten: Ich versichere die Herren Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der Abwesende vortreffliche Rätthe / Botschafften und Gesandte / daß ich / so wol wegen obtragender Kaiserl. Principal. Commission / als Mit. Director des Reichs. Fürsten-Raths / mich ungespahrtes Gleiffes bearbeiten werde / zu Erreichung dieses heylsamem Scopi. das meinige / äusserstem Vermögen nach / beyzutragen / zu dem Ende mit denselbigen gebührendes vertrauliches Vernehmen zu pflegen / und an mir disfalls nichts erwinden zu lassen.

Als er dieses gesagt / stunden die Churfürstliche Herren Principal. und ihre Secundarii. oder Mit. Abgesandten von ihrem / so dann die Herren Fürstliche und Reichsstädtische / als die drey Reichs. Collegia, auch von ihren Orten auff / und traten jedoch jedes absonderlich / als die vom Churfürstlichen Collegio zur Rechten des Throns bey ihrer Banck auff den Staffeln / die vom Fürstlichen aber in der Mitte des Saals / und die von dem Reichsstädtischen an ihrem Orte zusammen / und beredten sich ein wenig mit einander wegen der abgelesenen Proposition. Nach gepflogener Unterredung setzten sich die Churfürstliche Herren Principalen gleich wieder nieder / und der Chur. Mayntzische Herr Kantsler Mehltraug derselbigen Meynung den Fürstlichen Herren Gesandten vor / welche ihm die ihrige durch das Oesterreichische Directorium hingegen eröffnen liessen. Gleich also bald ward das Reichsstädtische Directorium hinzu beruffen: Der Herr Kantsler aber verfügte sich nur allein / im Namen des Reichs. Directorii, zu demselbigen / und dieses nebenst den vorsitzenden Städten zeigte ihm auch das Reichsstädtische Conclulum an / und damit nahm jeder Stand seinen voriq. Ort wieder ein.

Als dieses geschehen / stund der Herr Kantsler Mehl auff / und legte mit gebührender Ehrerbietung gegen Seine Hochfürstliche Gnaden von Salzburg / die gewöhnliche Antwort und Dancksagung / im Namen der gesammten

1663.

Der Hn. Erzbischoff von Salzburg versichert die Stände seines möglichsten Gleiffes.

Die Hh. Stände bereden sich mit einander wegen der Propo. sition.

lassen dem Hn. Erzbischof dafür Danck sagen / und

Stände

1663.

Stände/ab; Hingegen ließ des Herrn Erzbischoffs Hochfürstl. Gn. ihme/Herrn Cansler/die Proposition durch den Herrn Reichs-Hof-Rath Crane/wieder einhändigen / umb selbige bey anderwärtiger Zusammenkunft den gesampften Ständen per dictaturam zu communiciren.

Hiermit stund die ganze Versammlung auff/ und gieng in voriger Ordnung wiederumb nach dem Bischoffs-Hofe/von dar aber fuhr ein jeder seines Weges wieder nach Hause.

Die folgende Tage darauffgiengen die sämtliche Herren Stände an hiesigem Orte fleißig zu Rathe über der Quæstio, AN? Ob nemlich der Röm. Käyserl. Maj. bey so beschaffenem itzigen Zustande mit Hülffe be-
zuspringen? Und schlossen endlich in allen dreyen Reichs Collegiis dahin: **Das** der Röm. Käyserl. Maj. allerunterthänigst an Hand zu gehen/und zu dieses hoch-importironden Wercks Beschleunigung der Assistentz-Punct in gewisse Membra zu theilen und folgendes zu berathschlagen wäre.

Diesem Schlusse zu Folge kam man/den 19/29. Januarii, abermahls an dem gewöhnlichen Orte auf dem Rathhause zusammen / allwo von dem Chur-Maximilianischen Directorio ein Project dictiret ward / das der Punctus Subsidii wider den Erbfeind vornemlich in drey Membra zu theilen / und zum ersten zu bedencken und zu resolviren seyn würde / welcher gestalt und wie stark man der Röm. Käyserl. Maj. wider des Türcken Gewalt ins künfftige eine zulängliche und beharliche Defension- und Offensions-Hülffe / auff den höchstbesorglichen Fall / zu leyften gemeynet wäre / wenn einige Friedens-Handlung bey diesem Tyrannen nicht statt finden / sondern er sein ungerechtes Vorhaben mit grosser Macht durchdringen / und von seinen noch darto pretendirten schweren und der ganzen Christenheit hochgefährlichen Conditionen nicht absehen wolte? Zum zweyten / wie man der Röm. Käyserl. Majest. auff den Fall / das die itz obhandene Friedens-Tractaten / an Seyten des Erbfeindes / listiglich protrahiret werden solten / wodurch die Röm. Käyserl. Majest. genöthiget würde / sich weiters in gehöriger Verfassung mit grossen Spesen zu halten / von Seiten Chur-Fürsten und Stände unter die Arme zu greiffen / sich resolviren wolte? Und wie man drittens der Römischen Käyserlichen Majestät wegen der / nun in das vierdte Jahr wider den Erbfeind gehaltener Armade, und mit ihren eygenen auch hin und wieder auf schweres Interesse beygebrachter Mitteln / auch höchst-rühmlich gethanen Widerstands de præterito, mit einer namhafften Geldhülffe an Hand gehen wolte?

Ob nun wol die Quæstio An? in Puncto der Türcken-Hülffe schon so schleinig resolviret worden; So machten doch die Herren

Städtische bey dieser itzigen Abtheilung / und zwar gleich über der ersten Frage des Quanti ziemliche Schwierigkeiten / mit Vermelden / das sie sich deswegen nicht so genau heraus lassen könten / wolten wol gar dafür halten / das so grosse Noth noch nicht vorhanden / weil Käyserliche Völkter nach Portugall zum Favor der Spanier geschickt / auch theils Regimentter reduciret und abgedanckt würden: Man solte auch wol sagen und fragen / wie die vorigen starke Subsidia, zumahln welche an Gelde geschehen / wären angewendet worden? Ihre Bürgerschafften wären so leichtlich nicht zu betäuben / als etwann eines unmittelbaren Fürsten und Herrns Unterthanen. Also ward schon Zeit hierzu erfordert.

Widerweilte verstärckte sich die Reichs-Versammlung durch Ankunfft mehrerer Herren Gesandten fast Tag-täglich mehr und mehr; Unter denselbigen fand sich auch von Braunschweig-Hanover selbiger Fürstl. Durchl. geheimer Rath / Herr Otto von Manderode / und von der Käyserlichen freyen Reichs-Wahl und Handels-Stadt / Franckfurt am Mayn / der Herr Hieronymus Peter von Sretten / einer von den ältesten Herren Schöffen und des Raths (aniso aber / da ich dieses schreibe / eines wollöblichen Reichs-Gerichtes daselbst hochverordneter Hr. Schultheiß) sampt dem Herrn Doctor Stengel / ältestem Syndico, allhie ein / denn von Chur-Bayern / ohne die bereits anwesende Gesandtschaft / noch zweene Herren Gesandten / nemlich Herr Johann Ernst / Seiner Churfürstl. Durchl. geheimer Rath und Hof-Raths Cansler / nebenst dem Herrn Hof-Rathe Johann Hermann Harbern; von Meckelburg-Güstrow der Herr von Gans und Herr Dr. Hufwedel; Von Meckelburg-Schwerin aber der Herr von Schwan / und von Brandenburg-Bareyth der Herr Carl von Stein / geheimer Rath und Cansler / daher nachfolgen.

Diese ganze Reichs-Versammlung nun bey so schwer obliegenden Geschäften auch mit einer Fastnachts-Lust zu ergözen / hielt der Käyserl. Principal-Committarius, Herr Erz-Bischoff von Salzburg / ein köstliches und ansehnliches Abend-Panquet / und ließ / nebenst den Herrn Käyserl. Mit-Committarien / aller Churfürsten / Fürsten und Stände anwesende Abgesandten / sampt dero selben Frauen / wie auch die hiesige Regenspurgische Reichs-Süster und den Rath der Stadt / in gleichem unterschiedliche Cavalliere und Damen vom Lande und in der Stadt / darzu einladen / welche auch größten Theils / bey hundert und etlichen und dreyßig an der Zahl / erschienen / und auff dem grossen Saale in des Herrn Erzbischoffs Quartiere zu S. Emeran / an vier Tafeln / auf welche etliche 30. silberne unviel vergülde Leuchter mit brennendem Kern von weissem

1663. schweren sich des Quanti halben.

Mehr Abgesandte stellen sich bey dem Reichs-Tage ein.

Der Hr. Erzbischof Käyserl. Principal-Committarius hält ein köstliches Fastnachts-Panquet.

Sehen wieder nach Hause. Die Hm. Stände ratshlagen über die Käys. Proposition.

Der Punctus Subsidii wird in drey Stücke abgetheilt.

Die im Städte-Rath be-

1663.

Wachs / auch 6. künstliche hohe Salzfässer von Silber stunden) durchgehends auf lauter Silbergeschirr gespeiset wurden. Es ward auch einem jeden ein grosser Becher mit Wein / dessen unterschiedliche Gattungen / als roth und weisser Tyroler, Mosler, Necker- und Oesterreicher bey der Hand waren / absonderlich vorgesetzt / und das stattliche Confect, so in hundert und etlichen und dreyszig silbernen und verguldeten Schalen häufig da stand / dem Frauenzimmer völlig aufgetheilet. Aber das hatten auch aller Herren Diener und wer sonst dazukam an roth- und weissem Weine auch frischen Speisen im geringsten keinen Mangel / so das dieses Fest mit Fried und Freude / ohn einzige erregte Ungelegenheit / Sr. Hochfürstl. Gn. zu höchstem Ruhm und Dancke / glücklich ablieff.

Fr. Bischoff von Wormbs stirbt auff dem Reichstag

Nach diesem ward wieder zu den Reichstags-Geschäften und deren Berathschlagungen geschritten / der Chur-Mäynzische Principal-Abgesandte aber / der Herr Bischoff von Wormbs / auß dem Gräfl. Geschlechte der Crazen / am 3/13. Martii, durch den zeitlichen Tod davon abgefördert / nachdem er nur 3. Tage an einem starcken Flusse darnieder gelegen / und der erblasse Leichnam wenige Zeit hernach von himmen nach Wormbs geführet.

Reichs-Gurache auff die begehrte Türcken-Hülffe.

Nichts desto weniger giengen die übrigen Herren Abgesandten in den vorhabenden Berathschlagungen fort / so das sie / am 5/15. Martii, ihr wegen der begehrten Türcken-Hülffe / zusammen getragenes und zu Papier gebrachtes ausführliches Gurachten / durch diejenige / welche sie auß den drey Reichs-Collegiis hierzu verordnet hatten / den Käyserl. Herren Commissariis überreichen liessen / worinnen sie sich / auff allen Fall / wann anderst die gültliche Friedens-Handlung / welche man doch vor allen Dingen fortzusetzen trachten könnte / keinen gewünschten Ausgang erreichen sollte / zum möglichsten Beystande erboten / und dabey dieses zu beobachten für gut befanden :

1. Das nach Anleitung der vorigen Reichs-Abschiede der allmächtige gültige Gott / vermittelst Anstellung allgemeiner Bet- und Fast-Tage im Reiche / umb Erhaltung beständigen Friedens / oder / da solcher durch des Erbfeindes gewaltsamen Einbruch entzogen werden sollte / umb glücklichen und siegreichen Fortgang der abge-nöthigten Christlichen Waffen / anzuruffen ;

So dann 2. auff solchen Fall auch andere Christliche Potentaten / Republicken und Herrschafften / insonderheit aber diejenige / welche dem Heil. Röm. Reiche und der Gefahr am nächsten gesessen / ingleichen die freye Reichs-Ritterschafft / zusampt den Ansee- und See-Städten (doch männigliches Rechten unpräjudicirlich) zur Mithülffe und zum Beysprunge respective

zu ersuchen / zu erinnern und zu erhandeln wären.

In dem 3. Puncte ward angezeigt / das zwar über dem Stücke / des Heil. Röm. Reichs Hülffe belangend / die Vota in allen dreyen Reichs-Räthen / neben einer und andern eingebrachten Reservation, ziemlich unterschieden gefallen / die Mehrere aber sich dahin erkläret hätten / das / auff mehrgedachten Fall der Türckischen Ruptur / der Röm. Käyserl. Maj. mit einer freywilligen und der bevorstehenden Noth und Gefahr zulänglicher Geldhülffe / oder anderen dero Majestät annehmlichen Mitteln an Hand zu gehen wäre / jedoch aber auch mit diesem Vorbehalt / das nach geendigt / und außgemachtem ersten / auch der zweyte und dritte Punct der Käyserl. Proposition sollte vorgenommen und abgehandelt werden und nicht stecken bleiben.

Nun war es an dem / das man sich über das QUANTUM und über den MODUM CONTRIBUENDI mit einander berathschlagten wolte ; Die einfallende Oesterfertage aber brachten einige Hinderniß darzwischen / umb deren willen auch die in der Nähe wohnhafte Herren Gesandten sich nach Hause verfügten.

Nach geendigten Fertagen ward den gesampften dreyen Reichs-Collegiis die auff ihr voriges den Käyserl. Herren Commissariis übergebenes und gar wol auffgenommenes Gurachten und Anerbithen / eingelangte Käyserl. Resolution zur Dictatur überreicht / auch von den Herren Commissariis / nebenst Anzeige und Communicirung / in welchen Terminis die Sachen mit den Türcken stünden / auff die fernere Beschleunigung der noch übrigen Stücke / sonderlich das mit nächstem der / das QUANTUM betreffende / Punct vorgenommen werden möchte / gar stark getrieben.

Ob nun wol die Herren Abgesandten unverzüglich hierüber fleißig zu Rathe giengen / konnte doch sobald nichts gewisses geschlossen werden / weil etliche erst noch mehrere Instruction und Vollmacht von ihren Herren Principalen darzu erwarten mußten. Unterdessen stellten sich auch des Hoch Teutschen Ordens Abgesandte / der Land-Commenhur in Oesterreich / Hr. Johann Caspar von Ambring / und Herr Sebastian Bött / Rath und Cansler / wie auch noch mehr anderer Stände und Städte Abgesandte bey hiesiger Reichs-Versammlung ein ; Hingegen nahm von derselbigen und dieser vergänglich Welt / in Gott / einen seligen Abschied der Käyserl. Reichs-Hof-Raths Vice-Präsident und gevollmächtigter Mit-Commissarius, Hr. Graf Georg Ulrich von Wolckenstein / am 14/ 24. Aprilis des Morgens frühe / nachdem er nur drey Tage lang das Siechbette gehalten : Der Leichnam

1663.

Oesterfertage machen einige Hinderniß.

Käys. Resolution auff obiges Reichs-Gurachel.

Hr. Graf von Wolckenstein stirbt auff dem Reichs-Tage.

1663.

ward hierauff in dem Kayserl. freyen Reichs-Stifft Ober-Münster beygesetzt.

Die Hm. Stände könnē des Quanti halben zur Türcken-Hülff nit einig werden.

Solchem nach ward von den dreyen Reichs-Collegiis offermals der QUANTI halben Zusammentunft gehalten/und darbey zwar conjunctim für nöthig ermässen/das der Röm. Kayserl. Maj. in Ansehung der bisher vorgestellten Nothwendigkeit/und von derselben dem Heil. Röm. Reiche und der ganzen Christenheit zum Besten bereits so viel Jahre lang allein getragene schweren Lasts/ mit einer leydentlichen freywilligen Geld-Hülff/ pro praesenti & praeterito, solte an Hand gegangen werden; Aber was das QUANTUM selbst anlangte/ da fiel der Fürstl. und der Reichs-Städtische Gesandten Erbietzen gar ungleich auß/ indem etliche 100. einige 60. verschiedene 50. andere 40/30. auch etliche nur 25/ 20/ 15. und 12. Röm. Monate bewilligten/ jedoch blieben die in dem Churfürstlichen Collegio sämptlich und im Fürstlichen die mehrern bey den 50. Röm. Monaten/ die in dem Reichs-Städtischen hingegen bey einem wenigern/ und waren auch solche Vota in eine nähere Vereinigung und Conformität nicht zu bringen/ sondern wurden noch mit vielfältigen aufgedungenen Vorbehalt umbschäncket: Gleichwol wurde von unterschiedlichen im Fürstlichen Collegio und von mehrertheils Reichs-Städten die Bewilligung auff alle drey Tempora, als nemlich auff das Praesens, Praeteritum und Futurum (uerachtet die Churfürstl. und mehrere Fürstl. Gesandten/ auff einkommende weitere Special-Nachricht/ von dem Futuro weiters zureden/ und sich nach gestalt der Läuflre ferner und endlichen vernehmen zu lassen/ vorbehielten/ extendiret/ und von verschiedenen Ständen die Bedingnisse mit angehenckt/ das der bereits geschene Vorschuss daran solte abgezogen/ auch die Matrícula moderirt, und im künftigen Reichs-Abschiede verordnet werden/ das es mit dem modo collectandi von jeder Obrigkeit also gehalten werden solte/ wie es im Römischen Reiche/ bey solchen Fällen/ rechtmässigen Herkommens und dem Westphälischen Friedens-Schlusse gemäss wäre. Hierbey ward auch des Credit-Wesens (das die Stände/in Ansehung der itzigen Hülff/ von ihren Creditoren nicht möchten überhlet werden) wie auch der Durchzüge gedacht/ das niemand damit wider den Westphälischen Friedens-Schluss solte beschweret werden. Damit aber die Bezahlung dessen/ so gedachter massen bewilliget worden/ unfehlbar erfolgen möchte/ so erklärten sich die Mehrere dahin/das die de Praesenti und Praeterito zugesagte Hülffs-Leystung in einem Jahre/ und zwar in zweyen Terminen/ nemlich auff nächstkünftigen Michaelis- oder längstens/ St. Martins-Tag/ und dann auff Ostern des 1664. Jahres/ richtig erlegt und abgestattet werden solte. Solches aber ward gleichfalls von etlichen nur ad re-

ferendum angenommen/ und von einigen separatim bewilliget. Nichts destoweniger wurde dieses alles bey dem Chur-Mäynzischen Reichs-Directorio, am 13/ 23. May/ in ein Reichs-Gutachten abgefaßt/ und also schriftlich dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario durch gewisse Deputirte auß den dreyen Reichs-Collegiis zu handten gestellt.

Den 20/30. May waren die drey Reichs-Collegia abermahls auff dem Rathhause bey sammen/ tractirten aber ist von keiner Materie etwas/ sondern verliessen dieses/ das sie wegen erwartender Instruction über das FUTURUM noch etliche Tage inne halten wolten. Hingegen ließ der Herr Erzbischoff von Salzburg/ als Kayserlicher Principal-Commissarius, dem Chur-Mäynzischen Reichs-Directorio eine ausführliche Nachricht und Information zur Dictatur übergeben/ worinnen er eines theils die herein dringende grosse Gefahr/ und den Zustand/ worauff das Türckische Wesen beruhete/ umbständlich anführte/ und andern theils die Stände auf allen Fall umb eysfertige Hülff eysrig ersuchte.

Diese Information brachte die Herren Abgesandten bald wieder zusammen/ indem sie dieselbe von dem Chur-Mäynzischen Reichs-Directorio in die Feder empfiengen: Sonsten aber konten sie in ihren Berathschlagungen/ und zwar was das FUTURUM und die begehrte ehlende Türcken-Hülff anlangte/ weiter nicht fortkommen/ weil die meisten noch zur Zeit nicht instruiret waren. Neben dem/ so wurde auch die noch rückständige Kayserliche Resolution über das vor 3. Wochen dem Kais. Hn. Principal-Commissario zugesetzte Reichs-Gutachten mit Verlangen erwartet.

Unter solchem Varien gieng allhie/ der vor kurzer Zeit erwählte und eingesezte hiesige Bischoff/ Herr Graf von Herberstein/ am 2/ 12. Junii, vor Mittag/ im 70. Jahr seines Alters/ mit Tode ab/ an dessen Statt nachgehends der Herr Chum-Probst/ Adam Lorenz/ Graf von Döring/ zum Stappn und Pertenstein/ zum Fürsten und Bischoffe des hiesigen hohen Suffis/ durch ordentlich vorgenommene Wahl/ einheltiglich erhoben ward.

Der Hr. Erzbischoff von Salzburg bekam im mittelst von der R. Kais. M. ein besonderes Hand-Schreib auß Wien/ welches er alsofort/ am 20/ 30. Junii, den sämptlichen Ständen/ durch das Chur-Mäynz. Reichs-Directoriu zur Abschrift ertheilte/ damit sie darauf die je mehr und mehr instehende Türckengefahr sehen möchten. Hierauf nun ward der Punct des Quanti nochmals mit allem Eyser vorgenommen/ und im Churfürstl. Collegio auff 50. Röm. Monate bewilliget/ wohin denn auch die meisten Stimmen im Fürstl. Collegio zielten/ jedoch länger nicht/ als nur auf ein Jahr: Hingegen waren andere/ welche nur 25. bis in 30. Röm. Monate eingehen wolten;

1663.

Ihnen wird die Türcken-Gefahr schriftlich communicirt.

Die Hm. Stände rathschlagen auff das Futurum.

Bischoff zu Regensburg stirbt.

Ein neuer wird erwöhlet.

Die Reichs-Stände könnē in der Türcken-Hülff des Quanti halben noch nicht einig werden.

Andere

1663.

Anderer erbothen sich zu keinem Gelde/ sondern zu Volcke/ welcher wegen man auch ein gewisses Project zu der Röm. Käyserl. Maj. Ratification, auffsetzte / damit sie sehen könnte / mit was für gewissen Bedingnissen theils Stände/ solche Völcker zu schicken/ sich erkläret hätten. Im dritten Collegio der Reichs-Städte waren die Meinungen de FUTURO und wegen der künfftigen Türcken-Hülffe/ eben so wol auch unterschiedlich / etliche zogen den Mangel gütziger Instruction an/ erbothen sich jedoch darbey aller Devotion gegen die Röm. Käyserl. Majest. andere lieffen sich bereits wegen des Quanti herauf/ ja einige erklärten sich nur auf eine gewisse Summe Geldes für die Jährliche Entrichtung.

Die Käys. Hn. Commissarien ermahnen sie zu einer baldigen Vergleichung.

Die Käyserl. Herren Commissarien nahmen zwar diese freywillige Geld-Hülffe der 50. Römer-Monate (de Præterito & Præsenti) wegen verschiedenener und gegenwärtiger Zeit/ zu gebührendem Danke an; Begehrten aber dabeneben auch noch dieses/ daß man die dißfalls ergangene grosse Ungleichheit/ da etliche von den Ständen ein weniges / oder an Gelde gar nichts/ verwilliget hätten/ durch rechtmässige Conformation, gleich und eben machen wolte. Sie thaten auch eine freundliche Erinnerung daß auch der Punctus de FUTURO und wegen der künfftigen Türcken-Hülffe/ als zu welchem schon ziemliche Vorbereitung geschehen / und dessen völlige Aufmachung hochnöthig wäre/ ohne weitem Verzug / in Berathschlagung möchte gezogen / und / ohne Einmischung einiger anderer Materie resumiret / und zu völliger Nichtigkeit gebracht werden/ damit man nachgehends auch weiter schreiten und den Punctum Securitatis publica angreifen könnte/ welcher denn gleichergestalt/ ohne Einmischung anderer Sachen/ müste abgehandelt werden.

Die Türcken-Hülffe sol an Gelde seyn.

Hierauff blieben die mehrern bey der conjunctim pro Præterito & Præsenti zugesagten freywilligen Geldhülffe der 50. Römer-Monate/ so/ daß die/ welche ein Veringers verwilliget/ sich weiter bequämen / und den Mehrern conformiren sollten. Weil dann die Noth/ wegen des anziehenden Erbfeindes/ allbereits groß und vor Augen war; So erbothen sich die Stände über das die zweene Termine der Geld-Hülffe zu anticipiren/ und voraus zu geben. Es wurde auch beschloffen/ zu Abbitung der bevorstehenden Gefahr / absonderliche Bett-Stunden/ Buß-Predigten und Fast-Tage anzustellen/ wie auch das Läuten der Türcken-Glocke wieder einzuführen / auf welches alles man nun der Käyserl. Resolution erwartete.

Türcken-Glocke wird wieder eingeführt.

Käys. Resolution auff die bewilligte Türcken-Hülffe.

Selbigeward/ am 14/24. Julii den sämptlichen Ständen per Dictaturam kund gemacht/ wie nemlich die Röm. Käyserl. Maj. bey zunehmender Gefahr/ wegen der annahenden Türckischen grossen Kriegsmacht/ die Stände ersuchen ließe / von der verwilligten Geldhülffe die zweene Termine / ratione PRÆTERITI & PRÆSENTIS, aufs cheffte zu beschleimigen / in

Zugestattung/ daß die Decurtation, wegen des beschleimigten Termins-Interesse, einem jeden/ nach Berechnung/ wiederfahren möchte. Die Volkshülffe betreffend / zu welcher sich einige der Stände an statt der Geldhülffe/ verstande / möchte doch solche gleichfalls in de Anmarsch des berabimten Termins avancirt und anticipiret werde / zumaln die vorgeschlagene Conditiones, wegen forhaner Völcker Bewand- und Verhältniß schon/ der Billigkeit nach/ sollten verglichen werden. Was denn weiter das FUTURUM belangte/ wessentwegē man sich auff ein Jahr lang/ der Hülffe halben/ unter einander vereiniget hätte / solches gäbe die Röm. Käys. Maj. den Ständen zu reifferer Berathschlagung anheim zu erkennen/ wie nöthig es seyn wolte / auf allen Fall wegen der künfftigen Geld- und Volkshülffe / auff eine längere Zeit bedacht zu seyn. Im übrigen ließe die Röm. Käyserl. Maj. ihr die rühmliche Anstellung der Bet- und Fast-Tage/ Buß-Predigten und Läutung der Türcken-Glocke gefallen. Schließlichen/ wäre das Credit-Besen biß zu dem dritten Puncten der Reichs-Tags-Proposition zu verweisen/ und wegen der Durchzüge solte es bey dem vormahls gemachten Reichs-Abschiede verbleiben.

1663.

Unter solchem Tractiren und Rathschlagen tratten unterschiedliche/ und zwar die ohne das zu des Reichs Sicherheit und Ruhestand alliirte und in Bündniß stehende Chur- und Fürsten/ durch ihre Herren Räte / Borthschafften und Gesandte allhie zusammen/ und verglichen sich mit einander wegen einer namhaften Volkshülffe/ umb solche der Röm. Käys. M. auff den Nothfall/ auff engene Kosten zuzuschicken/ und auch ein Jahr lang zu unterhalten / und zwar wolte geben

Chur-Mäynz/	- - -	300 - 600
Chur-Trier/	- - -	80 - 300
Chur-Cölln/	- - -	200 - 1000
Pfals-Neuburg/	- - -	100 - 1000
Brämen/	- - -	250 - 400
Pfals-Zweybrück/	- - -	30 - 120
Braunschweig-Lüneb.		
Häuser insgesampt/	-	420 - 900
Würtemberg/	- - -	100 - 200
Hessen-Cassel/	- - -	100 - 200
Hessen-Darmstadt/	- - -	70 - 150

Die alliirte Chur- und Fürsten richteten ein besonderes Corps für Käys. M. auff.

Macht 1650. 4870.
Zusammen 6520.

Diese Mannschafft wolten erstgemeldte Chur- und Fürsten der Röm. Käys. Maj. zu Hülffe wider den Erbfeind Christlichen Namens / den Türcken/ jedoch mit gewissen Bedingnissen/ schicken/ insonderheit aber und vornemlich erklärten sie sich darbey dergestalt / daß auch die anderen Puncten der Käyserlichen Reichs-Tags-Proposition mit den dahincin lauffenden / insonderheit die Jura Statuum betreffenden Materien würcklich vorgenommen und nachdencklich berathschlaget / auch / ehe die selbige aufgemacht / der Reichs-Tags nicht

Derselben Conditiones/ worauff solches Corps wider den Erbfeind zu schick.

auffgehoben

463



o lltir-
ur-
fürst
en em
adere
so für
f. 90.

elb
Con-
nes/
uff
es
o w
den
end
ick.



1663.

auffgehoben werden / so dann solche freywillige Hülfleistung den Chur- und Fürsten / an ihren hergebrachten Rechten und Freyheiten / nicht nachtheilig seyn / noch in einige Consequenz ist und ins künfftige nicht gezogen / darneben auch begründete Nachricht erstattet werden möchte / welcher gestalt die **Ungarischen** Stände diesen Reichs-Völkern die Durchzüge / Läger / Quartier / Obdach und Servis gutwillig zu verschaffen und zu verstanten / von sich verspühren ließen. 2. Sollte dieses Corpo einen Feldzug / oder ein Jahr lang allein wider den Erbfeind dienen / und immediate allein von der assistirenden Chur- und Fürsten ihrer Generalität und derselben Obristen und Officirer Commando dependiren / jedoch auch dieses Corpo General an den Käyserlichen darzu benannten höchsten General auff gewisse Maß und Weise angewiesen seyn. 3. Dieses Corpo wolten sie auff ihre eigene Kosten formiren / auff das Rendezvous liefern / und nach ihrer Verpflegungs-Ordinanz unterhalten / auch wenn es die Nothdurfft erforderete / recrutiren; Und was der Conditionen mehr waren / die sich bis auff 11. an der Zahl erstreckten / unter denen in der 10. auch dieses versehen / daß diese Truppen zu Ross und Fuß solten wider niemanden / als den Erbfeind und dessen Anhang / gebraucht / auch von niemanden anders / als den assistirenden Chur- und Fürsten / oder wenn dieselbe darzu absonderlich verordnen möchten / abgedanckt / reformirt / oder unter andere Regimente oder Völkern gesteckt werden. Nach geendigtem Feldzuge / oder einem Jahre / aber sollte den Chur- und Fürsten frey stehen / dieselbige wieder abzufordern / und sie solten ihnen auch gefolget werden.

Solche
wird von
Käys. M.
ratificirt.

Alle diese Conditiones wurden also / im Namen der Röm. Käyserl. Majest. von dem Herrn Erzbischoffs zu **Salzburg** / als Käyserl. gevollmächtigten Principal-Commissarii, Hochfürstl. Gn. so dann / wegen obbenannter Chur- und Fürsten / von ihren in **Regenspurg** anwesenden Herrn Räten und Gesandten abgehandelt / und / auff eingelangte allergnädigste Käyserl. Ratification, am 11. Julii. unterschrieben und besiegelt.

Hr. Graf
von Ho-
henlohe
wird Gen-
teutenant
über sol-
ches Cor-
po.

Die Chur- und Fürstl. Herren Räte und Gesandten berieffen inzwischen / che es noch so weit zum Vergleich kam / den bey der Allianz noch in Pflichten stehenden General-Lieutenant / **Hn. Wolfgang Juliom**, Grafen von **Hohenlohe und Gleichen** / zu sich daher nach **Regenspurg** / umb die Sache einzurichten zu helfen / und beschloffen unter sich / daß ein Corpo sollte formiret / und unter dem Hn. Grafen Commando der Röm. Käyserl. Majest. zu Hülf geschickt werden / worauf der Herr Graf noch diesen Monat von hinnen ab / und nach **Oesterreich** fort reisete: Denn zu **Crems** an der **Donau** sollte dieser Auxiliar-Völkern Rendezvous und Haupt-Quartier seyn.

Es ward aber dieser Herr nicht so wol umb seines vortreflichen Geschlechts und Hochgräfl. Herkommens / als / und zwar vielmehr / seiner allbereits in **Teutschland** / wie auch in **Francreich** / und den **Spanischen Niederlanden** gnugsam erlerneret / und auch in unterschiedlichen wichtigen Actionen wirklich erwiesener Kriegs-Wissenschaft und tapfferer Conduite willen / zu einem so ansehnlichen Kriegs-Dienste bestellt und angenommen. Sein heroischer Geist ließ sich gar zeitlich bey ihm spühren / und hub er schon in seinem fünfzehenden Jahre / da das schwere Kriegs-Ungewitter noch mit unaufhörlichem Donnern und Blitzen über **Teutschland** schwebte / an / sich der Waffen zu gebrauchen / wiewol mit einem unglücklichen Anfange / und zwar mit einem schmerzlichen Schusse ins Gesicht / wovon die Narben und Pulvermahle noch zu sehen.

Dessen ungeachtet hätte er dennoch dem Kriege in **Teutschland** vollends abgewartet; Weil aber seine hohe Anverwandte solches nicht zulassen wolten / sondern riechen / er sollte sich in **Francreich** begeben / umb die Sprache und ritterliche Exercitia zu begreifen / so wolte er ihnen darinnen wolgefällige und angenehme Folge leisten / übte sich auch daselbst also und dergestalt / daß wenig andere von seiner Nation es ihm jemahls werden zuvor gethan haben / massen er sich innerhalb anderthalben Jahren ganz perfectioniret hatte / nur damit er desto eher seiner Kriegs-Begierde abwarten könnte / wie er dann / bald nach Verfließung solcher Zeit / sich bey dem Herrn Reichs-Marschall / Grafen von **Kanzau** / unter einem ersten Namen / in Kriegs-Dienste einließ / und zwar vom Niedrigsten anfang / bis er durch seine tapfere Thaten sich beliebt machte / und deswegen eine Compagnie zu Pferde bekam / bey welcher er bis in das sechste Jahr continuirte, und sonderlich in dem ersten **Pariser** Kriege gar sehr denkwürdige Actiones verrichtete / so daß er von dem ganzen **Frantzösischen** Hofe / insonderheit aber von der Königin und dem Cardinal selbst / die sich dazumahl zu **Saint Germain** aufhielten / sehr hoch geachtet und von jederman zu feinen verlangt ward / worauf der Herzog von **Orleans** / des verstorbenen Königs Herr Bruder / den Herrn Grafen in solche Affection nahm / daß er ihm durch seine eigene Mittel ein Regiment **Teutsche** zu Pferde erkaufte und aufrichte / welches er ein paar Jahr / als Obrister über solches Herzogs Leib-Regiment / commensirte, womit er auch / absonderlich bey dem Treffen zu **Raiter**, desgleichen in der Schlacht bey der Vorstadt **Saint Antonie** zu **Paris** / und in der Action bey dem Canal de **Briar**, wie auch in unterschiedlichen anderen Partheyen / so viel ansehnliche Dienste that / und sich dadurch

1663.
Kurzer
Bericht
von dem
Hn. Gra-
fen von
Hohenlo-
he Kriegs-
Actionen/
wie er zu
solcher ho-
hen Charge
kommen.Der Herr
Graf er-
lernt in
Franc-
reich die
Exercitia.Wird
vom nie-
drigsten
Dienst
Dittmei-
ster.Wird O-
brister ü-
ber dem
Herzogs
von Or-
leans Leib-
Regiment
und gar
Feldmar-
schall-Teu-
tenant.

dergestalt

1662.

Geht mit dem Prinzen von Condé in die Spanische Niederlande.

Verdient mit seinen treuen Diensten doch wenig Dank bey dem Prinzen.

Begehrt seinen Abschied.

Wohnt noch einer denkwürdigen Action mit grosser Tapferkeit bey.

dergestalt recommendiret machte / daß gedachter Herzog ihn zu seinem Marechal de Camp (oder Feld-Marschall-Lieutenant) im acht und zwanzigsten Jahre seines Alters erklärte / in welcher Qualität er auch nachgehends mit des ermeldten Herzogs und seiner Prinzessin Tochter der Mademoiselle, die ihm vor allen anderen ihre Compagnie de gens d'armes auftrug / so dazumahl in Frankreich eine von den vornehmsten Chargen war / so je ein Cavalier von seiner Condition hätte bedienen können / selbst eigenen Trouppen dem Prinzen de Condé, als derselbige für dem Könige mit mehr in Frankreich verbleiben konnte / in die Spanische Niederlande nachfolgte / allwo er demselbigen gar ansehnliche und preiswürdige Dienste leistete / gestalt er seine ganze Armee vor Arras dadurch / daß er den Frieden so lang aufhielt / salvirte / worüber er aber / gleichwie in anderen Begebenheiten zuvorher mehr geschehen / gefährlich verwundet / auch gar gefangen ward / auf welcher Gefängniß er sich doch auff eine sehr kluge Weise wiederum zu Arras entledigte / worauf er nachgehends bey Valenciennes die sehr gefährliche und importirende Retraite nur mit etlichen wenigen Schwadronen vor der ganzen Französischen Armee dergestalt machte / daß er den Feind so lange aufhielt / bis die ganze Spanische / Lothringische und Condésche Armee in Sicherheit war / und sich über die Schelde bey Condé sagte.

Weilen aber / aller solcher grossen Dienste ungeachtet / der Herr Grafe sich dennoch keiner Förderung zu getrösten hatte / viel weniger eingige Favor von dem erwähnten Prinzen verspührte / sondern vielmehr auf den Ursachen gehasset ward / weil er / auff des Prinzen Ansuchen / sich nicht bey ihm in Dienste einlassen / und seinen Herrn den Herzog von Orleans / wie auch dessen Prinzessin Tochter Interesse, quittiren wolte / so suchte der Hr. Gr. um deswillen / und sonderlich da der Herzog und die Prinzessin sich mit dem Könige in Frankreich bereits wieder verglichen hatte / seinen Abschied in gleichem / konnte aber solchen auffohne das zuvor schon vielfältig geschehene Anhalten / nicht erlangen / jedoch wolte er auch zu diesem Mahle so gar starck nicht darauff treiben / weilen er Willens war / der Occasion vor Valenciennes, als das Französische Lager атаquirt ward / noch benzuwohnen / ließ aber dem Prinzen zuvor durch den General Marcin ansagen / daß er nach Endung dieses Vorhabens / länger nicht in seinen Diensten verbleiben wolte. Hierauff nun ward die Anstalt zum Angriff gemacht / und hierinne auch unserm Herrn Grafen sein Posten (wie er dann dergleichen allezeit gehabt) ganz in der Avant-Guarde angewiesen. Nachdem das Condésche Fußvolck / insonderheit aber die Irrländer / gleich Anfangs vor den Linien abgetrieben wurden / ließ gedachter Prinz stracks die Reuteren / und zwar absonderlich unsers Herrn Grafen Re-

giment avanciren / welcher dann mit einer Schwadron davon / ohngeachtet des Feindes starcker Gegenwehre / die Linie passirte / was er antraff verjagte / und sich etliche Stunden lang mit der einzigen Schwadron allein in solcher Linie wider den Feind / ohne Entsatz aufhielt : Denn der Prinz wolte nicht allein keine weitere Reuterey / absonderlich aber auch nicht die übrigen Schwadronen von des Herrn Grafen Regimente / so sein Herr Bruder commandirte / hinein lassen / sondern ließ auch noch zum Ueberflusse von der ganzen Infanterie / so die Linie bereits bondirte hatte / eine solche furieuse Decharge thun / daß hierdurch dem Herrn Grafen mehr von den Seitenigen blieben / als ihm sonst in dem ganzen Scharmügel von dem Feinde waren erlegt worden : Womit dann der Prinz gar wol an Tag gab / mit was für Intention er den Hn. Grafen meynete, Gleichwol ward der Herr Grafe bey dieser Occasion / durch Gottes hülfreiche Schuß-Hand noch unverlegt erhalten.

Nach solcher Verrichtung drang der Herr Grafe alsbald nochmahls / und zwar um so viel desto mehr / auff seinen Abschied / weilen er auf dieser Action nicht allein verspührte / weilen er sich zu dem Prinzen zu versehen hätte / sondern auch hören und sehen mußte / daß der Prinz die Ehre / so er / Herr Grafe / dazumahl durch seine vorfichtige An- und tapffere Hinaufführung / mit höchster Gefahr seines Lebens / ritterlich erworben / anderen zulegen wolte : Es ward ihm aber selbiger immer von einer Zeit zur andern aufgeschoben und schwer gemacht / bis er endlich auf Widerwillen / darüber in Unpäßlichkeit fiel / und sich bey Endigung des Feldzugs nacher Brüssel führen ließ / woselbst ihm der Prinz de Condé / durch den Präsidenten Viol, allerhand Anbiethungen von Gelde und andern thun ließ / in Meynung / selbigen / vermittelt solcher scheinbarlichen Anreizungen / noch ferner in seinen Diensten zu erhalten.

Die weil aber der Herr Grafe dieses alles großmüthig ausschlug / alterirte sich der Prinz dermassen darüber / daß er selber in eigener Person / mit einer Anzahl Officierer / ausdrücklich nach Brüssel reysete / den Herrn Grafen in des gedachten Präsidenten Haus vor sich forderte / und ihm die gethane Vorschläge selber nochmahls auftrug. Aber auch diese Fürsten-Zunge vermochte des Herrn Grafen standhaftiges Gemüthe in seinem steiffen Vorsatz durchauß nichts zu bewegen / wannenhero der Prinz ein unvermuthetes Nach-Mittel vor die Hand nahm / und selber dem Herrn Grafen / in Gegenwart etlicher Obrist-Lieutenante und Hauptleute / seinen Degen abforderte / und ihn verwahrlich halten / die darauff folgende Nacht aber starck verwachen / und den Tag hernach / in Begleitung etlicher Fußknechte und Reuter / in die Citadelle nach

1662.

Kan sein Abschied doch noch nicht bekommen.

Wird von dem Prinzen de Condé in harten Arrest genommen.

Antorff

1663.

Wird des
Arrests
wieder er-
lassen/ undvon den
mit Franck-
reich und
Schweden
allirten
Chur- und
Fürsten
zum Gene-
ral-Cont-
angenom-
men.

Antorff überbringen / allda gleichgestalt durch die Spanische Besatzungs-Völcker auff das allerschärfste verwachen / und also bis in den 7. Monat auffhalten liesse.

Diese gewalthätige / ja und anckbare Pro-cedur gab vielen Chur- und Fürsten die Feder in die Hand / daß sie sich des Herrn Grafens annahmen / und an den Prinzen schrieben / und zwar mit solchem Nachdruck / daß der Herr Grafe von dem Prinzen wieder auff freyen Fuß gestellet ward / seine Völcker aber und alles was er hatte mußte zurück bleiben.

Hierauff machte sich der Herr Grafe nach **Frankfurt am Main** / als woselbst etliche der Herren Churfürsten / und der Abwesenden bevollmächtigte Herren Abgesandten / wegen Erwählung eines Römischen Königs und zukünftigen Käyfers / versamlet waren / und hielt sich allda bis zum Aufgang solcher Wahl und der darauff erfolgten Krönung auff. Mittlerweile ward eben an diesem Orte zwischen einigen auf dem Ordinar-Reichs-Deputations-Tage annoch stehenden Chur- und Fürsten und den beyden Königen in **Frankreich** und **Schweden** die bewusste und oft angezogene Alliance und Bünd-niß abgehandelt / und gleich auf die Krönung geschlossen / und darumb der Herr Graf von allen einmüthig insgesampt zu einem General-Lieutenant über ihre allirte Völcker beliebet / weßwegen er zu **Hildesheim** bey dem allort versamleten Alliantz-Kriegs-Rathe seine Capitulation machte / und darnach zu **Frankfurt** vor dem gegenwärtigen Alliantz-Rathe seine Pflicht ablegte / und auff empfangene Ratification seine Reverfalten aufhändigte. Durch solche Gelegenheit nun kam der Herr Grafe zu solcher Charge und Kriegs-Vestaltung / von dessen resolvirter / vorsichtiger und unermüdeter Tapfferkeit drunten der **Ungarisch-Türkisch-Krieg** in dem nächstfolgenden 1664. Jahre / viel preiswürdige Probstücke mercklich und gleichsam lebendig vor Augen stel-let.

Der Punctus
Securita-
tis, als
das zweyte
Stück der
Käyserl.
Reichs-
Tags-
Propositio
wird den
Herren
Ständen
vorgetra-
gen.

Den 17/27. Julii ließ der Käys. Principal-Commisarius, Herr Erzbischoff von **Salzburg** / in einem schriftlichen Vortrage an das Chur-Mäynzische Reichs-Directorium gelangen / was ihm von der Römischen Käyserl. Majestät bey eigener in der Nacht angekommenen Staffeta, von dem isigen Zustande in **Ungarn** und des Türcken besorgendem gehlinden Einbruche / weil alle Friedens- oder Anstands-Hoffnung gänzlich verschwunden / nachrichtlich zugeschrieben worden / damit auch auch der Chur-Fürsten und Stände Abgesandten davon Wissenschaft haben / solches in reiffe Erwegung ziehen / und auch ihre Herren Principalen dessen verständigen möchten. Ob man nun wol / bey so bewandten Dingen gnugsame Ursache hätte / die bisher verwilligte Puncta

Subsidii hinwegwiderumb reallumiren zu lassen; So wolte Se. Hochfl. Gn. damit die kostbare Zeit nützlich angewendet / und der Punctus Securitatis, nach der Stände Verlangen / in geziemende Verathschlagung gestellet würde / in Erinnerung / daß die Gesandten sich fast allemahl bey den eingetommenen Käyserlichen Resolutionen dahin bezogen / daß sie deren Inhalt erst ihren Herren Principalen überschreiben / und von dar weitere Instruction erwarten müßten / dennoch / von Käyserl. Majestät wegen / geschehen lassen / daß besagter Punctus Securitatis anho angegriffen würde / aber dabey sie (Herren Gesandten) beweglich erinnert haben / nicht allein der Sachen Beschaffenheit ganz ungesaumt an ihre Herren Principalen gelangen zu lassen / sondern auch sich gänzlich mit nothdürftiger Instruction zu der Käyserlichen Resolution gefasst zu machen / auff daß / wenn es die andringende Noth erforderte / der Punctus Subsidii, unter diesem währenden Reichs-Tage reallumiret werden könnte.

Auff diese per Dictaturam vorgetragene Proposition wurde im **Fürsten-Rathe** Session gehalten / da dem **Oesterreich** sich herauf ließ / diesen zweyten Puncten der Reichs-Tags-Proposition anders nicht vorzunehmen / als mit einem gewissen Vorbehalt wegen der bewussten Türckenhülffe / die billich noch wie vor beobachtet werden müßte. Die folgende Vota ließen sich in diesem allem nur ganz generaliter herauf / und bezogen sich auff die Jura Statuum, laut des 8. Artikels in dem **Westphälischen Friedens-Schlusse** / als zur Bevestigung der General-Guarantie, zum Vorschutz für allem Ubersall und Einbruch / so wol wegen der Türcken / als anderer aufwärtiger Feinde / und dann zur Versicherung eines jedwedem Standes des Semigen und dessen sicherer Genießung. Endlich erklärten sich beyde Fürstl. Directoria, wegen Einrichtung der Division und Subdivision des andern Puncti der Reichs-Tags-Proposition, mit dem Chur-Mäynzischen Directorio sich zu besprechen / und circa modum & ordinem tractanda materiae möglichst mit demselbigen zu vergleichen / so daß es zu einer Abfassung einer beständigen Käyserl. Capitulation kommen / und dann alles a Puncto restituendorum angefangen werden möchte: Und wäre nur zu wünschen / daß das Churfürstl. Collegium bald / hoc in passu, übereinstimmen wolte / dann sonst würde Zeit / Mühe und Arbeit umbsonst angewandt seyn.

Dieweil aber die in dem Churfürstl. Collegio, circa publica Consilia, einige Verzögerung einreissen ließen / kamen die in dem Fürstl. unter dem **Oesterreichischen** Directorio, am 3/13. dieses zusammen / und munteren das Chur-Mäynzische Directorium abermahl an / den Churfürstl. obzuliegen / daß sie sich demahleins herauf lassen wolten / wie

1663.

Die im
Fürsten-
Rathe er-
klären sich
darauff.Man kan
darüber
nicht einig
werden.

1663.

endlich die Subdivision des andern Punctens der Kaiserl. Reichs-Tags-Proposition anzuordnen wäre? Einige in dem Fürstl. Collegio waren fast des Sinnes/ daß man es in diesem Stücke auch zur Re- und Correlation sollte gelangen lassen/ward aber für unnöthig gehalten/ sintemahl die drey Collegia sich schon darüber verglichen hatten / daß man die Subdivision vor die Hand nehmen sollte. Es ward auch von den Oesterreichischen bey ihrer Proposition nicht allerdings wol aufgenommen / daß das Chur-Mährische Directorium, wegen solcher obgemeldter Subdivision etwas per auctoritatem hätte anbringen lassen: Weil aber hocherwähntes Directorium sich erklärte / daß es durch diese Dictatur den anderen Directoris im geringsten nichts hätte präjudiciren / oder etwas damit derogiren / sondern nur bloß das Chur-Mährische Jus competens erhalten wollen; So ließen die anderen Directoria sich darauff also fort verlauten / daß man auch nur bloß den Respect/ welcher/ in diesem Stücke der Röm. Kaiserl. Maj. von Gottes- und Reichs-wegen/ zustünde/ zu unterhalten und Hand zu haben gesucht hätte.

Das
Wort
bleibt des-
wegen ste-
hen.

Also blieb man gleich bey dem Anfange des andern Punctens der Kaiserl. Proposition stecken/ indem man nicht einig werden konnte/ in was Ordnung und Abtheilung die solchen Punct angehende Materien sollten vorgenommen und abgehandelt werden? Die weltlichen Fürsten wolten nicht abweichen von der Kaiserl. Capitulation, als welche in dem achten Artikel des Westphälischen Friedens-Schlusses und auch in dem letztern Reichs-Abschiede vorzunehmen abgeredt worden/ wohin dann der Punctus restituendorum gehören würde. Andere hingegen/ und vornemlich die Churfürstlichen/ wolten solchen Punct von der Executions-Ordnung angefangen wissen/ wohin dann auch mehrtheils das Oesterreichische Directorium zielte/ welches sich verlauten ließ/ ob wären die Vota Majora eben auch dahin aufgefallen / bis daß man endlich im Nachsuchen fand / was massen 36. Vota auff die Wahl-Capitulation, und nur 29. auff die Executions-Ordnung ergangen wären/ ohne daß 8. Vota sich hierinnen indifferent aufgelassen hätten. Dannenherowolte man auff der Wahl-Capitulation bestehen und nicht auff der Executions-Ordnung: Zumahlen in jener die Jura Statuum, und so weiter die innerliche Ruhe des Reichs bestünde / und diese hergegen nur bloß die äußerliche Reichs Sicherheit in sich hielte. Nichts desto weniger waren doch einige also hart auff die Executions-Ordnung gesonnen/ daß sie solche nur mit einer und andern Session begehren zu versuchen/ in welchen/ wenn sie nicht sollte durchgetrieben werden / so könnte man alsdann sich frey zu den anderen Materien wenden. Als nun die Fürstliche mit den Churfürstlichen deswegen besser zusammen kommen wolten/ und durch ihre Directoria sie be-

langen ließen / friegten sie zur Antwort / das Churfürstliche Collegium stimmte theils selber unter sich noch nicht über ein/ theils wären sie auch nicht alle beysammen / so daß dieses alles bis zu einer andern Zeit aufgesetzt bleiben mußte.

Solche Mißbilligkeiten zu vergleichen that der Kaiserl. Principal-Commissarius, Hr. Erzbischoff von Salzburg / einen Vorschlag/ welchen die im Churfürstl. Collegio nachgehends/ am 21/ 31. Augusti, in Berathschlagung zogen/ ob nemlich die vormahls erwähnte Materien zusammen zusetzen stünden? Worauf den für gut angesehen und zugestanden ward / daß die zwey ersten concurrirende Materien des mehr angeregten zweyten Punctens Securitatis publicæ, als nemlich: die allgemeine Verfassung der Executions-Ordnung / und dann die Wahl-Capitulation, wol könnten/ jedoch pari passu und in pleno, vorgenommen werden: Und das stünde dahin zu nähern Vergleiche / obs abgewechselter massen / oder sonst auf andere stüglichere Manier geschehen könnte; Was aber die dritte / nemlich Materiam restituendorum, anlangte/ darüber erklärte sich das Fürstliche Collegium, daß solche mit zugleich/ jedoch durch Deputirte könnte auf eine bequäme Art und Weise vor und unter die Hand gezogen werden.

Indem die Herren Stände über diese dreyerley Materien mit einander disputirten / welche vor oder nach sollte abgehandelt werden; So wurden des folgenden Tages / den 22. Augusti (1. Septemb.) ihnen zwey Abschriften von zweyen Schreiben an die Röm. Kaiserl. Maj. von dero bey dem Türckischen Groß-Vezier in Ofen befindlicher Gesandtschaft / Herrn Baron de Gois und Herrn Remigern/ nebenst noch einer besondern dritten Abschrift eines anderwärtsigen Schreibens / welches die Röm. Kaiserl. Maj. selber an dero Principal-Commissarium, Herrn Erzbischoff von Salzburg/ unter dem 12/ 22. Augusti, hatte abgehen lassen. In den ersten zweyen Abschriften wurden alle Umstände der Türckischen Hinterlistigkeit / so bey währender Friedens-Handlung gebraucht worden/ erzehlet / und wie gar nichts auf solche mehr zu bauen wäre/ gestalt die beyden Gesandten in einem genauen Arrekte, und zwar abgefordert/ verwahret würden / daß einer zu dem andern nicht mehr kommen könnte. In der dritten Abschrift gab die Röm. Kaiserl. Maj. für sich zu vernehmen/ daß man viel lieber bey gegenwärtigen Consultationibus Comitibus die Provisional-Verfassung / als die Executions-Ordnung vornehmen sollte/ massen man durch jene eher und leichter / als durch diese / zu einer ehrenden und beständigen Hülffe gelangen könnte/ als mit welcher es iso recht hiesse: Periculum in mora.

Solcher gestalt / und wegen dieses darzu-
sehen kommenden Kaiserl. Begehrens / konnte man in den Consultationibus publicis weiter

nicht

1663.

Der Hr.
Erzbischoff
von Salz-
burg that
einen Vor-
schlag zur
Einigkeit.

Käys. M.
thut den
Hn. Stän-
den die
große Für-
sorge für
in Uncom-
zu wissen.

Begehrt
deswegen
vom Reich
eine exple-
de Dep-
hülffe.

1663.

nicht gelangen. Hierzu kam noch dieses/ daß/ am 28. Septembris (8. Octobris) dem Chur-Mäynzischen Reichs. Directorio im Namen des Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii, und zwar auff der Römischen Kaiserlichen Majestät/ unter dem 2. October (22. September) abgegangenen ausdrücklichen Befehl/ angezeigt/ und von demselbigen per Dictaturam der gantzen Reichs. Versammlung kundt gemacht ward/ was gestalt/ nach verlohner Bestung Neuhäuffel/ nunmehr die Gefahr sich nicht allein auff das Königreich Ungarn und die übrige Kaiserliche Erblande/ sondern auch auf die daran liegende Chur- und Fürstenthümer des Reichs erstreckte; Und weil die Kaiserliche Armada/ durch Besetzung unterschiedlicher Bestungen geschwächet worden/ daß solche im Felde wider des Feindes grosse Macht nicht genug seyn könnte/ und dahero sampt dem Fürstenthume Siebenbürgen das uralte/ Christliche/ Apostolische Königreich Ungarn der Tyrannischen Beherrschung gar leicht dörrfte/ und gänglich zu ewigen Zeiten möchte unterworfen werden: Sientemahl die gewisse Nachricht eingelauffen/ daß der Sultan in seinem gantzen Reiche ein General-Auffboth aller junger Mannschafft/ welche nur die Waffen zu tragen tauglich/ umb die Christenheit damit zu überziehen/ hätte publiciren lassen; Als geschähe von der Röm. Kaiserlichen Majestät die eysertigste Erinnerung/ bey nunmehr so verändertem Zustande der Sachen/ dahin bedacht zu seyn/ wie zum wenigsten eine Provisional- Reichs. Detention, biß nachgehends die Reichs. Matricul wäre rectificiret worden/ möchte können berahmet/ und wirklich ohne Verzug werckstellig gemacht werden/ so daß selbige genugsam seyn könnte/ den einbrochenen mächtigen Feind zu rük zu halten. Solte man aber noch weiter mit den Subdivisionibus und Präliminaribus die Zeit zubringen wouen/ als wodurch man denn eben so wenig aufs künfftige Vorjahr/ als wie tho geschehen/ dem Feinde würde gewachsen seyn können/ müste es denen zu verantworten anheim gestellt werden/ welche aller dieser unnöthigen Subtilitäten Ursacher wären.

Der Punct von des Reichs Sicherheit samt in Berathschlagung.

Solchem nach ward ja endlich der Punctus Securitatis Imperii vorgenommen/ und zu dessen Erwekung dreyerley proponiret: 1. Auf was für einen Fuß die Reichs. Matricul zu stellen. 2. Daß unter 26000. Mannschafft zu Ross und Fuß nicht könnte zum Anfang verordnet werden/ und wie 3. bey einem jedwedem Kränse solche geworbene Mannschafft in gewisse Compagnien und Regimenten zu richten und mit Kriegs. erfahrenen Officirern zu versehen wären?

Des Fürsten Raths Resolution dar. auff.

Auf diesen Vortrag ließ das Fürstliche Collegium sich alsofort in Consultation ein/ und faste darüber zu einem guten Anfang einen solchen Schluß: 1. Daß der Fuß auf die alte Reichs. Matricul gestellt werden könnte/

mit dieser Limitation, daß die bey dem alten Anschläge zuvor gravirte Stände/ die eine Moderation erhalten hätten/ dabey zu lassen wären/ und die noch zu keiner Moderation gelangen können/ die solten sich mit ihren Gravaminibus summarie & pro conscientia hören lassen/ mit Erbierhung auf ein gewisses Quantum, worüber ex equo & bono ein Schluß und Provisional-Ratification solte gemacht werden. Zum 2. und 3. würde etwas gründliches und gewisses zu bestimmen seyn/ ehe man den Fuß der Reichs. Defension würde adjoultiret haben/ als worauf sich allererst das rechte Simplum geben würde/ welches denn weiter/ nach Gefahr der Conjunctionen/ könnte gesteigert werden.

Den 24. October (3. November) ward allererst auf den/ seint dem 17/ 27. Julii her/ bedispairten zweyten Punct der Kaiserlichen Reichs. Tags. Propolition, ratione Securitatis publicæ, allererst eine schriftliche Resolution/ bestehend in sieben anderen Puncten/ eingerichtet/ als: 1. Auf was Art und Weise die drey Materien/ Imperii Defensionis, Capitulationis Cesareæ & Restituendorum, mit einander zu proponiren wären? 2. Wann und wie die von dem Friedens. Schluß und Nürnbergischen Executions. Recess noch übrige Restitutions. Sachen/ und durch was für Deputirte sie solten vorgenommen werden? 3. Welcher gestalt/ bey währenden diesen Consultationibus, ein jedweder Standt und particulares Reichs. Glied eine Provisional. Werbung/ auf vorkommende Gefahr und Nothdurft/ solte wirklich/ ohne Saumnüß/ anstellen lassen. 4. Wie man das am 12. (2.) Martii an die Römische Kaiserliche Majest. gethanes unterthänigstes Einrathen/ wegen Anhaltung einer Hülfss. Leistung wider den Türcken bey aller Reichs. Ritterschafft/ bey den Hanse- und See. Städten/ wie auch bey anderen Christlichen Potentaten/ Republicken und Herrschafften/ wiederumb confirmiret? 5. Welcher massen man verordnen/ und an die Königreiche/ Lande und Städte mit Ersuchen gelangen lassen solte/ dem Türckischen Feinde keine Waffen/ Munition noch andere Kriegsdienstliche Sachen zuzuführen; Daß man auch nicht gestatten solte/ das Getreyde auß dem Reiche anders wohin zu verschleppen; Desgleichen im Reiche keine frembde heimliche oder offentliche Werbungen zuzulassen. 6. Daß wegen der zehen Reichs. Städte im Elßaß/ ihrer Gravaminum halben/ gewisse Deputirte solten verordnet werden/ und denn 7. daß wegen des Herrn Grafen von Nassau. Saarbrücken und des Geschlechts von Sickingen und ihrer Restitution halben/ ein Ersuchungs. Schreiben an Chur. Mäynz und Trier abgehen solte.

Den 28. October (7. November) kam per Dictaturam die Notification von der Röm.

1663.

Resolution auff den zweyten Puncten der Kaiserl. Reichs. Tags. Propolition.

Käys. M. will in Person nach Regensf. kommen.

1663.

Kaiserlichen Majestät ehesten Ankunfft in **Regenspurg** / ein / mit Anmunterung an die Chur- und Fürsten / sich mit möglichst eingezo- nem Comitatu persönlich einzufinden / und dafer- ne einem oder dem andern Stande wichtige Hin- dernisse zustossen würden / seine Abgesandten mit vollkommener Macht zu versehen / auff das mit Einholung der Information der allgemeine Schluss nicht möchte aufgehalten werden / all- dieweil Kaiserliche Majestät sich erkläret hätte/ länger nicht auff dem Reichs- Tage zu verhar- ren / als durch den Januarium und Februarium, weil Ratio belli dero Majestät Gegenwart zu **Wien** erfordern würde / gleichwie zu dem Ende allerhöchstgedachte Kaiserliche Majestät an einen jeden Chur- und Fürstlichen Stand eine schriftliche Einladung hatte gelangen las- sen.

Das Tri- plum wird zur Für- den-Hülff fe belte bet

Hierauff nun wurden die zwey höhere Reichs- Collegia, als das Churfürstliche und Fürstliche / per majora, so weit eines / das alle Chur- Fürsten und Stände des Reichs / und zwar ein jeder das Triplum seiner alten Matri- cul zu Kopf und Fuß an guter tauglichen Mann- jä auff schleunigste werben / außrüsten / und mit guten erfahrenen Officirern versehen sol- te / damit solche Reichs- Völcker gleich im Frühlinge mit den anderen abgeschickten Völ- ckern conjungiret / und der Erbfeind in seinem eigenen Lande angegriffen werden könnte. Da- sies aber einiger Stand über die Reichs- Ma- tricul gravirt zu seyn vermeynte; So solte jeder sein Gravamen den aufschreibenden Kreys- Fürsten eröffnen / welche alsdann solche Gra- vamina mit ihren Gutachten allhie / durch dero Gesandte / in pleno Consilio, vortragen las- sen solten / damit nach Befinden ex aequo & bono eine interimis- Moderation denen notoriè gravirten Ständen wiederfahren möchte. Auff solche Vermittlung ward / am 30. Octobris (9. Novembris) mit den Reichs- Stätt- chen conferirt / welche aber ratione quanti & modi moderandi, die Sache in Bedencken nahmen. Unterdeffen blieb doch die Frage: Ob zu armiren? allerdings richtig.

Die Käuf- Wahl- Capitula- tion kompt in Be- rathschla- gung vor.

Neben diesem einem Stücke in materia der gemeinen Reichs- Verfassung / ward nun auch zum zweyten Stücke des zweyten Punctens der Kaiserlichen Reichs- Tags- Pro- position de securitate publica, nemlich zu der Kaiserlichen Wahl- Capitulation / geschrit- ten / als durch welches Mittel man vermeynte / die ansehligen Gemüther zur Friedfertigkeit und guter Verständniß zu bringen / um also desto förderlicher zur Defension des Reichs zu ge- langen. War / allem Ansehen nach / eine sehr harte Nuß auffzubeissen / um darauf einen sol- chen Kern zu klaben / der einem jedweden Stan- de des Reichs gleich annehmlichen Beschmaek geben könnte. Gleichwol wurde am 9/19. Nov. die Proposition in diesem Stücke in dem Fürstl. Collegio reallumirt / und der Herren Chur- fürstlichen ihre / erwähneter Capitulation hal-

ber / eingereichte schriftliche Erklärung eröffnet: So dann darauff / am 14/24. dieses / im Fürstl. Rathe deliberiret und beschloffen / das man cir- ca materialia Capitulationis ad ipsam rei sub- stantiam in Einigkeit schreiten solte / mit Abthu- und Enthaltung aller präjudicial- Fragen: Den Hnn. Churfürstlichen stünde auch anzu jet- gen / wie man an Seytendes Fürstl. Collegii ger- ne vernommen / das der hochlöbl. Rath nit geson- nen wäre / den Fürstl. Juribus etwas zu derogi- ren / so / wie sie ihres Ortes hinwegwiderum den Churfürstl. Gerechtigkeiten nichts zu präjudici- ren gedacht hätten / noch gedächten: Es wolten auch die Fürstliche nichts unterlassen / speci- ficè zu berathschlagen / auff was Weise die mate- rialia Capitulationis einzurichten seyn möchten / und deswegen ihre Meinung gebührenden We- ges den Hnn. Churfürstl. nochmals zu hinter- bringen nicht verabsäumen: Es erwirte aber das Fürstl. Collegium, durch eine glimpffliche Er- innerung / das / wie der von den Hnn. Churfürstl. mit Einreichung ihrer Erklärung / jüngstge- brauchter modus dem Herkommen nach nicht al- lerdings ähnlich gewesen / also auch nachgehends in keine Consequenz gezogen werden / noch hinfü- ro mehr geschehen solte: Weil auch der modus, wie die materialia Capitulationis zu berathschla- gen / noch in keine special- Proposition kommen wäre / wiewol viele von den Hnn. Ständen den Vorschlag gethan / das die letztere Käuf. Wahl- Capitulation das Objectum seyn solte / von einer Materiale zu dem andern zu schreiten / was etwan eingesetzt oder aufgelassen werden solte: So wäre dennoch hiervon allererst zu reden und ein endli- ches zu statuiren: Dann solte zwar auch der Pun- ctus restituendorum nach Inhalt des gemach- ten allgemeinen Reichs- Conclusi, angegriffen werden: Jedoch aber müste / bey so grosser Noth des Vaterlands / auch die Materia der allgemey- nen Reichs- Defension, nach verstrichenen 4- würllichen Reichstagen / so besagter Materia Capitulationis eingedummet wäre / alsobald real- sumirt und zu förderlicher Endschaft gebracht werden.

Dieser letzten Clausul zu Folge wurden in dem Fürstl. Collegio nachgehends etliche Puncten und Materien von des Reichs Sicherheit wiederum vor die Hand genommen / und zwar anfänglich die bisher abgehandelte 3. ersten Pun- cten / und Frags- weise vorgestellt: 1. Wie die Kriegs- Verfassung auff festen Fuß zu setzen: 2. Was für ein Quantum zum Kriegs- Gebrauch zu benennen und einzurichten / und denn 3. Wie jeden Kreyses Völcker einzuteilen und zu verse- hen seyn würden? Vornemlich aber ward in Be- dencken gezogen / eine proportionirte Anzahl der Cavallerie / so dem Erbfeinde gewachsen wäre / auffzurichten / wie auch / das man damit / auff den halben Aprilis 1664. und zwar ein jeder Stand und Kreys für sich mit seinen Völckern und aller Nothurst in würllichem Anzuge seyn möchte. Hernach kamen mehr Puncten Fragsweise vor / als: 4. In wessen Pflichten die Reichs- Völcker /

1663.

Die Ma- terie von des Reichs Sicherheit kompt dar- zwischen.

so lange

1663.

so lange selbige absonderlich subfiliere und abermahls / wenn solche in ein Corpus zusammen gezogen seyn würden / suchen sollten? 5. Unter wessen Direction das ganze Corpus seyn sollte / worüber man sich dem Reichs-Herkommen nach / würde zu vergleichen haben? 6. Wann und wozu das Reichs-Corpus zu gebrauchen seyn sollte? Wobey dieses mit angehenkt ward / daß auch Burgund sein Contingent beitragen sollte / auch / laut des guten Anerbithens / wolte. 7. Wie beydes die weggeschickten und auch die zu Hause zu rück gebliebene Völcker zu verpflegen? 8. Wie für das ganze Corpus Proviant herbey zu schaffen? 9. Wie der Officierer Competentz und Præcedentz - Streit zu verhüten? 10. Woher die Artillerie / Munition und andere zugehörige Nothwendigkeiten zu verschaffen? Und dann 11. wie das übrige / so noch wegen der Generalität / der Præcedentz , des Kriegs-Raths / Proviant / der Artillerie / der Soldaten-Verpflegung / des Zahl- und Pfenningmeisters / und wegen anderer Instructionen und Ordinanzen vorfallen möchte / durch eine taugliche Deputation, zu erwegen und zu decidiren?

Nachdem nun beyde höhere Collegia, in dieser Materia der gemeinen Reichs-Verfassung / die unter den vorgeschlagenen 11. noch übrig ge- wesene acht letztere Fragen in behörige Berath- schlagung gezogen / auch darüber re- und corre- feriret hatten / ward ein endliches Conclusum darüber abgefaßt und zwar auf jeden Punct ab- sonderlich auf diese Weise:

Auf den 4. daß die zu solcher Reichs-Verfas- sung gehörige Völcker / inn- und außershalb der Kriegs-Operation, in Pflichten eines jeden Standes / der sie erworben und gestellet / verblei- ben / jedoch / Zeit wärend der Operation, zugleich auch Käyserl. Majest. und dem Reiche / auf den Articuls-Brief / verpflichtet / und der Reichs- Generalität angewiesen seyn sollten.

Auf den 7. Daß diese Reichs-Armee unter Käyserl. Majestät hoher Direction stehen / und die Bestellung der Generalität und des Kriegs- Raths und anderer darzu erforderter Noth- durfft / mit der Käyserl. Majestät verglichen werden sollte.

Ad 6. Daß diese Reichs-Verfassung disimal wider den Erbfeind Christlichen Namens so lan- ge / bis es die Stände nicht mehr nöthig befinden / continüiren sollte / jedoch daß / so bald dieses Ver- fassungsverck richtig / alsdann dieser angefan- gene Punctus securitatis publicæ, jedoch absque præjudicio puncti Capitulationis & restituend. zu prosequiren seye.

Ad 7. Daß zu Erhaltung solcher Reichs- Armee ein jeder die Seinigen zu Felde / und in der Expedition, nach Anleitung einer durchge- henden hiernächst vergleichenden Verpflegungs- Ordinanzen / unterhalten sollte.

Ad 8. Auch zu dem Ende von wegen des Reichs / Proviant- und Magazin-Häuser an- gerichtet / und die hierzu nöthige Instruction und Ordres, abgefaßt und nicht weniger

Ad 9. Zu Verhütung der Officierer Compe- tentz / Streits / nach Kriegs-Gebrauche / und wie es dißfalls absonderlich verglichen wird / Ver- setzung gethan werden sollte.

Ad 10. So sollte auch der Artillerie - Stab und Zugehör nach Proportion der Armee durch Kriegserfahrene formirt, und mit Käyserl. Maj. darüber gehandelt / auch mit

Ad 11. Allen Fleiße dahin gesehen werden / damit man auf alle Gefahr wachsam sey / auch ein Erayß und Stand dem andern treulich avisire, un so wol von der Reichs-Armee als auch unter den Eraysen und Ständen selbst gute Commu- nication und Correspondenz gepflogen werde / und ist zu mehrerer dieses gemein-nützigen Wercks Beförderung befunden worden / die mehrere Materien außershalb der wichtigsten per Deputatos vorzunehmen / in die Collegia zu referiren / und solcher gestalt zu adjustiren.

Dann schließlich ist hoch notwendig ermäf- sen worden / die Käyserl. Majest. in Churfürsten und Ständen Namen allerunterthänigst zu er- suchen / daß in ihren und des Reichs Namen die Schickung umb Hülffe an die außländischen Cronen / Potentaten und Republicken förder- lich beschleuniget werden möge / und damit an würcklicher Vollziehung solcher gemeiner Reichs-Verfassung nichts verabsäumet werde / ist davor gehalten worden / daß bey einem jeden Stande und Erayß die ungesäumte Fortsetzung der Kriegswerbung und Beitrag nöthiger Gelder / Munition und Proviantmittel alles Fleiesses befördert / un zu dem Ende die Erayßträge / so viel möglich / in loco auf das baldest angestel- let / und von jedem Erayß / laut des angelegten Tributi, das Quantum specificirt und bey Zel- ten notificirt werde / unterdessen ein jeder Stand seine Mannschafft zu Ros und Fuß / wie es die alte Matricul nach sich führet / wo es möglich / zu Ende des Martii, oder längst auff den Apri- lis, würcklich ins Feld stelle / und wäre bey denen Durchzügen / nach Anleitung der Reichs- Constitutionen / mittels genugsamer Caution und Geysel / Versicherung zu thun / alles das Betraydig und andere Kriegs- Nothdurfft jedoch ohne gefährlichen Unterschleiff / Zollfrey passiren zu lassen / und Käyserl. Majest. umb mehrere Sicherheit und Nichtigkeit der Posten anzusuchen / nicht weniger / daß Ihre Majestät die schwere Artillerie sampt darzu nöthiger Munition verschaffen / jedoch solle deswegen mit allerhöchstgedachter Ihrer Käyserlichen Majestät ferner gehandelt / und wie ein jeder zu Unterhaltung der Generalität zu concurriren / und contra morolos zu verfahren / auf denen Reichs - Constitutionen absonderlich verglichen werden.

Man wolte nunmehr gewärtig seyn / was an Seiten des Reichs-Städtischen Col- legii in dieser Materie für ein Schluß würde getroffen seyn.

1663.

Reichs-
Conclusu
in materia
von einer
gemeinen
Reichs-
Verfass-
ung.

1663.
Die
Reichs-
Städtische
haben in
dieser Ma-
terie für
sich ein be-
sonderes
Conclusū.

Die Reichs- & Städtische / damit sie sich in dem abgelesenen Concluso besser versehen könnten/bathen umb dessen Communication: In dessen hatten sie sich eines Conclusi schon vereinbaret, welches dahin gieng:

Ad 1. & 2. Gleich wie man forderist bey den ersten beyden Puncten/ so zu einer General Verfassung ad deliberandum vorgestellt worden/ Reichs- Städtischen Theils diejenige Conclusa, welche bereits vorhin bey abgewesener Re- und Correlation, insonderheit am 5. Dec. 25. Nov. gebührend eröffnet und fürgetragen worden/ nachmahln allen deren Inhalt wiederholen/ und es darbey allerdings bewenden lassen/ insonderheit aber sich gebührend und zuverlässig getroste thut/ es werde die so hoch verlangte moderatio matriculae amoch beyt während dem Reichstag durch das vorgeschlagene Provisional-Remedium, ohne anderwärtigen Vershub und Remission, allhier angetreten/ und zu erwünschtem/ auch den hierum er höchlich beschweren und interessirten Ständen erspriesslicher Effect und Vollziehung gebracht werden; Also hat man auch seithero nicht ermangelt/ die übrige in besagter Materie projectirte Puncten zu durchgehen/ sorgfältig zu erwegen/ und sich dahin zu entschliessen, daß nemlich insgemein die Executions-Ordnung/ nach Aufwisch des Reichs-Abschieds/ de Ann. 1654. Nachdem auch/ ic. als eine unfehlbare rechte Richtschnur zum Fundament gesetzt/ davon in Substantialibus nicht abgewichen / sondern vielmehr so viel möglich/ und nach eines jedweden Crayses Bewandnuß / auff die wirkliche Application und Effectuirung das Absehen allein genommen werden solle.

Welchem zu Folge bey dem dritten Punct die Repartition der Völcker zu Ross und Fuß in Compagnien und Regimentern/ auch dieselbige mit Officirern zu versehen am sorgfältigsten und bequämsten von den Craysen selbstens wird geschehen können/ und damit auff das Quantum oder die Anzahl eines jeden Crayses die Reflexion zu nehmen seyn/ sintemaln bekanntlich/ daß zwischen den Craysen/ ratione numeri statuum, so wol auch derselben Virium und Vermögens/ ein mercklicher Unterscheid sich befindet/ und folgendes das Quantum bey einem Crayß mehr als dem andern ertragen thut/ wie dann auch die Bestellung der Officirer außser der Generalität / wovon Communi Imperii nomine, nothwendig ein gewisses entschlossen werden muß/ entweder den gesamten Crayß- Ständen oder aber denen in jedem Crayße erwählten und befindlichen Crayß- Obristen/ sampt denen Nach- und Zugeordneten zu committiren seyn wird / gleichwol mit der bey diesem Punct für gut ansehender Veranlassung/ daß die Compagnien und Regimenten an und für sich selbst durchgehends / der Mannschafft nach/ von gleicher Anzahl und Stärke/ auch dergestalten eingerichtet und proportionirt seyn sollen/ damit man im Feld/ und allen Falls in der Action dabey bestehen / auch das Commando der Officirer nicht zu schwer oder unpracticirlich

fallen möge/ wie man sich dann hierüber mit beyden hohen Råthen ganz gerne conformiren und gleichstimmiger Meynung seyn wil.

Was nun ferners und zum vierdten die Pflichte belanget/ darinn thut man Reichs- Städtischen Theils dem gemachten Unterscheid nach/ wann die Völcker sich absonderlich befinden/ und wann dieselbige in ein Corpus zusammen gezogen werden/ dergestalt placidiren/ daß auch die Unterhaltung und übrige Disposition, nach jedes Standes Verfügung / jedwederm Crayß anheim zu lassen zum vortrüglichsten scheinet/ so lang nemlich die Crayßhülff/ insgesampt zu erfordern und zu conjungiren nicht von nöthen ist/ dahero und auf solchen Fall die Verpflegung oder das Jurament forderist auff den jenigen Standt in particulari gerichtet werden kan/ von welchem die Mannschafft geworben und beforderet wird. Würde aber die gesampte Crayßhülff conjungirt, und verbliebe entweder in circulo, oder aber solte unter die Generalitäten gestossen werden / könnte ersten Falls das Jurament auff den gesampten Crayß/ und ferners/ auff die vorstehende Generalität formiret werden/ zu Behuef dessen so wol für Officirer/ als die gemeine Soldatesca / eine gewisse formula Juramenti. Commune Imperii nomine, zu praescribiren stünde; Wann aber die Völcker / nach geendigtem Kriegs- Zug / wieder nach Haus/ und in die Crayß gelassen werden solten / hiermit wird bedingt / daß dieselbige in keine andere / dann deren Stände / von denen sie geworben/ Pflichten gezogen / sondern in derselben allein gelassen und gehalten werden solten; Welcher gemachter Unterschied nicht weniger bey dem fünfften proponirten Puncten so fern zu beobachten seyn wil / daß die Direction in jedem Crayß/ und so lang die gesampte Reichshülff nicht conjungirt wird/ vermög der Executions-Ordnung und anderer Reichs- Abschied/ denen Crayß- Obr. und denen Nach- un Zugeordneten/ als mit deren Zuthun/ Wissen und Willen alles dasjenige/ so von Wichtigkeit ist/ fürgenommen und verrichtet werden sol / zustehe und gebühre; Was nun auch etliche Crayß concurriren/ und die Hülff oder Defension zusammen gezogen würde/ kan die Disposition der Executions-Ordnung de An. 1555. §. Als dann ferners/ ic. so in dem R. A. de An. 1654. Und wann der Crayß- Obriste bestättiget worden/ in seinem Vigor wol verbleibe/ daß nemlich derjenige Crayß- Obr. dirigiren solle/ so die übrige Crayß convociren und in partem auxilii erfordern thut/ da aber dz ganze Corpus Imperii vösliglich/ zu Hülff/ und zumal bey diese obschwebende Türcken- Kriegen/ ad fines Imperii, oder pro ratione belli, wol gar extra Imperii in das Königreich Ungarn gezogen werden müste/ wird die Bestellung eines Oberhauptes/ quo ad militaria oder der Generalität/ in alleweg nothwendig/ und solches nomine totius Imperii, dieses Orts aufzumachen seyn/ und gleichwie man sich auß den vorige R. A. de An. 1541. §. Die weil/ ic. auß dem de A. 1566. §. Nachdem ferners/ ic. Und auch auß den folgenden erinnert/ daß solche Direction/ wegen der Türcken Kriegen/ den Römischen Råysern / auch über die Reichs- Völcker offtermahlen committiret / oder gewisse Subiecta fürgeschlagen / und mit des höchsten Hauptes Consens und Verwilligung hierunter verfahren worden; Also wird der Sachten nit wenig vorständig und beforderfam seyn/ wann-

der

1663.

der nunmehr sich zugegen befindender Röm. Kai-
serl. Maj. Gemüths-Meynung und allergnädig-
ste Intention vorderst verstanden würde/ und da
es ja zur anderweitigen Conkurrenz eines
Christen Hauptmanns/ auß Teutschem Gemüth
und Gehlüt / über solch exercitum aufschlagen
solte/hätte man auff die zu Gubernirung einer so
ansehnlichen Mannschafft gehörige nothwendige
Requisita vor allen anderen / nebenst dem aber
auch so viel die adjungtrende Generals-Perso-
nen betrifft/ dahin zu sehen/ damit der zu Unter-
haltung des General-Stabs außgehende schwe-
re Kosten nicht ohnmöthig gehäuffet/ und die völ-
lige Gage und Bestallung ad casum expeditionis
restringirt/ und in dem übrigen/ ohne Respect
oder Abschen der Religionen halber / verfahren
werde.

5. So ist auch wegen Bestallung eines Kriegs-
raths / so zur Direction mit gehörig/ an Seyten
dieses Collegii, dafür gehalten worden/ daß selbiger
/ so viel die expeditiones contra Turcam be-
langet / mit und bey der Generalität in Castris,
od jedoch nächstens dabey seyn solle/ um die durch
langsame Raport und einholende Ordre/milita-
riter sich erzeigende Inconvenientien zu präcavi-
ren/ und der Occasionen / darinnen je zuweilen
summu momentum hauffet/ zu bedienen/ und dz
solche Kriegsräthe auß denen 3. Reichs-Collegiis,
bey jht amoch continuirendem Reichstag/
benant/ auß einem jeden der selben/ absq; respectu
religionis, constituit und angeordnet/ und ihne/
quoad generalia, einige gemessene Instruction
vorgeschrieben werde; Sonsten aber und extra
casum belli Turcici, wil mā Reichs-stätt. Theils/
der Meynung seyn / daß es bey dem in der Exe-
cutions-Ordnung versehenen modo deputatio-
nis, in Imperio. an einen gelegenen Ort zu lassen/
und wie sonst extra Comitia, solcher ordinari
Reichs-Deputation die Vigilanz pro salute &
conservatione Imperii in gewisse Weise obliegen
thut/ also auch hierinn zu progrediren/ und die ge-
meine Sicherheit/ durch die höchstnöthige Defen-
sion zu befördern seyn möchte/ vorbehaltlich jedoch
in allwege/ dz die Jura belli & pacis den Ständen
ins gesamt in salvo bleiben/ und eines so wol als
das andre/ non nisi de comitali liberoq; omniu
Imperii Statuum consensu, decernirt werde.

Wann oder wozu 6. dieses Corpus zu gebrau-
chen/ zweifelt man nicht/ daß allerseits die Gedan-
cken dahin gehen/ daß dermahln und de presenti
der von dem Erbfeind Christl. Namens angefan-
genen und continuirenden Gefährlichkeit hier-
durch begegnet/ die Christl. Land und Provinzié/
forderist die dem H. Reich incorporirt/ beschützt/
und also zur Defension desselben/ wider alle von
dem Barbarischen Anhang besorgende Ein- oder
Ubersälle gebraucht werden solle / und damit un-
ter dessen das H. Röm. Reich innerlich bey gutem
Ruhstand / und außser Empörung sich befinden
möge/ wird nit allein die Constitution des Land-
friedens/ daß nemlich niemand/ er sey was Wür-
dens/ Stands oder Wesens er wolle / um keiner-
ley Ursachen Willen/ wie die Namen haben mö-

gen / oder auch in was gesuchtem Schein es ge-
schehe / heimlich oder öffentlich / weder durch sich
selbst oder andere/ befehden/ bekriegen/ berauben/
fahen/ überziehen/ belangen/ beleidigen/ betrüben/
noch einige Conspiration aufrichten oder mache/
noch einige Possession oder Gewehr (wie die Fäl-
le in den Reichs- Abschieden deutlich specificire
werden) mit gewaltthätiger Hand entfegen solle/
sondern auch der klare Inhalt des Münsterischen
Friedensschlusses/ Art. ult. Et nulli omnium Sta-
tuum liceat jus suum vi vel armis prosequi. samt
dem Reichs- Abschied de Anno 1654. §. Nach-
dem auch Churfürsten und Stände / re-
dergestalten wiederholet werde / daß die Contra-
venientes und Transgressores in die der Execu-
tions-Ordnung und dem Instr. Pacis einverleibte
Pön und Straf / von den tribunalibus Imperii,
ohne Abschen oder Respect auf die Personen / er-
lañt / und also bey dieser höchsten Gefährlichkeit
die interni motus vel dissidia summo studio ab-
getrieben/ und ein jeder bey dem Seinen ungehin-
dert verbleiben/ männiglich aber salva nihilominus
libertate geschäft werde möge. Solte es aber hie-
nächst mit dem Türcken-Krieg in einer andern
Stand gelangen/ so/ daß man dieser Noth un-
Gefahr entübriget bleiben könnte; Alsdañ hätte man
von einer beständigen innerlichen Defension wei-
ter zu berathschlagen/ oder vielmehr drauf bedacht
zu seyn/ wie dasjenige/ so in den Executions-Ord-
nungen / und in denen darin gehörigen Reichs-
Abschieden/ von Handhabung Friedens unnd Rech-
tens/ von der Lands-Defension, von der benach-
barten Crantz Hülf/ heylsamlich begriffen / seine
Wircklichkeit überkomme / beständiglich davor
haltend/ dz das de novo formirte Project circa
mutuam detensionem vergebens unnd ohne Effect
seyn werde/ wañ nit die Besthaltung/ Observanz
und Manuteng der schon vorgeschriebene Ge-
bott und Abschied unanimiter beltebet / und nit so
wol auf eine neue Legislation, als auf die Execu-
tion selbst das Abschen genommen wird/ mit zwei-
felnd/ daß auch bey diesem Werck oder Vorhabé
der guten Theils sich im Reich erzeigende schlechte
und erarmte Zustand werde considerirt/ und die
Stände nit mit einem perpetülichen und imer-
währenden Last/ als worunter mancher nothwen-
dig und unfehlbarlich zu Grunde gehen müste/ be-
laden/ vielweniger diese Defensions-Verfassung
und Armatur/ zu Nachtheil/ Beschwer und Ubers-
ziehung der geringern und schwächern Ständen/
hiervorbemeldter massen gebrauchet oder ange-
wendet werden.

Der 7. Punct; Daß extra expeditionem die
Verpflegung den Ständen anheim zu stellen/
welche dann mit ihren erworbenen Völkern
und Mannschafften / ratione des Unterhalts/
behörige Anstalt zu machen nicht ermangeln wer-
den: So wäre auch der Sachen nicht wenig
vorständig / wann von dem gesampten Corpore
oder Exercitu eine gewisse Anzahl / in omnes e-
ventus, zu Haus gelassen werden könnte/ nachdem
aber solches / theils auß dem computirenden
völligen quanto, theils auß der Necessität der Ge-

1663.

1663.

fahr/zu colligiren stehet/ ist der Expedition halber / es geschehe nun selbige in totum vel in tantum, höchstnothwendig/das/zu Verhütung Confusion, oder Meutenirung/unter der Soldatesca einige richtige Ordinanß durchgehend beliebet un placidirt werde/allermassen für zulänglich geachtet wird/das die Reuter-Bestallung de An. 1570. per Deputat. 3. Collegiorum und durch Kriegs-Verständige Personen auf ihren Mitteln möchte durchgangen/und wo selbe amoch practicirlich/es dabey gelassen/in dem übrigen aber/nach jetziger Milig und Kriegs-Estat, appliciret/ auch was an diesem Werck von gemeldten Deputatis berathschlaget und für gut befunden wird/per relationem hinwiederum in die Collegia gebracht/durch dieselbige erwogen/und zu einem allgemeinen beständigen Schluß eingerichtet werden. Sollten aber beyden höhern höchst- und hochlöbl. Collegien andere Gedancken beywohnen/und vö einem oder dem andern Stand ein neues Project der Verpflegung/ so auff Officirer und gemeine Knecht gerichtet / fürgebracht worden seyn / wil man Reichsstätt. Theils die Vorschlag gern anhören/und auff deren Communication und darob haltenden absonderlichen Deliberation sich ferners resolviren.

Was nun weiters und zum 2. an behöriger unentbärlicher Proviandirung / zu Conservation dergleichen Exercitus gelegen sey/solches thut die Experiens / zumahl bey entlegenen Orten und Provinzen / unwidersprechlich aufweisen / und wo darinn nit so lang wol providirt wird/ist leicht zu erachten/das weder Disciplin gehalten werde/ noch auch die Mannschaft für sich selbst subslitiren kan; Je mehr demnach/ben vorigen obgewesenen Türcken-Kriegen / oder auch amoch jüngsthin über solchen Defect geklagt worden / je mehrere und grössere Ursach hat man / an Seyten des Reichs/ solchem evidenti malo zu begegnen/und dergleichen Anstalten hingegen zu machen/damit nit allein die Röm. Kais. Maj. zu Aufrichtung gewisser Proviand-Häuser oder Magazinen/ an sichern gewissen Orten/ in den Erb-Königreich un Landen / möge bewogen werden / sondern auch/ weils ohnschwer zu erachten/das selbige/bevorab bey dem continuirenden Türcken-Krieg/und für sich selbst auff den Weinen habenden Kriegs-Armada/ nit erklecklich/damit ebenmäßig im Reich an den nechstgelegenen / vornemlich an der Donau und Elbe/dergleichē destintre und gewisse Personē/ welchen die Erkauffung und Aufbehalt anzuvertrauen hiezu deputirt werden/und zu Beförderung dieses Intents/auch damit von dē Unterthanen aller Orten die Erhandlung nicht difficultirt/noch allzu grosse Finance darunter gesucht und getrieben werde/ wäre des Proviandts/ Victualien und anderen Lebens-Mittel halben/dem Reichs-Abschied bey dieser Materia gewisser Befehl zu inseriren / auch dasjenige so bereits vormals veranlasset/ un wege Vertriebs an die ausländische Ort und Freund mit dem Getraid geschlossen worden/ nochmals zu wiederholen/welche Anstalt nit weniger in ipsa expeditione, oder bey

dem Feldlager selbst zu incaminiren seyn würde/ das diejenigen/so auß jeden Crayss zu Zahlmeistern oder Commissarien (dann auf solche Weise wird ein jeder Crayß die Seinige zu besolden ihm bestens angelegē/auch die Soldatesca der Bezahlung versichert seyn) verordnet werden/entweder die Anstalt und Verschaffung des Proviandts zugleich mit übernehmen/oder aber solche Adjunction haben/die dieser/theils in der Besoldung un Rechnung/theils in der Proviandirung/ un was dazu gehörig/bestehender Verriachtung/mit Fleiß vorstehen und selbige verwalten mögen. Ingleichem wird auch Reichsstätt. Theils davor gehalten/es werde nach einem zu Unterhaltung ergebnen Borrath an Getraid je eher je besser zu trachten / selbiger bey Zeiten in billlichem Werth zu erhandeln/verordnet/und in die Magazin zu künftigen Behuf/ auch sonderlich der Erbaren Freyen und Reichsstätt/ solcher Proviandtsachen halber/ mit beschwerlichem Zumuthen/zu verschonē seyn/ dieweil neben Erwegung der bishero gefallenen misrathlichen Jahren bey denselben einiger Borrath nit befindlich/deren guten Theils mit keinem/ oder doch gar geringem/und kaum zu Erneuerung ihrer Bürgerchaft erklecklichen Feld- und Ackerbau versehen/und allen Falls/des Yhrigē/zu ihrer und ihren Coniunen selbst eigener unentbärlichen Alimentation, außserist bedörftig seyn. Ingleichē wäre bey allen Obrigkeiten und Gebieten/wo solche Proviandt erkaufft / auß dem Land / oder durch dasselbe geführt werden/zu erinnern/damit selbige aller Orten und Enden/zu Wasser und Land/Zoll und Maut frey passiret/ und mit keiner dergleichē oder andern Oneribus. wie die immer Namē haben mögen/ beleet und angefochten werde möchten/ bey welchen beyden jetzt resolvirten Puncten zugleich beweglich remonstrirt und erinnert worden ist/ dz man allerseits hohe Ursachē haben werde / nebenst und mit andern heylsamem Verordnungen dahin zu gedencen / damit so wol in den Durchzügen auf den Musterplätzen/als auch mit den Quartieren scharffe und ernstliche Disciplin gehalten/der Articulsbrief un die Bestallung exactē observirt/und die Durchzüg nach Aufweis und Inhalt der vortigen Reichs-Abschieden / des Instr. Pacis. und der disj. Orts mehrmahl beliebten Conclulorum ohne Beschwer der Ständen/und gegen richtige/jedoch leidentliche Bezahlung angestellet werde/massen sich dann verschiedene auß den Ehrf. Freyē Reichsstätten über die merkliche bey theils anheutiger Durchzüge erlittene Damna, und außgestandene Beschwerden höchlich beklagen / mit der gegen die Officirer ansehende Commination, das der / durch die exorbitirende Soldatesca / den Ständen anfügender Schad und Ungemach/bey denselben gesucht/und an der Gage und Besoldung abgezoagen/ oder in andern Weg/vermittels des Kriegs-Raths / verfahren werden solle / gestalten der bey dem 2. Punct angehenckter Passus, das die Crayß durch die Einquartierung nicht zu beschweren / principaliter dahin eingenommen und verstanden wird/ auch zu solchem End die im Reichs-Abschied Anno

1663.

1598. §. betreffend aber die Durchzüge/nc. denen durchziehenden oder verbenden Kriegs-Officirern anbefohlene Cautiones hinwiederum in nechstkünftigen Reichs-Abschied zu erneuern/ und zugleich durch die Röm. Käiserl. Maj. einige ernstliche Mandata, wegen Verhaltung guter Kriegs-Disciplin/ ergehen/ und ins Reich publiciren zu lassen/ eingerathen/ und beneben/ daß die Stände mit Einquartierung/ außer eines jeden selbst erworbenen Böckern/ allerdings und gänglich verschonet/ und sonderlich die Ehrbare Freye und Reichsstädte mit keiner Einlogierung beschwert werden mögen/ expressè bedinget würde/ hätte es aber mit dem Anhang bey diesem achten Punct eine andere Intention, begehret man sich Reichsstädte. Theils auf die empfangende Erläuterung ferners zu erklären.

Der 9. Punct wegen der Officirer Competenz/ und wie selbige zu verhüten/ ist an Seiten dieses 3. Reichs-Collegii dahin erwogen worden/ daß forderist/ mit möglichste Fleiß/ zu trachten sey/ wie die in ein oder dem andern Crayß annoch obschwebende Differentien/ ratione directionis, der Crayß-Obristen und anderer Stellen entweder gänglich/ oder jedoch provisionaliter möchten componirt/ auch die annoch vacirende hohe und nachgeordnete Crayß-Keimpten zu solchen Keimptern unverlangt ersetzt werden/ angesehen/ daß gleichwol/ bey continuirenden solchen Strittigkeiten/ das publicum und die gemeine Crayß-Stände mit leiden/ auch eben in dieser Consideration die Zusammenkunft verhindert/ um mancher betragte Stand hilflos gelasse werden muß. Wie nun in Circulis geraleichen Competens, vermittelst der Crayß-Obristen/ und der Nach- und Zugeordneten wol werden zu verhütet seyn; Also haben die Crayß ohne den ihre in dem Reich herbrachte Ordnung/ und werden die Officirer selbiger gemäß sich zu comportiren wissen/ oder aber selbige vermittelst ihrer Bestallung/ dahin ernstlich anzuweisen seyn. Wolten sich aber dem ungeachtet/ wegen der Praecedenz/ unter den hohen Officirern/ einige Ungelegenheit oder Disputat begehrt/ begehrt mā Reichs-St. Theils der höhern Collegien Gutachten mit allein zu vernehmen/ sondern sich auch damit zu conformiren; Es wil aber in omnem eventum davor gehalten werde/ daß solche Differentien oder Competenzen/ entweder durch die Generalität und den Kriegsrath/ oder zuforderst/ durch der Röm. Käis. Maj. hochgütigste Auctorität/ wo die Alternation, Sors, oder andere Expedientia nit beliebt würden/ zu decidiren stünden/ welchen decisio oder judicatis ohnweigerlich pariret, und wider die Ungehorsame mit der Cassation ihrer Charge verfahren werden müsse.

Was aber zum 10. die Verschaffung der Artillerie/ Munition/ und anderer zugehörigen Nothwendigkeiten belangt/ nachdem zumaln bey entlegenen Ort und Crayßen/ gleichsam ohnmöglich/ oder doch allzulangsam und höchstschwer/ diese Verschaffung auf die Crayße ankommen zu lassen/ und man sich hingegen erinnert/ daß bey

vorigen Türcken-Kriegen/ besage der Reichs-Abschied de Anno 1541. §. Und zu Forderung/nc. Reichs-Abschied de Anno 1542. §. Ferner haben wir/nc. de Anno 1557. §. Ferner wollen wir/nc. Solche Verschaffung der Artillerie/ und insonderheit des schweren Geschüßes von den Röm. Käisern gutwillig übernommen worden/ als wären auch dermahln und in hac necessitate die Röm. Käis. Maj. hierumb allerunterthänigst zu ersuchen/ und um gleichmäßige Verfügung zu bitten/ als wodurch das gemeine Defensions-wesen nicht wenig befördert/ und die Mannschafft oder das Quantum in desto völliger Anzahl geliefert werden könnte.

Die gute Correspondenz und Warnung zum 11. theils in den Crayßen und unter sich/ theils mit der Generalität und mit dem Kriegs-Rath/ wann selbige zumaln in expeditione begriffen/ ist an sich nit allein de Necessitate, sondern auch dem vorigen Reichs-Abschied und der Executions-Ordnung gemäß/ nit zweifelnd/ ein jeder Stand und dessen Untergebene in solchem Fall die schuldigste Treu und Pflicht beobachten/ auch daß die Crayße von selbst/ entweder conjunctim oder separatim, durch die Posten/ an deren richtigen Bestallung bey dergleichen Gefährlichkeiten höchlich gelegen ist/ oder anderwärtsige Addressirung solche Verfügung mache werden/ wodurch die feindliche Anschlag und Vorhaben möglichst können penetrirer/ und zeitig eröffnet werde/ mit wiederholter allerunterthänigster Bitt/ daß auch der Röm. Käis. Maj. ferners/ wie bishero geschicht/ mit Communication an die Stände des Reichs/ entweder immediate, oder vermittelst der Crayßen aufschreibenden Chur- und Fürsten/ welches an die übrige Mit-Crayß-Stände zu bringen/ nit ermangeln werden/ zu verfahren allergnädigst bestebend gefallen wolle; So wird auch die Vertraulichkeit/ Harmonie in gute Verständniß unter den Crayßen und den gesamen Stände nit wenig stabilirt werden/ wann bey diesem gemeine Verfassungs-Werck/ abiq; respectu religionis, durchgehend verfahren/ und der principal scopus, in Propugnirung der Christenheit wider den abgefagte Erbfeind und seinen grausamen Anhang/ auch in Beobachtung der von männiglich verlangender innerliche Securität vor Augen gestellt werden solle.

Schließlich haben diejenigen Ehrbare Frey- und Reichsstädte/ so bereits vorhin/ bey Bewilligung/ quoad praesens & praeteritum ihren obhabenden Schulden-Last/ und derohalben wider sie ergehende Executions-Proceß beweglich remonstrirt/ nochmals zu erkennen gegeben/ daß bey so continuirenden schweren Anlagen und Türcken-Collecten/ welche zu Verschaff- und monatlicher Unterhaltung der Mannschafft notwendig müssen ergriffen werden/ ihre den 1. und 3. Aprils gethane Erklärung/ Remonstrations und Ansuchen aufs beweglichste wiederholen/ und denen höhern höchst und hochlöbl. Collegiis die Sistr- und Zurückhaltung der fast mehrentheils die Ehrbare Frey- und Reichsstädte bedrückender/ schärpfer und geschwinder Mandaten und Execu-

1663.

tions-Processe/ in diesem Credit-Wesen / zum inständigsten recommendiren / wie hingegen dieses Begehren einige andere in diesem Reichs-städtischen Collegio, wie ebenmäßig damahls geschehen / ex speciali mandato Superiorum, nicht einwilligen können / sondern es bey ihrer in hoc passu damahls geschehener Contestation nochmahls verbleiben lassen.

Endlich / und weil an dem Puncto restituendorum, ex capite Amnistiz & Gravaminum, den Erbahren Frey- und Reichsstädten mercklich gelegen: Als wird nit allein die würckliche Antritt- und vor- die Handnehmung / bey jetzt noch währendem Reichstage / nochmahls / an Seyten dieses Reichsstädtischen Collegii, für sehr nothwendig / und zu Erhaltung beständigen Wohlvernehmens im Heil. Röm. Reiche forderfam und erspriesslich gehalten / auch die höchst- und hochlöbl. höhere Collegia angelegentlich ersucht / diesem wichtigen und gemein-nützigem Puncte / ohne längern Anstand / einen erwünschten Anfang zu geben / damit auch hierin der von männiglich desiderirte und zu innerlicher Beruhigung und Consolidation unsers geliebten Vaterlandes Teutscher Nation gereichende Zweck erfreulich sequiret werden möge.

(So weit brachten der Hm. Chur-Fürsten und Stände des Reichs ihre allhie in **Regens-purg** auf dem angestellten allgemeinen Reichstage versammelte Herren Räte und Abgesandten ihre Berathschlagungen über den 1. und 2. Punct der Kaiserl. Reichstags-Proposition für dieses Jahr.)

Chur-Mäynz kommt nach Regenspurg.

Kaiserl. Majestät in gleichem

Diese vortreffliche Reichs-Versammlung kriegte dann mit dem letzten Aufgange dieses Jahrs erst einen recht herrlichen Glanz und Schein durch die persönliche Herbeykunft der Röm. Kaiserl. Majest. als ihres allerhöchsten weltlichen Ober-Hauptes / vor welchem sich kurz zuvor auch Se. Churfürst. Gn. zu **Mäynz** allhie einfand / und mit 8. Karossen / jede mit sechs Pferden bespannt / einen öffentlichen Einzug hielt / aber ganz ohne sonderbaren Pracht / nur daß die Stücke sich hören ließen / und die im Gewehre auffwartende Bürgerschaft auch ihre Musqueten löseten. Zweene Tage hernach / als den 12/22. Decembris / des Abends um 4. Uhr / erschiene allerhöchstgedachte Röm. Kaiserl. Maj. selber vor der Stadt / wohin Jhro bis auf einen starken Canon-Schuss weit der Herr Churfürst zu **Mäynz** / und der Herr Erzbischoff zu **Salzburg** / wie auch die anwesende Herren Abgesandten entgegen fuhren und sie empfingen: An dem Thore / wordurch der Einzug geschah / ward dieselbige von dem ganzen Rathe der Stadt mit einer schönen Oration und Darbietung der Stadt-Schlüssel / so dann von den Wällen nach und nach mit einer dreyfachen Lösung auf 60. Stücken bewillkömt / von dar durch die im Gewehre auffwartende Stadt-Besatzung und Bürgerschaft in den Thum zu dem Te Deum laudamus und darauff in dero Residenz begleitet / auch darinnen einige

1663. Tage hernach mit dem gewöhnlichen Präsenten / so da war ein silbernes und verguldetes Trinck-Geschirr / auff welchem der Röm. Adler stand / 2. Wägen mit Wein / 4. Wägen mit allerhand Früchten und 2. Wägen mit Haber / allerunterthänigst verehret.

Den Schluß dieses Jahrs machte allhie Se. Churfürst. Durchl. in **Bayern** mit dero Antkunfft / so am 30. dieses (9. Jan.) sampt der Churfürst. Fr. Gemahlin und einem prächtigen Hoffstaat ihren Einzug hielt: Se. Durchl. der Hr. Churfürst ritte auff einem schönen und mit einem köstlich gestickten Sattel und Zeuge bedecktem Falcken: Ihre Durchl. die Churfürst. Fr. Gemahlin aber / saß in einer Sänfte von güldenem Stücke mit rothsammeten Blumen durchwirckt: Der Kutschen waren etliche und 20. neben dem schwarz-sammeten Sessel-Wagen / der von 6. schön schwarzbraunen gezogen ward / derselbigen Geschirr war auch von schwarzem Sammet / und die Ringe daran verguldet / so hatten auch die Kutscher / Vorreiter und Mittel-Jungen schwarz-sammete Röcke an: Der Churfürstin roth-sammeten und mit Golde gestickter Leib-Wagen war bespannt mit 6. Falcken / und das Geschirr daran ebener Gestalt von dergleichen Sammet und mit verguldeten Ringen beschlagen / dergleichen auch die Kutscher mit solchen Röcken bekleidet; Nicht weniger hatten auch die hohen Ministri und Hof-Cavalliere ihre Kutschen / Reit- und Handpferde und Diener mit schönen Überreyen aufstaffiret.

So war auch des Hn. Bischofs zu **Münster** Fürstl. Gn. anigo mit einer prächtigen Hoffstatt wol von 120. Personen und noch mehr Pferden / nicht weit mehr von dannen: Massen er gleich mit dem eingetretenen neuen Jahre / und zwar den 2/12. Jan. allhie einzog. Hochgedachter Hr. Bischof hatte allbereits im Augusto eine tapfere Mannschafft von 1000. Musquetirern un 200. Reitern der Röm. Kaiserl. Maj. zu Hülffe wider den Türcken voran gehen lassen / worzu nur solche Leute / die Lust hatten wider den Erbfeind zu dienen / auff allen Compagnien aufgelesen wurden / und fanden sich allein unter der Besatzung in der Stadt **Münster** 700. solche resolvirte Kerlen / die wol geübt waren / und schon in unterschiedlichen Begebenheiten ihre Proben gethan hatten: Die übrigen wurden auff **Coessfeld** / **Meppen** und anderen Fürstl. **Münsterischen** Besatzungen dazu genommen / und diese 1000. Musquetirer in 8. Compagnien gebracht / auch ihnen zuvorhero alle Restanten / so sie wegen verrichteter Arbeit an dem neuen Bestungs-Bau noch zu fordern hatten / aufgezehlt / wofür sie sich sauber aufmontirten. Der Obr. Post / so vor 2. Jahren mit einem Regiment zu **Ros** 8. Compagnie stark schon einmal zu der Röm. Kais. Maj. Diensten herauffwärts geschickt worden / und damals seine Stelle löblich und wol vertreten hatte / ward zum Obristen über dieses Regiment / **Toller** / zum Obrist. Lieut. und **Nezau** zum Obr. Wachmeister erkläret: Die Capitäne und Lieutenante waren alle alte Soldaten / die Fähndriche aber theils alte / theils junge

1663.

Wie auch Chur-Bayern.

Der Herr Bischof zu Münster schickt eine ansehnliche Hülfse wider den Türcken.

vom

1663.

vom Adel: Und solte der Herr Obriste auch über die 200. Reuter in 2. Compagnien / zugleich mit commandiren. Mit diesen Völkern giengen zugleich auß 12. Canonen / zu 4. bis in 5. Pfund Eisen schießend / nach des Prinz **Moriges** Erfindung / daß man sie von hinten laden konte / versehen mit ihren Constabeln und Stück Hauptmannen.

Beredt sich mit dem Fürsten von Ost-Friesland wegen der Reichens Schuldsache.

Indem der Hr. Bischof noch unterwegs war / das auff den Grängen des Heil. Röm. Reichs glimmende Kriegs-Feuer mit hochvernünftigen Rathe und würcklichem Nachdrucke dämpfen zu helfen / hub ein anderes auf seinen eigenen Grängen an lichter Lohe zu brennen / worüber der ganze Staat der Vereinigten Niederlande wacker unruhe ward / weil Se Fürstl. Gn. durch die ihrige die ihr aufgetragene Kaiserl. Commission in der Lichtensteinischen Schuldsache wider den J. zu Ost-Friesland thätlich fortsetzen liesse. Diese zu vermeiden kamen beyde hohe Hn. Nachbarn / der Bischof und d. Fürst / allschon im Augusto auff dem **Zummeling** in Westphalen / unter dem Scheine einer Schwein-Jagt / persönlich zusammen / um sich darüber mit einander zu bereden / da dann der Hr. Bischof bey dem Fürsten stark anhiet / dz er doch das **Eyderland** wolte abretten / mit der Zusage / daß er (der Hr. Bischof) dargegen alle **Lichtensteinische** Schulden und Forderungen abstaten und vergnügen wolte. Dieses aber / als einen den Hn. Gen. Staten der Vereinigten Niederlande zu merklichem Nachtheile gereichende Sache / war dem Fürsten gar nit schmackhaftig / und brachte er deswegen unterschiedliche Schwierigkeiten auff die Bahne / insonderheit / daß er meldtes Land unter dem Schutze der Hn. Gen. Staten und ihne Schulden halben verpfändet wäre: So konte es auch wege seines Hn. Bruders und sonst der Stände halben nit geschehen / doch wolte er einige Bedenckzeit hiezu nehmen.

Säht auch durch einen Gesandten mit ihm davon tractiren.

Sechs Tage hernach schickte der Hr. Bischof den Hn. **Joh. Schulenburg** / welcher (wie in dem verwichenen Jahre unter den Niederl. Staats-Geschäften Bericht geschehe) auß **Grönningen** flüchtig worden / an den Fürsten / daß er demselbigen ein Project / oder schriftlichen Auffsatz wegen Abrettung des **Eyderlands** abgeben / und solches Werck befördern helfen solte. Die Herren zu **Grönningen** erfuhren dieses gar bald / und gaben darum dem Commandanten in der **Langeracker-Schanke** Befehl / den **Schulenburg** durch einige seiner Musquetier auffzufangen; Aber der Anschlag schlug fehl: Denn noch auß dem letzten Punkte ward er von seinen Favoriten dafür gewarnt / und entwischte also auff einem Bauren-Wagen nach **Aurich** / allwo er bey dem Fürsten seine Commission anbrachte / und von neuem um die Abrettung des **Eyderlands** anhiet / der Fürst aber schlug mit einer kurzen und generosen Antwort ihm alles ab. Damit machte sich der **Schulenburg** / der bey nahe in der **Mäuse-Falle** war / durch eine andern und abgelegenen Weg wieder nach **Münster**.

Gleichwol erklärte sich der Fürst dahin / daß er dem Fürsten von **Lichtenstein** / auß zukünftige Michaelis oder 14. Tage hernach / zu **Meppē** im Stift **Münster** / die nach dem letztem Reichs-Abschiede außgelauffene 135000. Rthl. Zinsen / zahlen / und dann weiter auß **St. Geor** ge 1664. das **Wienerische** Capital / nemlich auch 135000. Rthl. wie auch in den 3. nachfolgenden Jahren das **Bierummer** Capital sampt den Interessen gut machen / wie nicht weniger / laut des s. de indaganda jährlich ein quart der Zinsen / so vor dem Reichs-Abschiede verfallen gewesen / 10. Jahr nach dato desselbigen außrichten lassen wolte / jedoch mit gewissem Vorbehalt / daferne der gevollmächtigte Fürstl. **Münster** Abgesandte sich dahin resolviren konte / daß sein Hr. Principal nicht unterlassen würde / Se. Fürstl. Gn. zu **Lichtenstein** dahin zu vermögen / daß selbige diese gute und favorable conditiones / die doch nicht besser zu erhalten wären / annehmen möchte. Der Fürstl. Münsterische Gesandte gab hierauff die Versicherung von sich / daß sein Gnädigster Principal und Herr / daferne diese Conditiones also gehalten würden / die von der Röm. Kaiserl. Maj. anbefohlene würckliche Execution inzwischen so lange auffschieben solte / bis entweder die Zahlung des ersten Termins würcklich erfolgt / oder von dem Fürsten deswegen gungsame schriftliche Versicherung geschehen wäre / welches also von beyden Theilen in der Fürstl. Residenz-Stadt **Aurich** / unter dem 15. Septembris / in Form eines **Stillstands-tractat** / schriftlich aufgesetzt / und einer Seits von dem Bischoffl. Münsterischen Abgesandten / anderer Seits aber / im Namen des Fürstens zu **Ost-Friesland** von G. von **Beveren** unterschrieben ward.

Diese Schuld aber rührte her von den dreyen Herrlichkeiten **Siens** / **Stedesdorp** und **Wiermont** / welche des J. von **Lichtenstein** Sr. Mutter / an die es durch eine Cession von ihren halb-Brüdern auß einer andern Mutter gedynen / ererbet hatte. Solche Gelder nun in den bestimmten Terminen unsehlbarlich zu erlegen / und dadurch die Execution abzukehren / verscrieb sich der J. zu **Ost-Friesland** bey obigem Stillstands-tractat selber freywillig unter Hand und Sigel in optima forma / welches nachgehends sein Abgesandter zu **Corvey** / kraft seines habenden Credits / noch mehr bevestigte / so daß das ganze Fürstenthum **Ost-Friesland** dem Herrn Bischoffe zu **Münster** zum würcklichen Unterpfande verscrieben ward.

Die weil dann dessen ungeachtet / zur Zeit des ersten Termins / an statt der Zahlung / doch nur ein Schreib bey dem Hn. Bischoffe einlieff / worinnen der Fürst allein um Verlängerung des Termins anhiet / nicht aber meldete / wie bald die würckliche Zahlung erfolgen solte; Als wolte der Hr. Bischoff solche Gelegenheit / oder vielmehr Commission / zu Disrespect und Unglimpff der Röm. Kaiserl. Maj. und der Rechte / länger nicht unbeobachtet lassen / sondern die von

1663.

Der Fürst erklärte sich / wie er die Schuld bezahlen wolle.

Ursprung solcher Schuldforderung.

Der Herr Bischoff zu Münster greiffe zur würcklichen Execution / und

Kai.

1663.

Kaiserlicher Majestät so ernstlich aufgetragen und von dem Fürsten zu Ost-Friesland selbst freiwillig consentirte Execution anbefohlen / um dem Fürsten von Lichtenstein in seinem Rechte nicht zu kurz zu thun / und alsdenn mit desto besserem Respect in desselbigen Gegenwart auff dem Reichstage zu Regenspurg zu erscheinen: Zu dem Ende / am 7 / 17. Decembris einige Völcker mit Geschütze / Feuer-Mörsern / und anderen dergleichen Kriegs-Vereitschaften von Münster auß nach des Stiffts Grängen commandiret wurden / jedoch mit dem Befehle / allda biß auff weitere Verordnung zu verharren und die Statistische Besatzungen und die Stände in Ost-Friesland aller nachbarlichen Freundschaft zu versichern. Sie wurden aber gar bald biß auff 600. Mann verstärck / und unter dem Obristen Elverfeld vor die Eyder-Schanze / dem Fürsten in Ost-Friesland zuständig / geschickt / um damit der bewussten Execution den Anfang zu geben. Der Fürst hatte sich dieser Gäste so bald nicht versehen / und nur 8. oder 9. Mann / unter einem Serfant / in der Schanze liegen / daher die Münsterische Völcker um so viel wenigern Widerstand fanden / sondern gleich dieselbige Nacht nach ihrer Ankunfft / zwischen dem 8. 18. und 9. 19. Decembris / nach erwann 16. oder 17. Schüssen / sich besagter Schanze leichtlich bemächtigen konten.

Die Eyder-Schanze wird von den Münsterischen wol versehen.

Die Eyder-Schanze wird von den Münsterischen wol versehen.

Der Obriste Elverfeld verwahrte hierauff den Ort schon besser / behest 350. wol bewehrte und geübte Soldaten bey sich / und stellte davon des Nachts 14. und des Tags 10. Schildwachten auß / so bestund auch die Hauptwache an der Pforte von 60. Mann / und ward niemand / ohne des Herrn Obristen Wissen und Willen / eingelassen. Die Schanze an und für sich selbst hatte zu der Zeit vier Batterien / und auff jeder 2. Stücke Geschütze / 6. Pfund schießend / 2. Feuer-Mörser dritthalb Schuhe / und 1. zweene Schuhe hoch: Die Brustwehren waren rund um her mit klein und aufgefüllt Schanz-Körben / und die Batterien mit grossen besetzt: Zudem ließ der Herr Obriste fünffzig Mann mit Schüppen / Spaden / und anderen Instrumenten nach dem Gampolder Schanzgen gehen / selbiges schleiffen / und alles / was zu Baracken dienlich / in diese Schanze bringen. So mangelte es auch nicht an Handgranaten / Feuer-Ballen / Pech-Kränken und andern nothdürfftigen Geräthe / als Schüppen / Spaden / Hacken / Karren und Pfosten / noch auch an Arbeitern / als Zimmer-Leuten / Schmieden / Mäurern und dergleichen. Von Neppen auß wurden viel Sturm-Pfähle zugeführt / und Palisaden darauff gemacht / um den Graben rings herum damit zu besetzen / und mit doppelten Courtinen zu versehen. Mehr bekamen sie hinein 100. Thonnen Pulver / 1000. Stück-Kugeln / 200. Schubkarren / 995. Stücke Käse / 2. Thonnen Butter / 4. Thonnen Erbsen / eine halbe Last Bohnen / 1. Thonne Thran / ein Dohshofft Wein / 2. Thonnen Sals und 2. Käste

Buchweizen-Mehl. Über das ward den Bauren zu Essendorff und Keen anbefohlen / eine grosse Menge Rasen in die Schanze zu bringen / um die Wälle davon zu verbessern / und an der Münsterischen Seyte zwischen Brewael der Thamm in die 4. Ruthen lang durchstochen.

Nach solcher Verrichtung begab sich der Herr Bischoff am letzten Christ-Feiertage / den 17 / 27. Decembris / von der Sassenburg auff die Reyse nach Regenspurg / um auff selbigem Reichstage das seinige mit beizutragen / was wider den Erbfeind vonnöthen seyn wolte. Der Fürst zu Ost-Friesland ließ durch einen Gelehrten vom Adel / bey dem Obristen Elverfeld / wider alle dergleichen Proceuduren protestiren; Aber damit war noch kein Termin richtig / und der Sache auch wenig geholffen: Darum klagte er es den Herren General-Staten im Saage / die sich dann auch des Wercks ernstlich annahmen / und Anstalt machten / die Schanze entweder in der Güte oder mit Gewalt auß Münsterischen Händen zu bringen / wie drunten bey den Niederländischen Staats-Geschäften mit mehrern zu vernehmen. Also endigte sich dieses Jahr hier zu Lande mit Kummer-vollen Sorgen wegen einer grossen Unruhe.

In den Gölischen und Clevischen Landen aber steng es sich damit an: Dann der Schulze zu Düsseldorf ließ schon im zurückgelegten Jahre nach des Herrn Herzogs zu Neuburg Abreysse nach seinem Lande Neuburg einen Fürstl. Befehl / nicht nur allein in erstgedachter Stadt / sondern auch durch das ganze Land ablesen und anschlagen / daß alle Personen von der Reformirten und Lutherischen Religion / die nach dem Jahre 1650. dahin gekommen / entweder daselbst zu wohnen / oder einige Nahrung zu treiben / in einer sechs-wochentlichen Frist / sich von darauff begeben sollten / andernst wäre er beschlicht / diejenigen / so sich dessen weygern würden / mit Gewalt darauff zu treiben.

Seine Churf. Durchl. zu Brandenburg hinterließ da entgegen / bey ihrer Abreysse auß verlo Landen / ihrem Regierungs-Rathe zu Cleve Ordre / auff solchen Fall die Reppressalien ergehen zu lassen / und die Geistl. Personen / nebenst den neu-ingewurgelten Römisch-Catholischen Einwohnern / auß dero Fürstenthümern un Landen / Cleve / Marck und Ravenstein / gleichermassen aufzuschaffen. Solcher Ordre zu Folge kam von dem Chur-Brandenburgischen Regierungs-Rathe zu Cleve / unter dem 9. Jan. dieses Jahrs / ein Retorsions-Decret heraus / worinnen angeführt ward / daß das Pfaltz-Neuburgische Vornehmen so wol dem auffgerichteten Religions-Frieden / als auch diesen Landen ertheilten Reversalien und den zwischen beyden Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. wolbedächtigt gemachten Verträgen / vornemlich denen / so den 11. Octob. 1651. durch der Röm. Kaiserl. Maj. Vermittelung / auffgerichtet worden / zuwider wäre / als welche mitbrächten / daß das Religions- und Kirchen-

Wesen

1663.

Der Herr Bischoff zu Münster reysete nach Regenspurg.

Reformirte und Lutheraner werden auß den Gölischen Landen gehan-

Den Röm. Cathol. widerfähret in dem Clevischen dergleichen

1663.

Wesen in dem Stande solte gelassen werden/wie es vor dem Anfange der damahls erwachsenen Mißverständt gewesen/und darwider keine Verhinderung oder Neuerung vorgenommen / noch anderen gestattet / und also niemand an einigem Orte / der Religion und des Gewissens halben/ unter was für einem Scheine es auch seyn möchte/ beschweret werden. Darum wolte dieses Decret von den Obrigkeiten hin und wieder haben/ fleißig nachzuforschen/ nicht allein nach solchen Römisch-Catholischen/ welche seynt dem Jahre 1650. sich in den Fürstenthümern und Landen/ Cleve/ Berg und Ravenstein/ niedergelassen hätten/ sondern auch/ welche nach solcher Zeit mit fremden Römisch-Catholischen/ so nicht in dieser Städte einer geboren/ getrauet seyn möchten/ und solchen allen anzufindigen/das/ so ferne Sr. Fürstl. Durchl. zu Neuburg Ordre/ nach dem Verlauffe der 6. Wochen/ ins Werck solte gerichtet werden/ sie dann auch die hiesige Lande räumen solten. Es mußten die Obrigkeiten auch neben dem berichten/was für Kirchen und Schulen/ seint dem Jahre 1650. von den Röm. Catholischen auffgerichtet/ gebauet/ erweitert und verbessert/ auch was sonst für neue Gebäue vorgenommen worden.

Der Lutherische Prediger zu Zweiffel wird mit Gewalt verjagt.

Wie die Pfalz-Neuburgische sahen/ daß der Churfürst zu Brandenburg in seinem Lande auch thun könnte/ was ihm zukame/ wann man zu Düsseldorf mit diesem Wercke fortfahren würde/ wolte man demselbigen ein Mäntlein umhengen/ und die meiste Schuld auff den Schulen schieben / als welcher solches Werck auß allzu großem Euffer wider die Religions-Verwandte/ohne Vorbewußt der Regierung/ angefangen: Se. Durchl. der Herzog / hätte ihm zwar ernstlich verwiesen gehabt / daß er die Reformirten und Lutheraner allzusehr einschleichen ließe / aber nur bloß anbefohlen bessere Achtung auff sein Ampt zu haben. Der Schulze aber wälzte die Schuld von sich ab / und auff die Jesuiten / als die ihn gar strenge darzu angetrieben hätten. Nichts desto weniger lieffen / aller Entschuldigungen ungeachtet/ bald hierauff den 23. Jan. (2. Febr.) der Amptmann zu Monjoumen / der Schulze zu Düren / der Jägermeister un der Schulze zu Monjoumen gleichwol dem Lutherischen Prediger zu Zweiffel/ durch einen Gerichts-Bothen/ bey harter Straffe ansagen/ daß er sich in einer Viertel-Stunde mit Weib und Kind fortpacken / und Haus/ Hoff und Kirche verlassen solte. Nach Verlauff solcher Viertel-Stunde kamen erstgemeldte Personen zu Pferde mit ihren Dienern / deren 10. an der Zahl/ und mit noch 3. oder 4. Bauern/ sampt dem Gerichts-Bothen / in das Dorff / und fragten den Prediger: Warum er ihrem Gebothe nicht nachkommen wäre? Er gab zur Antwort: Ehe er seine Gemeine verliesse/ so müßte er zuvor des Fürsten Befehl sehen: Zudem/ so wäre es ihm auch unmöglich/ in einer so kurzen Zeit sich von dannen zu begeben: Worauff sie alle zusammen tratten / ihn mit ihren Feuer-

Röhren in die Ribben stießen/ auch mit Stecken schlugen / und endlich dahin zwangen / daß er durch ein Wasser bis an den Hals waten / und sich dergestalt retten mußte.

Hingegen ward den Capuciner-München zu Cleve auß ihrem Kloster gebothen/ mit angehöffter Vermahnung/ sie solten helfen Beförderung thun / damit die der Reformirten Religion Zugethane in den Göltschen Landen weiter nicht möchten verfolget werden / auff welchen Fall sie denn wieder kommen / und ihrer vorigen Freyheit genießen möchten. Auff diese Ansage waren sie gleich alsbald willig aufzuziehen; Aber auß Einrathen des Guardians der Minoriten-Münche/ so eben den Tag vorher von Cölln daher kommen war/weigerten sie sich/ von ihnen selbst her auß zu gehen / sondern wolten darauff geführet seyn/welches Compliment dann der Richter ohne einziges Sperren bey ihnen ablegte / so daß er den Obersten des Klosters bey der Hand nahm / und her auß führte / deme die andern also nachfolgeten. Einer aber / der die Possession des Klosters zu erhalten vermeynte / und sich vor dem Altar / gleich als ob er todt wäre / niedergelegt hatte / auch nicht auffstehen wolte/ hatte die Ehre / daß man ihn zu seinen Ordens-Brüdern her auß trug / und hier auß schloß man das Kloster zu. Die Regierung aber ließ/ im Namen Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg/ die Ursachen solches strengen Verfahrens öffentlich ansatzagen / daß nemlich Se. Churfürstliche Durchl. nach so lange vergebens gebrachter Gedult und gültlichem Ersuchen bey Sr. Fürstlichen Durchl. Pfalzgrafen zu Neuburg/ daß/ gleichwie sie mit seinen Römisch-Catholischen Religions-Verwandten in dero Landen umgieng/ er auch mit Sr. Churf. Durchl. Lutherischen und Reformirten Religions-Verwandten in den Göltsch- und Bergischen Landen verfahren / und beyde Theile (krafft des Friedens-Instruments / der unterschiedlichen Vereinigungen / und des vermittelst der Röm. Kaiserl. Maj. auffgerichteten Vertrags) bey ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit lassen / und die bißhero angestellte Verfolgung der Evangelischen abthun möchte / länger nicht hätte zusehen können/ daß/ diesem allem zuwider/ alle Evangelische verjagt / den Einwohnern nicht allein im Herzogthume Cleve und der Graffschafft Marck / ungeachtet Sr. Churf. Durchl. daselbst das Jus Patronatus zugehörte/ sondern auch an anderen Orten / ungeschickte und der Gemeine ärgerliche Prediger auffgedrungen; Adeltlicher / zugeschwigen gemeiner / Personen Erb-Begräbnisse in Kirchen und auff den Kirchhöfen verhindert; Der verfallenen Kirchen Wiederauffbauung verbothen / ja etliche gang eingerissen; Den Evangelischen das Bürger-Recht in Städten zu wohnen / oder sich niederzulassen/ wie auch die Erb-Erkäuffungen liegender Güter nicht verstattet würden: Gestalt man den Religions-Verwandten zu Düsseldorf sich / nach einer sechs-wochentlichen Frist / mit Sack

Die Capuciner mußten dargegen auch von Cleve weg.

1663.

und Pacht davon zu machen / ernstlich anbefoh-
len / einem Evangelisch Lutherischen Prediger/
anderer zu geschweigen / auch so übel mit gespielt
hätte / daß er im verwichenen Monate Januari
sein Leben durch das kalte Wasser erretten müs-
sen / und noch stäts mit solchen Verfolg und Be-
drängungen fortführe: Dammhero Se. Chur-
fürstl. Durchl. wäre gemüßiget worden / den Rö-
misch-Catholischen hinweg zu ziehen / in ihren Landen
mit dergleichen zu begegnen / zu dem Ende sie al-
len in hiesigen Klöstern und anderen Orten sich
befindlichen Capuciniern / wie auch ihren Reli-
gions-Verwandten / bey ernster Straffe hätte ge-
biethen wollen / das Land zu räumen / so lange / bis
die Evangelische Kirchen in den **Gülich-** und
Bergischen Landen / ohne alle Verwüstung
und Beschweruß / nach den Kaiserl. Mandaten/
getroffenen Reversalien und gethaner Angelo-
bung im Jahre 1614. wieder in den vorigen
Stand wären gesetzt worden.

Auff solche Weise behielt ein Schwert das
andere in der Scheide / und der ganze Handel
ward kurz hernach geschlichtet und beygelegt.

Indem dieses allhie so vorgien / kam / den 19/
29. Jan. ein Hochw. Thum-Capitul des hohen
Stifts **Straßburg in Molsheim** (Mols-
heim) zusammen / um sich / wegen der Wahl ei-
nes neuen Bischofs / an statt des abgelebten Hn.
Ersherkog **Leop. Wilhelms** von **Oester-**
reich / zu vergleichen / woben sich auch von der
Röm. Kais. Maj. wegender selben Orator, Hr.
Gr. von **Königseck** / wie auch der Hr. Card.
Landgr. von **Hessen** / mit befand: Se. Hochw.
Gn. und Hoch. Gräffl. Excell. Hr. Gr. **Franz**
Egon zu **Fürstenberg** aber konte / wegen des
grossen Gewässers und Leibs-Unpäßlichkeit selbiger
in Person nicht beywohnen / sondern mußte
unterwegs in der Stadt **Straßburg** verblei-
ben. Nichts desto weniger ward dieselbe dennoch
abwesend von allen Hn. Capitularen zu solcher
Bischoffl. und Fürstl. Würde einhellig erwählet
und erhoben / und ihr solche glücklich abgegan-
ne Wahl alsobald durch 2. abgeschickte Thum-
Herren / im Namen des gansen Capituls zu
wissen gethan. Nachgehends begehrte dieser neue
Bischoff an die Stadt **Straßburg** die Huld-
gung im Münster und einen Fürstl. Einzug in
die Stadt; Der Magistrat aber schlug beydes
rund ab / jedoch mit dem Erbiethen auff das 2.
Stücke / daferne. Se Fürstl. Gn. mit einer ley-
dentlichen Suite dero Einzug in die Stadt thun
wolte / so wolten sie auch das ihrige darbey thun/
und sie mit Respect und Ehren empfangen.

Zu **Brixen** hingegen raumte / am 4/14. Mar-
tii / des Abends um 9. Uhr / selbiger Bischoff / Herr
Anthonius, sein Bistum und diese Sterblichkeit
durch den zeitlichen Todt / bey vollkommenem Ver-
stande und mit einem gang aufferbautlichen En-
de / im 82. Jahre seines Alters / und im 16. seiner
Regirung / welche er so rühmlich geführet hatte/
daß alle Bediente und Unterthanen sich über sol-
chen Todtsfall höchlich betrübten. Jedoch wurden
sie gar bald wieder erfreuet / als sie / am 11/21.

Maji / durch Anrufung Gottes des Heiligen
Geistes und ordentliche Wahl / den Herrn **Gr.**
Sigmund Alphonsum von **Thun** / einen
mit allen hochrühmlichen Qualitäten begabten
Herrn / zu ihrem Bischoffe und Fürsten bekamen.

Also waren auch die **Inspruckische** Lande
und Unterthanen mit ihrem Wechsel zum höch-
sten vergnügt / und hörte man liberal / wegen ihres
Hn. Ersherkog **Ferdinand Carls** / welchen
mit dem Aufgange des alten Jahrs die Rinds-
Blattern zu **Kältern** auf dieser Bergänglich-
keit gerücket hatten / mehrere Erfreuung / als Be-
traurung / weil er eine gar strenge und unheylsa-
me Regierung geführt hatte / aniso aber jederman
unter dem jungen Hn. Ersherkog **Sigismundo** /
eine mildere und bessere verhoffte / und das um so
viel ungezweifelter / indem schon mit dem neuen
Jahre eine neue und zwar **Teutsche** Lust anfieng
zu **Inspruck** zu regiren / so zuvor ganz nicht ge-
wesen / massen nunmehr die **Teutschen** Cavallie-
re und Lands-Kinder auch einmahl einen gnädi-
gen Zutritt bey Hofe bekamen. Hergegen wur-
den die **Italiäner** gewaltig gereutert / und unter
denselbigen der Hr. **Marchese** (**Markgraf**) **Lu-**
nati, Hr. **Marchese Martii**, und der Hr. und Ca-
vallier **Pace di Luoga** / die doch bey dem verstor-
benen Hn. Ersherkoge in großem Ansehen gewe-
sen / nicht allein des Hofes / sondern auch des Lan-
des verwiesen / wie auch noch andere **Welsche**
mehr mit Ungnaden fortgeschickt. Diese Auf-
musterung betraff auch alle Kriegsräthe / und viel
Kammerherren / wie auch den gewesenen **Obrist-**
Hofmeister / Hn. Gr. von **Königseck**. Von 70.
Hartschirern wurden nur 30. von 27. Lackeyen
16. von 35. Trabanten 24. von 37. Edelknaben
16. von 16. Trompetern 10. in Diensten behalten/
und die von der Küche alle / bis auff 13. entlassen.
Die **Welschen** Musiquanten mußten alle / bis auff
4. fort / und aniso in ihrem **Welschlande** das
Miserere singen: Die **Comödianten** wurden al-
le durch und durch abgedanckt / die mußten nun
zu Hause die Tragedie spielen / dann die **Comö-**
die war auß. Von den Jägern wurden auch 8.
erlassen / und von 22. Truchessen behielt der jun-
ge Ersherkog nur 4. Desgleichen von 150. Tum-
mel-Pferden nur 60. und 60. Hunde ließ er auff
einmahl weggeben. Also ritten und giengen die
Abgedanckten mit Schwermuth davon / doch
ward ein jealischer bis auff den letzten Heller be-
zahlt / und Se. Hoch. Ersherkog Durchl. machte
ihr dadurch bey der Unterthanen grosses Lob und
Ansehen.

Da entgegen ward die Fürstl. Residentz **Stad**
Cassel und zugehörige Landgraffschaft **Hessen**
mit höchster Verträubniß erfüllet durch den sehr
frühzeitigen Todtsfall ihres lieben Landsfürsten
und Herrns / Landgr. **Wilhelms** zu **Hessen** /
welcher am 15/25. Julii mit seiner Fürstl. Fr. Ge-
mahlin / bey guter Gesundheit / nach dem hohen
Spital **Hayne** / erwann 6. Meilen von **Cassel** /
vercheite / um sich der Orten mit Jagden zu er-
lustigen. Und ob er wol schon unterwegs etwas
Unpäßlichkeit verspührte / ward es doch auff die

Hr. Graff
vom Für-
stenberg
wird Bi-
schoff zu
Straß-
burg.

Bischoff zu
Brixen
verstirbt.

Ein neuer
wird er-
wählet.

1663.

Ersherkog
Sigmund
nimmt eine
löbliche
Reforma-
tion bey
der Teu-
tschen Re-
gierung
vor.

Herrland-
graff Wil-
helm zu
Cassel ver-
stirbt.

Dahin

Reichs-Sachen.

1663.

Dahinkunft bald wieder besser. Aber den folgenden Morgen klagte sich Se. Fürstl. Durchl. von neuem / und bald darauff meldte sich des Todes Vorläuffer / ein starker Stich und Schlagfluß an/welcher diesen tapfern und frommen Fürsten/nach denselbigen Morgen/zwischen 6. und 7. Uhren / in Gegenwart der Fürstl. Fr. Gemahlin / durch einen seeligen Abschied / auß dieser Welt hinweg rief / als Se. Fürstl. Durchl. erst im Majo jüngsthin / das 34. Jahr ihres Alters zurück gelegt hatte.

Des Hn. Gr. von Schlippenbach Leiche wird in Stetin prächtig zur Erden bestattet.

Unterdessen ward zu **Stetin** in **Pommern** dem vor diesem zu Aufgang des 1660. Jahrs in den Klippen vor **Stockholm** jämmerlich ertrunkenen Hn. Gr. und Königl. Schwedischen Reichs-Rathe von **Schlippenbach** ein prächtiges Leichbegängniß angesetzt / worzu sich auch der Königl. Schwedische Reichs-Admiral / Hr. Gr. **Carl Gustav Wrangel** / neben seiner Gemahlin / dem jungen Hn. Sohne und einem Fräulein / in einer kleinen Flotte von 3. Galstören / von **Wollgast** / einfand / da er dann am Vollwerke von dem Hn. Gen. **Würzen** / Hn. Kangler von **Sternbach** / Obr. **Wolffen** / als Stadt-Commendanten in **Stetin** / und den übrigen Staats- und Kriegs-Bedienten gebührend empfangen / und mit unterschiedlichen Karossen nach dem Fürstl. Schlosse begleitet ward. Es trug sich aber auch bey den gethanen Salveschüssen und Freuden-Bezeigungen ein unglücklicher Fall zu / daß / da der Büchsen-Meißter / nach gethanem ersten Schusse das Stück nicht recht wol und sauber aufgewischt hatte / und zu geschwinde in das noch erhitze Stück die andere Ladung that / das Pulver davon Feuer empfieng / die Ladung schauß herauf trieb / und damit dem Kerlen die beyden Arme zerschmetterte / auch im Gesichte gang fehschwarz verbrannte / und bis auff den Todt überzurichtete.

Den andern Tag drauff / als den 21/31. Martii / wurde die Leiche mit großem Gepränge vom Schlosse herunter und nach der **St. Marien-Kirche** getragen in folgender Ordnung:

Zug-Ordnung vom Fürstl. Schlosse nach St. Marien-Kirche in Stetin.

1. Gienge ein Marschall / und nach ihm alle vornehme Officier.
2. Vier Compagnien Soldaten.
3. Ein Marschall.
4. Die Schule.
5. Das Ministerium.
6. Acht Trompeter und ein Heerpauker / schwarz gekleidet / mit langen Traur-Mänteln / die Trompeten mit schwarzem Tuch bekleidet.
7. Ein Marschall.
8. Sieben Freuden-Pferde mit silbern und verguldeten Zeug / die Sättel und Decken von reichen Gold- und Silberstücken / trefflich köstlich / wurden nach der Ordnung jedes von einem in Schwarz bekleideten Unter-Officier geföhret.
9. Eine Freuden-Fahne von einem vornehmen Officier getragen / so groß / daß zwey andere mit Gabeln beyher gehen / und selbe halten helfen müssen.
10. Der Curasser in einem hellblau-glänzendem Küris / und einem langen blauen Sammeten Polnischen Unterrock / welcher mit Gold / Silber und Perlen dermassen besticket / daß man fast nichts von Sammet sehen konte / umb den Leib

eine Binde von güldenem Stück und güldene Kette / in der rechten Hand ein bloß unter sich geföhretes Schwert / auff dem Casquet hatte er / wie auch das Pferd auff dem Haupt und Schwanz hohe bunte Feder-Büschel / die bis auff die Erde reichende Pferde-Decke von reichem dickẽ Gold-Stücke mit Perlen versetzt / der Zaum mit verguldeten Spangen mit Edelsteinen versetzt / des Pferdes / wie auch der anderen Haare waren mit bunten und reichen Bändern so voll geföhrt / daß man kaum das Hals-Haar sehen konte.

11. Die Regalien / als Sporen / Stab / Degen und Casquet / wurden von 3. Ober-Officieren auff schwarzen Sammeten Küssen getragen.
12. Ein mit schwarzen Dast bekleidetes Trauer-Pferd / auff beyden Seiten mit Wapen bemahlet.
13. Ein großer Wapen Schild von einem Obrist Lieutenant getragen / welcher so schwer / daß drey andere Officier mit Gabeln helfen müssen.
14. Ein Trauer-Pferd gleich vorigen.
15. Eine Freuden-Fahne von einem Obr. Lieutenant getragen / welche 2. Officier tragen helfen.
16. Die Leiche war mit einer bis auff die Erde hangenden schwarzen Sammeten Decke mit sehr breiten und dicken Franzen bedeckt / wurde von 16. Capitänen und Rittmeistern getragen / beyher giengen so viel Unter-Officier in langen Mänteln mit Gabeln / so die Leiche / wann sie unterwegs geföhret wurde / hielten / außserhalb diesem 16. Junge von Adel / welche so viel kleine Fahnen trugen / der Sack an sich selbst war von Kupffer gegossen und schwarz angestrichen / voller erhobene Wapen / Löwen-Köpfe / Crucifixe und Sprüche / so dichte verguldet.
17. Eine ganz schwarze Trauer-Fahne von einẽ Obristen getragen / nebenst 2. Bey-Helfern.
18. Ein mit schwarzen Dast bekleidetes Trauer-Pferd mit einem grossen weissen Kreuz über den Rücken.
19. Ein Marschall.
20. Hr. Schlippenbachs Söhngen von vier Jahren / so der Gen. Major **Weiber** begleitete.
21. Der Herr Reichs-Admiral / Gen. **Würz** / sampt der Königl. Regierung und anderen Officieren und Königl. Bedienten.
22. Der Rath.
23. Der Schöpffen Stuhl.
24. Erahmer-Jüngung und gemeine Handwerks-Leute.
25. Das Pädagogium.
26. Ein Marschall.
27. Das Gräffl. Frauenzimmer von Generals-Personen und Obristen geleitet.
28. Das andere Adeltliche Frauenzimmer.
29. Andere Frauen-Volk.

Mit solcher Procession giengen sie in die Kirche. Wenn die Schule einen Vers gesungen / wurde der andere abwechselweise mit Trompeten und Heerpauken gespielt. So bald die Predigt zu Ende / gaben die vier Compagnien Soldaten / so bey der Kirchen stunden / doppelte Salve / welches auch auff allen Stricken von den Wällen rund um die Stadt zweymahl scharff geladen geschah. Auff den Abend wurden alle Leute / so mit zur Begräbnis gewesen / gespeiset / welches absonderlich an der Gräfflichen Tafel / an Speisen / Confecturen und Schau-Essen mehr als Fürstlich zugienß.

1663.

1663.
Pomme-
rische
Haupt-
Commis-
sion geht
zu Woll-
gast vor.

Derselben
Schluß.

Pomme-
rische
Stände
legen dem
Könige in
Schweden
die Huld-
gung ab.

Den 30. Martii erhob sich der Herr Reichs-Admiral wiederum von hinnen und zurück nach **Wollgast** / um daselbst die von der Krone Schweden den hiesigen **Pommerischen** Landen zum besten / angestellte Haupt-Commission fort gehen zu lassen. Diese hätte schon in dem verwichenen Jahre sollen gehalten werden / wenn nur die anderen beyde Hm. Mit-Commissarii, der Hr. Feldmarschalck von der **Linde** und der Hr. **Steno Bielcke** / so schon im Julio von der Königl. Regierung hierzu waren bevollmächtigt worden / von **Stockholm** hätten herüber kommen können / an deren statt seint dem der Hr. Gen. **Würz** und der Hr. Vice-Präsident im hohen Tribunal zu **Wisnar** / Hr. **Maxius**, dem Hn. Reichs-Admiral zu geordnet wurden.

Den 6/16. Aprilis / geschah bey solcher angestellten Haupt-Commission zu besagtem **Wollgast** die Proposition auff dem grossen mit kostbaren Tappeten bekleideten Sahle mit sonderlichem Gepränge / mit derselbigen Abhandlung aber verweilte es sich bis in den Julium, doch erfolgte in allem eine erwünschte Entscheidung. In dem **Kirchen-Wesen** wurden mit der Stände Belieben / gute Constitutiones und Ordnungen gemacht / und solte mit chestem die Kirchen-Visitation vorgenommen werden. Das **Justiz-Wesen** blieb nach / wie vor / in seinem Schwange und Gange / und im **Hauf-Wesen** ward eine gewisse Befind- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung in Druck gegeben / auch leglich ein gewisser Tag bestimmt / an welchem die **Pomerische H. Landstände** allhie zu **Wollgast** die Huldigung ablegen solten.

Am 14. Julii / als dem Tage zuvor / fanden sich die Hm. Prälaten / Landräthe und die übrigen von der Ritterschafft / in möglichster Aufrüstung / nach einander / und zwar bey 400. starck / allhie in **Wollgast** ein / und wurden so fort denselbigen Abend alle / denen es nur beliebt / zu Hofe wol bewirthe / auch ihre Pferde in der Stadt mit Haber zur Gnüge versehen. Den folgenden Morgen / gegen acht Uhr / kamen sie sämmtlich / in nicht übelständiger Ordnung / auß der Stadt ins Schloß / und von dar in den grossen Speise-Sahl / allwo sie von dem Herrn Vice-Präsidenten **Maxio** mit einer schönen Oration bewillkومت wurden / wobey sich 12. Trompeter nebenst einem Heerpauker fröhlich hören lieffen. Unter solchem Schall und Klange wurden sie durch des Herrn Reichs-Admiral **Hoffmeister** zurück auff den Schloß-Hoff in die mit blauem Tuche ganz ausgekleidete und schön gezierete Kirche geführt / und darinnen eine feine Music gehalten. Nachdem man nun: **Komm heiliger Geist** /c. und: **Nun lob mein Seel den Herrn** /c. gesungen / auch erstliche zu diesem Werke sich wol schickende Texte vor dem Altar abgelesen hatte / that der Herr General-Superintendens, Doctor **Abraham Battus**, die Huldigungs-Predigt / auß des 1. Buchs **Sa-muelis** 20. Capitel / und zwar auß dessen 24. Versicul / anfangend: **Da sehet ihr / wel-**

chen der Herr erwählet hat /c. Nach der Predigt und darauff erfolgten Music führte der Herr **Hoffmeister** die Ritterschafft in einen ziemlich grossen hierzu auffgeschlagenen / und mit blauem Tuche bekleideten auch sonst angestrichenen Schrancken: Der Herr **Marschall Franz Horn** / aber den Herrn Reichs-Admiral / deme der Herr **General Würz** und Herr **Maxius** zu beyden Seiten neben her giengen / und der Herr **Kanzler Sternbach** und der **Lehn-Secretarius** nachfolgten / auff die zierlich zugerichtete und mit Tappeten herrlich behenckete Bühne / auff welcher sich die Herren Commissarien auff drey neben einander gestellte und wol überdeckte Stühle niederlagten / da indessen die Trompeter lustig auffbliesen. Als sie auffhörten / fieng der Herr Vice-Präsident **Maxius** eine stattliche Oration an / welche der Hr. Land-Marschall **Molzahn** mit einer auch nicht gemeinen Rede beantwortete. Hernach tratt auch der Hr. **Kanzler Sternbach** hervor / welcher gleichfalls / vermittelst einer wol verfaßten Oration / seine Wohlredheit hören ließ / und darauff den sämmtlich gegenwertigen Herren Land-Ständen den Eyd vorlas / den sie alle von Worte zu Worte nachsprachen / nach dessen Endigung auß 24. Stücken rings um das Schloß herum doppelte Salve gegeben ward. Nach diesem fieng der Herr **Maxius** wiederum an zu reden / und zeigte ihnen damit an / daß / wie sie würden verlesen werden / sie also nach einander auff die Bühne steigen und die Bezeichnung empfangen solten: Dem zu Folge ruffte der Herr **Kanzler** auß dem in Händen habenden Register / ein Geschlecht nach dem andern auß / und zwar nach dem **A. B. C.** Wenn nun ein Geschlecht / deren das stärckste in 12. Personen bestund / hinauff kam / mußten sie alle / von solchem Geschlecht / mit einander an den Hut / welchen der Herr Reichs-Admiral ihnen darhielt / zugleich greiffen / und dann sprach der Herr Reichs-Admiral zu ihnen: **Ich belehne euch / im Namē des Königs zu Schweden / über eure Lehn-Güter.** Wenn das geschehen / machten sie einen Reverenz und giengen auff der andern Seite wiederum von der Bühne herunter in den Schrancken / allwo ihnen / wie sie alle fertig waren / die Königl. Land-Privilegien originaliter außgehändiget wurden. Da nun auch dieses zum Ende / wurden abermahls 24. Stücke / unter klingenden Trompeten und schallenden Heerpauken / zweymahl loß gebrannt / hernach die gesammten Hm. Stände / in guter Ordnung / in 2. grosse Sähle gebracht / und 2. Tage herrlich tractiret / auch dabey zu jederm Gesundheits-Truncke auß des jungen Königs und der Königin **Wolergehen** / so über allen Tafeln doppelst herum gieng / allemahl 2. Stücke gelöst / so daß diese Lust immer bis in die Nacht hinein währte.

Also nahmen diese hohe Hm. Commissarien nachgehends auch von **Stralsund** / **Gripswalde** / **Stetin** / und so fort von den übrigen Städten / vermittelst prächtiger Einzüge und

1663.

Die Stä-
te inglei-
chem.

anderer

Reichs, Sachen.

1663.

Frankreich trägt den Teutschen Ansehen seine Freundschaft an.

anderer dazzu gehöriger Solemnitäten / im Namen der Königl. Maj. zu Schweden / die Huldigung ein.

Zu Lübeck fand sich / am 22. Julii / der Königl. Französische Gesandte / Monf. Courtein, so im verwichenen Jahre zu Stockholm in Schweden / wegen der Schiffahrt und Handelschafft eines und das andere tractiret hatte / ein / dessen Ampt seyn sollte / den Nordischen Kronen und Potentaten / wie auch den Anseestädten / unter dem Namen eines Königl. Französischen General-Residentens / seines Königs gute Freundschaft und beharrliche Inclination gegen sie kund zu machen / wie er dann insonderheit auch gegen diese Stadt seines Königs Hülde und Gewogenheit bezeugete dergestalt / daß Se. Majestät zu Aufrottung der Barbarenischen Seeräuber / durch das ganze Jahr / ein zwanzig Kriegs-Schiffe und Gallien wider dieselbige in See zu halten entschlossen / dahero der Stadt Schiffe / so es begehren / sicher und ohne einigen Entgelt / unter Französischer Flagge / nach Spanien / und von dannen wieder zurück bis an sichern Ort convoyiret werden solten. Er machte über das auch Hoffnung / daß sein König die Lübeckische Schiffe von Erlegung des Fajsgelds befreien würde: Welches alles gar annehmlich zu hören war / indem die Engelländer den Lübeckern mit allein alle Handlung nach Engelland bey Straffe der Confiscation aller Schiffe und Güter verbothen hatten / sondern auch / wenn ein Lübeckisches Schiff unter Engelländischer Convoy mit nach Spanien gehen wolte / ihm 3. bis in 500. Reichstsch. Convoy-Geld abforderten. Es schiene aber diese Absendung des Herrn Courtins meistens dahin zu zielen / daß er seines Königs hohe Glorie und Interesse behaupten sollte / und das Vorhaben wider die Räuber zu befördern / und obgemeldter Stände gute Zuneigung gegen seinem Könige bey zu behalten.

Rath und Bürgerschaft zu Hamburg werden der Rathswahl halben strittig

Hingegen reysete eben den Tag zuvor der Kaiserliche Reichs-Hofrath und Abgesandte / Herr Dr. Hünfeld / von himen wieder weg / und ward auff des Magistrats Karrette und mit dessen zugegebenen reitenden Dienern bis nach Hamburg geführet und begleitet / umb auch allhie / gleichwie zu Lübeck / für die Röm. Käif. Majest. eine erziebliche Beysteuer zum Türcken-Kriege zu suchen; Kam aber zu einer gar unbesquämen Zeit daher: Dann hiesiger Rath und Bürgerschaft waren erst neulich / wegen vorgegangener Wahl einiger Raths-Personen in weitläufftze Strittigkeit gerathen / und wolte die Bürgerschaft nicht allein mit solcher Wahl nicht zu friede / sondern auch versichert seyn / daß hinfort dergleichen nicht mehr geschehen sollte / und darum des Raths Propositiones eher nicht anhören / es wären dann die neuerwählte Herren abgetreten. Der Magistrat hingegen wolte anderst nicht / als in corpore, das ist / in völliger Raths-Versammlung / proponiren / und also giengen beyde Theile öftters unverrich-

teter Sache von einander / worauf man wol was ärgers besorgte; Dann es waren jetzt eben hundert Jahr / und nur ohngefähr ein paar Wochen drüber / daß in dieser Stadt dergleichen Zwist gewesen / zu welcher Zeit die Bürgerschaft damahls die Kämmerer / oder Cassa, an sich bekommen.

Beide Partheyen stritten und tractirten mit einander bis auff den 5. 15. Novembris / welche Zusammenkunft der Bürgerschaft endlichen so weit wol abließ / daß sie von den 25. Articeln / welche zu der neuen Wahl aufgesetzt worden / deren 23. beliebte: Und ob zwar der Rath sehr darauff drang / erstlich / daß er die endliche Erwahlung behalten möchte / jedoch also / daß dieselbige nicht per vota, sondern per sortem, das ist / durch das Loß / geschehen sollte / und dann zweytens / daß die Tochter-Männer zugelassen werden möchten: So wolte doch solches mit allein nicht angehen / sondern es ward von der Bürgerschaft noch dieses dazzu mit angehenckt / daß auch diejenigen Tochter-Männer / denen ihre Weiber bereits gestorben / nicht solten zugelassen werden. Und dieses war also der Bürgerschaft Schluß in dieser Sache.

Aber in der Stadt Erfurt gieng zu der Zeit alles drunter und drüber und in höchster Verwirrung durch einander / nicht anders / als ob das ganze Stadt-Regiment auff einmahl sollte über einen Hauffen geworffen werden / da man doch / dessen Fall zu verhüten / sich nun schon 3. ganze Jahre her / und noch erst dieses jetzige Jahr über / so viel Mühe hatte kosten lassen. Denn die / bey dem Aufgange des zurückgelegten 1662. Jahrs / von den Kaiserlichen Herren Reichs-Hofrathen und Commissarien / als dem Herrn Baron von Schmiedburg und dem Herrn von Goppold / an die auß den Rätzen und Vormündern der Stadt Erfurt erkliete Deputirte gethane scharffe Proposition, Remonstration und Adhortation machte auch dem neuen Jahre neue Mühe und Sorge / weilten der Rath in einer so hochwichtigen Sache für sich selbst keine übereilte Resolution fassen / sondern selbige auch so wohl dem Chur- und Fürstl. Hause zu Sachsen unterthänigst / als auch der gesammten Bürgerschaft / und nicht weniger dem Ministerio gebührend hinterbringen wolte.

Erstgedachtes Ministerium kam mit seiner Erklärung allschon den 4. Januarii bey Rathe ein / krafft deren es bey seinen vormahligen Schrifften noch ferner schlechter Dinge bestehen blieb.

Den 7. Januarii waren auch Rätze und Vormünder / wegen sothaner Proposition / um darauff eine Resolution zu fassen / auff dem Rathhause bey einander versammelt. In dem se nun sich hierüber noch berathschlagten / ward ihnen nicht allein von wegen des Herrn Herzog Ernstens und Herrn Herzog Johann Ernstens zu Sachsen die gnädigste Eröffnung gethan von dem / was dieselbige an die

1663.

Treffen auch wieder einen gewissen Vergleich deshalben.

Das Ministerium erklärt sich

Das Fürstliche Haus Sachsen ermahnet den Rath der Vollständigkeit

1663.

Die Käiserliche Herren Commissarien aber zur Partition.

Kaiserliche Herren Commissarien gelangen lassen / mit gnädigstem Begehren / solcher ihrer Intention sich zu conformiren / und zu nichts bewegen zu lassen / wodurch gemeine Stadt und dero Chur- und Fürstl. Hause / auch umliegenden Landen und Leuten / bey höchstbesorglicher und bevorstehender Veränderung der Stadt Zustands / Nachtheil erwecket werden möchte. Sondern es erschienen auch die Kaiserliche Herren Commissarien selbst alle beyde in dieser Versammlung / allwo sie ihre vorige Proposition. Remonstracion und Adhortacion um deswillen / weil solche bey einem oder dem andern auß dem Gedächtnisse kommen seyn möchte / nochmalts wiederholten / und auch den regierenden Rath und die Oberen ansachen / als ob sie sich mehrern Gewalts / dann ihnen / vermöge der Bürgerlichen Compositions-Recessen gebührete / angemasset / insonderheit aber denselben / mit Aufschreibung unrechtmässiger / ja gar wider die Römisch. Kaiserliche Majestät laufende Bündnisse und schadlos Haltungen / zuwider gelebet / die Deliberationes auch nicht den Reccessen gemäß geführet / über die vortige Kaiserliche Commission inquiriret / und / nur um den Anhang desto stärker zu machen / die alten Vormünder der Pflicht nicht erlassen hätte; Ermahnnten sie auch hierbeneben / von des Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen Consiliis, als einer Verletzung / worunter gegen die Stadt gefährliche Einführung gesucht würde / abzustehen / und erklärten den Einigkeits-Recess dergestalt für null und nichtig / daß keiner damit sollte constringiret / sondern / vermöge Kaiserlicher Commission, darvon entbunden seyn / versicherten aber dargegen die Bürgerschaft / daß hierunter anderes nichts / als der Stadt Vestes / gesucht würde. Dann so jemand wider eine und andere Particular-Personen Beschwerung einzuwenden hätte und solche anbringen würde / solle derselbige gewis Recht bekommen / mit nochmalts angeheucktem ernstlichem Befehle / das Gebeth unverlangt einzuführen / die restituirten Ober-Rathmeister ad Consilia zunehmen / und zur Abdanckung der alten Vormünder zu schreiten / auch sonst die Necessen zu führen.

Der Rath begehrt eine Copie von der Kaiserl. Commission zu sehen.

Inhalt solcher Kaiserl. Commission.

Räthe und Vormünder befanden dieses alles ihren Freyheiten höchstnachtheilig / und wolten daher auch nicht glauben / daß es von der Römisch. Kaiserlichen Majestät mildestem und gerechtestem Gemüthe / sondern vielleicht auf einer Lumprechtischen boshaftigen Anstiftung herrührete / deswegen bathen sie / zu ihrer Erklärung / um eine weitere Bedenck-Zeit / und darneben auch um eine Abschrift von der Allergnädigsten Kaiserlichen Commission, die dann ihnen mitgetheilet ward / und / ihrem Innhalt nach / dahin gieng: Daß die Römisch. Kaiserliche Majestät auff des Herrn Churfürstens zu Mayntz unterthänigstes Ansuchen dero beyden würcklichen Herren Reichs-Hofrathen allergnädigst committiret / daß sie

sich alsbald nach Erfurt verfügen / den Rath vor sich erfordern / demselbigen das mit beygelegte allergnädigste Rescriptum paritorium intouiren / darbey ihren bisz daher erwiesenen höchst straffmässigen Ungehorsam und beflissene Ausflucht ernstlich verweisen / und sie / nach dem Innhalt des berührten Rescripti, zur unverlangten Partition ermahnen / und also den Punctum Precum zur völligen Execution und Nichtigkeit bringen / so dann über die / dem Bürgerlichen Compositions-Recess und gemeiner Stadt zuwider laufende / bisshertige Actiones und deren vornehmste Authores und Complices, insonderheit aber über die von dem Herrn Churfürsten / laut dessen Schreibens / wider den Ober-Rathmeister Bergern und Syndicum Avianum, als Aufschwiegler / geführte schwere Klagen mit Fleiß inquiriren / auch diejenige Delinquenten / so der Herr Churfürst zu restituiren benennen würde / in der Römisch. Kaiserlichen Majestät Namen / würcklich installiren / und im übrigen allen möglichen Fleiß anwenden solten / damit alle Weilläufftigkeit verhütet / die gesammte Bürgerschaft in beständige Ruh gesetzt / und zu allem schuldigen Gehorsam gebracht werden möchte.

Räthen und Vormünder kam sehr nachdencklich vor / daß die Kaiserliche Herren Commissarien den Einigkeits-Recess abgeschafft wissen wolten / als ob er würcklich wider die Römisch. Kaiserliche Majestät und der Stadt Wolfahrt lieffe / da doch derselbige hauptsächlich auff nichts anders / als auff Erhaltung innerlicher Stadt-Ruh und friedlichen lang gewünschten Wolwesens / gerichtet und angesehen wäre. Doch / damit sie sich in dem hierüber erregten Scrupul selber nicht lange fräncken / sondern dessen durch unpartheyischer Rechts-Verständiger judicium und Gutachten entlediget werden möchten; So ward solcher Einigkeits-Recess einem vornehmen Collegio Sapientum überschickt mit der Frage: Ob dasselbe befinden könnte / daß etwas darinne enthalten / so wider die Römisch. Kaiserliche Majestät (wofür sie Gott in Gnaden behüten solte) lieffe? Die Antwort hierauff gieng dahin: Weil nicht allein eine jede Obrigkeit für sich dahin zu trachten schuldig / daß Einigkeit erhalten / hingegen aber alle Factiones verhütet und vermieden würden; Sondern auch solche Vereinigung auff der Römisch. Kaiserlichen Majestät / den 24. Februarii des sechszechen hundert und zwey und sechszigsten Jahrs / zu diesem Ende / allergnädigst ertheilten Befehl / und daß demselben / wie auch dem darinn angezogenen Compositions-Recess nachgelebet würde / sich gründete / und die darinnen sich befindliche Puncta nur allein auff die Einigkeit zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft gerichtet wären: Als hielten sie nicht dafür / daß in solchem Recess etwas zu finden / so wider Aller-

1663.

Der Rath schickt den Einigkeits-Recess an ein hochweises Collegium zu examiniiren wegz.

Antwort darauff.

höchst

1663.

Der selbstige ist dem Ober-Bierherrn am meisten zuwider.

höchst ermeldte Kaiserliche Majestät lauffen thäre.

Hertzzwischen dachten Räte und Vormünder der Sache etwas genauer nach / weine doch dieser Einigkeits-Recess / sonderlich aber dessen dritter Artikel / am meisten im Wege gelegen / und wer dessen Cassirung zu treiben und zu erlangen seine Nothdurfft erachtet haben möchte / wobey sich dann von den Kaiserlichen Herren Commissarien / als welche allein das / was zu Erhalt- und Beförderung der Stadt Wohlfahrt diensam / zu verichten / allergnädigst befehligt werden / im geringsten nichts widriges vermutheten: Aber wol den Ober-Bierherrn Limprecht / aufer allem Zweifel / damit beschuldigten / daß / weil er viele verdächtige Correspondenzen gepflogen / und / vermittelst der an hohen Orten erlangten sonderbaren Gnade / es dahin zu bringen getrachtet gehabt / daß er das Regiment unauffhörlich an sich ziehen möchte / berührtes Interdictum aber ihm im Wege gestanden hätte / er auff dessen Wegräumung würde bedacht gewesen seyn.

Der Rath kan sich auff der Kaiserl. Herren Commissarien Proposition nicht resolviren / sondern

Die übrigen Stücke / welche Räten und Vormündern in obangezogener Commissorial-Proposition zum Theil scharff verwiesen / zum Theil aber alles Ernstes auferleget wurden / entweder zu thun oder zu lassen / befanden sie gleicher Gestalt von solchem Nachdenken / daß sie die darbey angebothene und aufgestellte Sinceration und Versicherung / daß solches alles der Stadt an ihrem habenden Wahl-Rechte nicht nachtheilig seyn sollte / zumahl / weil der Kaiserlichen Herren Commissarien ihr habendes und der Stadt in Abschrift zugestelltes allergnädigstes Mandatum, auff Ertheilung dergleichen Sincerationen nicht eingerichtet war / nicht für zulänglich erachteten / insonderheit machte sie / nebenst dem Puncten von der Wiedereinführung des Gebeths / auch dieser Punct gar stutzig / daß sie die Delinquenten / oder suspendirte Ober-Rathsmeystere / Hallenhorsten und Amp-hofen / auff die dem lairdten Theile geleistete Satisfaction / wieder einnehmen / dahingegen dem Ober-Rathsmeyster Bergern und dem Syndico Aviano die ihnen von der Gemeine billich / nach aller Städte Exempel / zuleistende schuldige Schadloshaltung entziehen sollten / da sie doch solches keines Weges verschuldet / sondern die ganze Commun ihre Verrichtungen allerdings für die ihrige hielte / und deswegen der ganzen erbahren Welt Rede und Antwort zu geben sich anerböthen hätte / massen sie keines Verbrechens beschuldiget / weniger überführet / werden könnten / aufer dem / daß sie auß eingepflanzter natürlicher Liebe gegen ihr Vaterland / zu schuldiger Folge dem körperlich geleisteten schweren Eyde / mit aller Vorsichtigkeit und Bescheidenheit / so wohl in mehrgedachtem Puncto Precum, als anderen Stücken / bey

der Römisch-Kaiserlichen Majestät nebenst der ganzen Gemeine / um allergnädigste Anhörung gemeiner Stadt erheblicher Nationen / und Eröffnung ordentlichen Wegs Rechtens / allerunterthänigst supplicirt hätten. So kam ihnen auch dieses frembd vor / warumb die Kaiserliche Herren Commissarien auff die Abdanckung der alten Vormünder ein so sonderbares Absehen zu richten möchten bewogen worden seyn / sintemahlen es vor diesem mehr geschehen / daß die alten Vormünder behalten worden / und hätte man dieses Wahl den neuen Vormündern in ihrem disfalls geschehenem Begehren / daß / nemlich / die alten Vormünder / weil sie vor ihnen (den Neuen) der Sachen gute Wissenschaft hätten / und gemeiner Stadt Nothdurfft um so viel genauer beobachten könnten / zu allen Verathschlagungen ferner / bis zur Erörterung dieses Streits / beruffen werden möchten / zu gemeiner Stadt Besten / so viel nachzugeben für rathsam befunden / damit um so viel mehr bey der Bürgerschaft ein gutes Vertrauen erhalten werden möchte.

Deswegen nun wurden Räte und Vormünder schlüssig / weil sie dieses alles für höchstgefährliche Neuerungen und keine solche Judicata hielten / die auff gewöhnliche Citationes und gnugsam gehandelte Nothdurfft der Sachen ergangen wären / ihre Zusucht nochmahls zu Ihrer Römisch-Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst zu nehmen / und selbige / nebenst ausführlicher Deducirung ihrer habenden Exceptionen / Actionis non fundatae, Nullitatis, Doli, fraudulenta Persuasionis, Implementi non secuti, Vis & Metus, anzusehen / daß sie doch mit fernerer Nothdurfft allergnädigst gehöret / dero Kaiserlichen Commission wieder abgefordert / und sie mit der Declaratione Poena und den Arctioribus verschonet werden möchten / in allergnädigster Erwegung / daß / obgleich das Gebeht gang und gar kein Restituendum jemahls gewesen / jedennoch dem Decreto de Anno 1650. von ihnen allemahl / auß allerunterthänigster Devotion gegen dero Kaiserlichen Majestät / welche sie / als den höchsten und gerechtesten Richter auff Erden in tieffster Demuth fürchteten und ehreten / gebühlich nachgefest worden / sie auch also ferner / post plenam causae cognitionem, dero Kaiserlichen allgerchtesten Decisis allergehorsamst nachzuleben gemeinet wären. Denn / zu geschweigen / daß sie in dieser Sache noch keine Citation (die doch / nach Aufweis der Rechten / de substantialibus cujusvis judicii wäre) betroffen / hätten sie auch noch bis dato die Chur-Mäynische Impugnation ihrer Exceptionen nicht einsten zu Gesicht oder zur Verantwortung bekommen: Dammhero auch sufficiens Causa Cognitionis nicht hätte vorgehen können: Zumalen schon 3. Wochen zuvor /

1663.

Supplicirt nochmahls an die Röm. Kaiserl. Majestät.

1663.

nemlich / den 14. November / ehe sie ihre letztere aufführliche Supplication vom 6. December allerunterthänigst abgelassen / das anderweite allergnädigste Rescriptum Paritorium, auff lauter inconcessa narrata, auch insonderheit / als ob sie dero Käyserl. Majest. allergerechteste Anordnung ungehorsamlichst verachteten und hindansäzen / schon aufgefertiget gewesen wäre.

Die Chur- und Fürstl. Sächsl. Gesandte thun dem Rath eine Vorschlag zur Einigkeit.

Dieses Schreiben ward / den 9. Januarii / fortgeschicket / hingegen kamen von dem Chur- und Fürstl. Hause vornehme Gesandten an / welche so wol mit den Käyserl. Herren Commissarien / als auch mit dem Rath zu Erfurt / unterschiedliche Conferentien hielten / und endlich vorschlugen / was massen die Stadt mit Dahinstellung ihrer Fundamenten und Motiven / umb anderer hohen Respecten und Abwendung der besorgenden Gefahr willen / ante terminum sich ad Commissionem Caesaream, das Gebeth für Se. Churfl. Gn. zu **Mäynz** einzuführen / erklären könnte; Jedoch / daß solches ehender nicht zu Werke gerichtet werden sollte / die Stadt wäre dann erstlich besser und genugsam versichert / daß ihr darauff zu ewigen Zeiten kein Nachtheil / weder in geist- noch weltlichen Dingen / zustehen sollte / als worzu das Haus Sachsen / aller Möglichkeit nach / zu helfen sich erbothen hätte / damit nicht nur von Sr. Churfl. Gn. zu **Mäynz** / sondern auch von dem Hochw. Thum- Capitul / eine solche gnugsame Erklärung geschehen / und von der Röm. Käyserl. Maj. ingleichem eine absonderliche Confirmation deshalben erhalten werden möchte; Darbey dann auch die Stadt ferner bitten und bedingen könnte / daß man das Formular des Gebetts also einrichten sollte / daß das Ministerium damit zu friede seyn könnte / und niemand geärgert werden möchte: Desgleichen / daß der Stadt an ihrer Raths- Wahl / mit Einsetzung der Rathsmeister / kein Nachtheil zugezogen werden sollte / und daß man doch einfließen der schweren Commissionen entübriget seyn möchte: Besonders aber / daß man den Ober-Rathsmeister **Bergern** und Syndicum **Avianum**, die ja nichts vor sich / sondern auff gesampften Schluß und respective Befehl der Räte und Vormünder / alles gethan hätten / unangefochten lassen möchte.

Der Rath erklärt sich darauf gegen die Kais. Hn. Commissarien zur gehorsamen Folge.

Räte und Vormünder nahmen diesen Chur- und Fürstl. Rath so weit an / daß sie sich / unter dem 23. Januarii / gegen die Käyserl. Herren Commissarien dahin erklärten: Wie dem allergnädigsten Käyserl. Rescripto Paritorio, vom 6. Julii nächst verwichenen Jahrs / gemäß für Se. Churfl. Gn. zu **Mäynz** / und nicht allein pro causa, als worzu sie je und allezeit erböthig gewesen / und auß dem Recels vom Jahre 1650. ein mehrers schuldig zu seyn nicht verhofft gehabt / sondern auch pro Perlonas, auff den Evangelischen Cangeln das Gebett verrichtet werden sollte. Dieweil aber das sämptliche Ministerium, wie auch die ganze

Gemeine / vor dem wirklichen Anfange des Gebetts / wegen Einrichtung der Formul, wie auch wegen einer kräftigen Declaration und mehreren Versicherung / und sonst noch wegen eines und des andern / ein und anderes Desiderium hätte / wesentwegen sie cheftens in Schriften / so wol bey der Röm. Käyserl. Maj. und dero hochansehnlichen Commission, als bey Sr. Churfl. Gn. zu **Mäynz** selbst / allerunterthänigst unterthänig und geziemender massen / ihrer erheischenden Nothdurfft nach / einzukommen nicht Umgang haben könnten: So bätchen sie unterthänig und höchlich umb einen wenigen Aufschub / damit sie inzwischen ihre Angelegenheiten vorstellen / und zuvor mehrern Rath bey den Herren Abgesandten einholen könnten.

Die Käyserl. Herren Commissarien verwiesend dem Rathe solche seine Erklärung / als ein ungeziemendes Ding / daß man das Gebett mit Reservaten und Conditionen verwilligen wolte / funtemal / wenn man je ein- und anderes / zur Versicherung der Stadt Rechten und Freyheiten / bey der Römischen Käyserl. Majestät oder Sr. Churfl. Gn. zu **Mäynz** suchen und bitten wolte / dasselbige nach geleisteter Partition geschehen könnte: Die Chur- **Mäynzische** Declaration de non präjudicando wäre von der Röm. Käyserl. Majestät für sufficient gehalten / und darauff die Partition erkannt worden / daher man sich damit nicht aufzuhalten hätte; In der Gebetts- Formul dörffte auch nicht ein Buchstabe geändert werden. Also ward die den Käyserl. Herren Commissarien von der Stadt eingehändigte Erklärung den Räten und Vormündern wieder zu rück gegeben / mit dem nachmahligen Befehl / gleich des nachfolgenden Tages wirklich und absolute zu pariren / wie auch der beyden Ober-Rathsmeister Restitution, und gegen die drey vor- mahlige Inquisiten die Execution zu vollziehen. Es waren aber diese letztere drey / auff des Herrn Barons von **Schmiedburg** Relation und Votum, laut eines Käyserlichen Decrets, vom 24. Febr. des 1662. Jahrs / umb dritthalb tausend Thaler gestrafft / und solche Gelder seithero von dem Herrn Baron bey dem Kais. Hofe für sich aufgebethen worden. Ob nun wol die gestraffte Personen zuvor ihr Verbrechen gerne wissen / und mit ihrer Verantwortung gehört seyn wolten / ward dessen ungeachtet dennoch starck auff die Execution gedrungen.

Mit solchem Conferiren und Declariren rückte die Zeit herbey / da sonsten dem neuen Rathe dz Stadt-Regiment / jährlichem und abwechselnd dem Gebrauche nach / pflegt übergeben zu werden / weswegen die Kais. Herren Commissarien den zu solchem neuen Rathe gehörigen Personen / wie auch den Eltesten / Meistern und Bierern auferlegten / es dahin zu richten / daß dem zu restituirenden Ober-Rathsmeister **Ruphosen** nebenst den anderen dreyen Rathsmeistern die Huldigung von der Bürgerschaft geleistet / und darauff die Abwechselung des Regiments

1663.

Die Kais. Hn. Commissarien sind damit nicht vergnügt.

Es wolle den Stadt-Rath abgewechselt wissen.

werck.

1663.

werckstellig gemacht / auch zugleich die alten Vormünder ihrer Pflicht gänzlich erlassen werden / und sich des Rathhauses und der öffentlichen Consultationen / bey Vermeydung einer hohen Geldstraffe / enthalten möchten.

Der Rath bitter noch umb Aufschub.

Räthe und Vormünder sahen dieses Begehren für eine nachdenckliche und von dem unruhigen Linprecht herrührende Zumuthung an / wodurch demnach eins die vielfältig gesuchte Trennung zwischen den Räten und der Gemeine könnte erreicht werden / und barthen hierauf bey den Käyserl. Herren Commissarien inständigst / daß sie diesen Sachen einen Anstand gönnen / und es bey der Stadt disfalls habenden Befugnüß bewenden lassen wolten / bevorab / weil sie von selbst dieses Temperament ergrieffen hätten / daß / des Amphofs halben / die Huldigung und der Kirchgang des neuen Raths so lange aufgeschoben werden solte / bis wegen ihrer Desideriorum eine allergnädigste und gründlichste Resolution erfolget seyn würde / massen sie im Werke begriffen wären / bendes an die Röm. Käyserliche Majest. und auch an Se. Churf. Gn. zu Mayntz / nochmals in aller Unterthänigkeit und auff das beweglichste / umb eine förmlichere Asssecuration Ansuchung zu thun.

Der etne Hr. Commissarius reiset nach Wien.

Die Käyserl. Herren Commissarien stellten es dahin / ob damit an beyden Orten etwas zu erhalten seyn würde; liesen aber allschon auf allen Umständen so viel vermercken / daß ihre verhabende Relation, so sie von ihrer bisherigen Verrichtung nach dem Käyserl. Hofe schickten wolten / gemeiner Stadt nicht erspriesslich fallen würde. Solche nun desto umständ- und aufsehrlicher abzulegen / reiset der etne von den beyden Käyserl. Herren Commissarien / Herr Reichs. Hofrath von Goppold / selber / nebenst dem Chur. Mayntzischen Gerichts. Schultheisse allhie / Herr Dr. Papio, den 8. Februarii, von hinnen nach Wien ab.

Die Chur- und Fürstl. Sächss. Hny. Gesandten schlagen dem Rathe Versicherungsmittel vor.

Nichts desto weniger trieb der zu rüel gebilbene Herr Baron von Schmiedburg unablässig auf die Partition. mit hefftiger Vorstellung grosser Extremitäten: Hingegen bearbeiteten sich die noch anwesende Chur- und Fürstliche Sächssische Herren Abgesandten gar enffrig umb Erlangung der vorherührten verlangten Chur. Mayntzischen Declaration: Diweil sie aber daran zweiffelten / daß eine solche Declaration, wie man sie gerne hätte / zu erlangen seyn würde: So schlugen sie hierzu andere Versicherungsmittel vor / mit dem angehöffteren Erbierhen / wann ins künfftig von dem Erststiffe das jenige / was aniso vorgegangen / der Stadt Freyheiten / Dbrigkeiten / Privilegien / Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten / sonderlich aber dem Exercinio der ungeänderten Augspurgischen Confession / zum Nachtheil angeführet / oder gebraucht / werden solte / das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen / nach Inhalt des Religions- und Westphälischen Friedens / Krafft des Erbschuzes und der

Concordaten / der Stadt allein billichen und möglichen Schuz leyssen würde.

Hierüber wurden etliche Wochen zugebracht / und kostete es sehr grosse Müh / bis man von dem Ministerio und der Bürgerschaft den Consensum zu Einführung des Gebetts für Se. Churf. Gn. zu Mayntz erlangen konnte / ehe und bevor man die verlangte Churfürstl. förmlichere Declaration erhalten hätte. Endlichen vermeynte man sich / an statt der verlangten Chur. Mayntzischen Asssecuration, damit genugsam zu versichern und zu verwahren / wenn man das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen mit ins Gebett einschloffe / und brachte zu dem Ende eine solche Formul zu Papier: Wir bitten auch für weltliche Obrigkeit / für Röm. Käyserl. Majestät / alle Christliche Könige und Churfürsten / bevorab für Ihre Churfürstl. Gn. zu Mayntz / und für Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. zu Sachsen / auch andere Fürsten und Herren / verleyhe ihnen / O Gott / beständige Friedensgedanken / und hilff gnädiglich / daß alle ihre Rathschläge gereichen zu vorderst zu deines allerheiligsten Namens Ehre / zu Fortpflanzung deines allein seligmachenden Wortes / und zu Erhaltung der / durch deinen milden Segen / vermittelt des Mayntzerischen und Osnabrückischen Friedens = Schlusses / wieder erlangten Reichs. Ruhe: Gib auch / lieber Gott / deine Gnade / daß die zwischen höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mayntz und gemeiner Stadt schwebende Irungen zu gütlicher der Stadt Wolfahrt und Aufnehmen beförderlicher Hinlegung gelangen / und wir also des lieben Religions- und Landfriedens beständig genieessen mögen.

Diese Gebetts-Formul ward den 19. Aprilis, als an der alten heiligem Oster. Tage / zum ersten mahle also in allen Evangelischen Kirchen verrichtet / auch verinstrumentiret / und von sothaner Partition bendes bey der Röm. Käyserl. Majest. allerunterthänigst docirt, und denn auch Sr. Churf. Gn. zu Mayntz unterthänigster Bericht erstattet und gebethen / weil durch die Einschliessung des Durchl. Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Sr. Churf. Gn. an dero allhier habenden Rechten nichts abglenge / hingegen auch höchstgedachtem Hause nichts zu wüchse / indem der Rath nicht gemeynet wäre / demselbigen ein Mehrers / als was die alte Erb. Schuz. Verwandnüß und die vorhandene Concordata vermöchten / einzuräumen / und daher ihnen die Freyheit / disfalls / nach Gelegenheit / Aenderung zutreffen / vorbehalten hätten / daß Se. Churf. Gn. solchen Einschluß nicht ungnädigst aufnehmen / noch durch widrige und verhasste Berichte sich zu ungleichen Gedanken / oder Ungnade / bewegen lassen wolten.

Der Rath setzt eine gang neue Gebetts-Formul auff / und

läßt selbige auff allen Evangel. Sangeln ablesen.

Der

1663
Der zu
rück geblie-
bene Käy-
f. Hr. Com-
missarius
verbeut
dieselbige
wieder.

Der Rath
läßt damit
continui-
ren.

Der Käy-
f. Hr. Com-
missarius
schlägt
dagegen 3.
Puncten
vor.

Der Rath
bitet um
Bedenk-
sel.

Die Käy-
f. Hr. Com-
missarien
communi-
ciren dem
Rath ein
Extract
von ihrer
überkom-
menen In-
struction.

Der Käyferl. Commissarius, Herr Baron von Schmiedburg/ aber ließ noch an demselbigen hohen Fest- Tage / auß Käyferl. Gewalt/ dem gesampten Miniterio , durch ein Decret alles Ernstes anbefehlen / die erst eingeführte Gebetts- Formul , als wäre sie neuerlich und der im Jahr 1660. aufgesetzten zu wider laufend/ des folgenden Tages keines Weges ferner zu verlesen / noch die Käyferliche Decisa dergestalt weiter zu beschimpffen / als ließ ihnen die allerhöchste Käyferliche Gnade zu erhalten / und dargegen solche Ungnade zu vermeiden / seyn möchte.

Der Rath/ welcher sich eines so geschwinden Einhalts nicht versehen hatte / bath nur unterthänig umb gnädige Verschonung / und ließ das Gebett auff die angefangene Weise dennoch weiter ablesen / in der tröstlichen Hoffnung/ daß solches von der Röm. Käyferl. Majest. für eine völlige Parition allergnädigst gehalten werden/ und es der angedroheten Weiterung nicht bedürffen würde.

Nicht lange hernach fand sich der Hr. Reichs- Hofrath von Goppold / als der andere Käyferl. Commissarius, über Würzburg allhie zu Erfurt wieder ein / worauf der Herr Baron von Schmiedburg/ am 29. Aprilis, nochmals gar ernstlich an Räte und Vormünder gefinnen ließ / (1.) die beyde restituirte Ober- Rathsmeystere/ Kniphosen und Hallenhorsten / zu den Rathsitzen zu nehmen; (2.) Innerhalb dreyen Tagen das Gebett pro persona Reverendissimi, nach der im Jahre 1660. aufgesetzten Formul, ohne einigen Zusatz/ oder Abbruch/ einzuführen/ und (3.) die Originalia des Einigkeits- Recells und der Schadloß- Verschreibung der Käyferlichen Commission alsobald zur Cassation einzulieffern.

Alle diese drey Puncten kamen Räten/ Vormündern und ganzer Bürgerschaft je länger je bedenklicher vor / und sie gaben auch solches ihr Bedencken den Käyferl. Herren Commissarien zu erkennen und entschuldigten sich darbey besser Massen/ daß sie bey diesem hochwichtigen Werke / weil es in Evertirung und Unabstossung ihres alten Status lauffen möchte/ und das Durchl. Chur- und Fürstl. Haus Sachsen darbey mit interessiret wäre / ohne genugsam darüber gepflogene Berathschlagung und Bedacht/ sich anderst nicht / als geschehen/ erklären/ noch den Einigkeits- Recells auf- lieffern / oder die Schadloßhaltungs- Briefe von sich zu geben/ ihre Bediente nöthigen konten.

Die Käyferl. Herrn Commissarien beriethen sich dargegen auf ihre Instruction, so sie auff ihre allerunterthänigst erstattete Relation überkommen hätten / lieffen auch dem Rathe/ auff vorher geschehene Bitte / von solcher Instruction (deren Original aber gar nicht vorgezeigt ward) einen Extract mittheilen / worauf dann derselbige so viel erschen konte / daß die Relation dergestalt abgefaßt gewesen: Als ob

die Stadt die Käyferl. Milde zu ihrem unziemlichen Vortheile mißbrauchte/ das Gebett/ gegen gewisse Condition zu verrichten/ sich nur erklärte/ durch den Einigkeits- Recells die Käyferl. Erlänntnisse eludirte, der Rath/ und sonderlich der Ober- Rathsmeyster Berger / wider den Composition- Recells und das Herkommen/ gern am Regiment bleiben wolte/ und der Syndicus Avianus, vermittelst habender Schadloßhaltung / seine verübte Excesse beschönnete. Der Herr Baron von Schmiedburg zeigte hiebey nit allein dieses an/ daß noch etliche Puncten / welche er noch zur Zeit gar nicht eröffnen dörfte/ darinnen begriffen wären; Sondern wiederholte auch nochmals / daß die Stadt sich auff niemanden in der ganzen Welt verlassen solte: Massen er schon Schreiben hätte/ daß das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen der Käyferl. Commission contra Senatum assistiren / und denselben zum Gehorsam bringen helfen solte/ sich verwundernd/ warumb man doch/ umb einer oder der andern Person willen/ eine ganze Stadt in so grosse Gefahr und Schaden stürzen wolte: Hätte ja einer oder der andere einen Fehltritt gethan/ so würden ja noch Mittel zu ergreifen stehen / daß der Sache gerathen werden konte.

Der Rath berichtete nichts destoweniger dieses alles unterthänigst an das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen / und weil zur Antwort eine längere Zeit/ als etwann einen oder zweene Tage wolte von nöthen seyn: Hielt er bey den Käyferl. Herren Commissarien umb eine vierzehentägige Frist an / in Hoffnung / solche seine Bitte würde ist billich Platz finden/ die weil nunmehr / mit Einführung des Gebetts/ der Römischen Käyferlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren/ nach Anweisung des Käyferlichen Rescripti paritorii, vom 6. Julii, würcklich pariret worden wäre. Aber ehe die nach Gotha und Weymar geschickte Boten wieder zu rück kommen konten/ erschienen die Herren Commissarien schon / am 2. Maji stil. ver- selber auf dem Rathhause mit der Anzeige: Weil das jenige / so Räte und Vormünder / die vorige zweene Tage eingewendet hätten / von keiner Consideration wäre: So wolten sie vernemen/ was der Magistrat, nach verfloßener dreytägiger Frist / für Parition geleystet hätte.

Räte und Vormünder bathen noch / wie vor / nur umb eine so lange Frist / bis die an den Herrn Chur- und die anderen Fürsten zu Sachsen abgefertigte Boten wieder kommen wären / und die Vormünder mit ihren Collegen sich zur Gnüge beredt hätten. Aber das konte nicht seyn / sondern die Käyferliche Herrn Commissarien brachten/ über alles Vermuthen / ein Käyferliches Declarations- Urtheil hervor dieses Inhalts: In Executions- Sachen des Herrn Churfürsten zu Mayntz / entgegen und

wider

1663

Der Rath
bitet noch
umb Auf-
schub.

Die Hun-
Commiss-
sarien ab-
wollten den
nicht ge-
statten/
sondern

Publicir-
auff dem
Rathhau-
se ein
Declara-
tions-
Urtheil.

1663.

wider den Rath/ Räte und Vormün-
der von Biertheln/ Handwerckern und
denen vor den Thoren zu Erfurt/ die
Verrichtung des gemeinen Gebetts
für höchstgedachte Jh. Churfl. Gn. de-
ro Successoren und Erzstifte betreffend/
ist zu recht erkannt: Daß der Rath zu
Erfurt/ wegen seines Ungehorsams/
daß derselbige der / den 24. Febr. des
1662. Jahrs/ ergangenen Käyserl. Re-
solution, und darüber/ den 6. Julii und 14.
Novemb. selbigen Jahrs/ auf gelassenen
Käyserl. Befehllichen/ in angelegter
Zeit/ keine gebührende Folge und Ge-
müßen geleystet / beschehenen Erbie-
thens ungeachtet/ in die den auffge-
richteten Reccessen und obangezogenen
Käys. Befehllichen einverleibte Pöen
der 50. Marck löthigen Goldes gefal-
len und erkläret seyn solle.

Hierbey legte der Hr. Baron von Schmied-
burg solches Urtheil auch selber also auß / daß
der noch sitzende Rath die Straffe der 50. Marck
löthigen Goldes. auß seinen Mitteln/ und nicht
auß dem Erario erlegen sollte / und befahl zu-
gleich beydes diesem und auch dem neuen Ra-
the / daß jener alsbald zur Stunde das Regi-
ment ab- und dieser dargegen dasselbige antret-
ten / auch beyde solches unverzüglich werckstel-
lig machen sollten/ wann sie anderst der Straffe
der fünfzig Marck löthigen Goldes / welche
hiermit nochmals dictiret würde / entübriget
seyn wolten. Und über das alles wiederholten
die Käyserl. Herren Commissarien auch den vo-
rigen Befehl / nemlich den Einigkeitss-
Recess und die Schadloßhaltung aufzu-
lieffern.

Hierauf entstand neue Sorg und Unlust:
Denn weder die auß den anderen Räten an-
wesende Personen/ noch die Vormünder/ wol-
ten den sitzenden Rath solcher Pflicht erlassen/
auß Besorge / daß/ wenn sie gleich/ der hoch-
ansehnlichen Käyserl. Commission zu unter-
thänigen Ehren / auch in diesem Puncten der
Abwechselung des Regiments/ sich bequämen/
es darbey doch nicht bleiben/ sondern dem ge-
meinen Besten eine große Gefahr hierauf er-
folgen/ und mehrere Strittigkeiten erwecket /
darauff ebenmäßig / wie in dem Gebetts-
Puncten procediret werden/ und also die Stadt
von ihrer Berechtigtheit ein Stück nach dem
andern/ absque cognitione causae, und unge-
hört ihrer / durch solche geschwinde Proce-
duren verlieren dörfte. Auß der Ursache wurden sie
schlüssig / den alten Rath/ biß zur gänzlich-
en Erörterung der neulich erweckten Strittigkei-
ten/ am Regimente zu behalten/ und den neuen
Rath / bey solchen Umständen und der Sa-
chen Verwandniß / eher nicht zu erkennen oder
anzunehmen / es wären dann vorhero besagte
Strittigkeiten abgethan und hingeleget.

Als sie nun dieses den Käys. Hn. Commissa-
rien / nachdem dieselbige die zu weiterer Ueberle-

gung dieser Sache unterthänigen Fleißes und
umb Gottes willen gebethene dreytägige Dila-
tion und Verzögerung abgeschlagen / zur Ent-
schuldigung vortrugen / und darbey ihnen diesen
Vorbehalt mit bedingten / daß nemlich die ganze
Gemeine sich an den jenigen/ so des Unglücks/
welches ihr mit den biß anhero dictireten hohen
Geldstraffen / und sonst auff viele Weise und
Wege / ohn emiges Verschulden / zugewälget
würde/ Urfächer wären/ ihren Statuten gemäß/
zu erholen haben wolte: So nahm der Hr. Ba-
ron von Schmiedburg solches dahin auß / als
ob die Gemeine Vorhabens wäre / an einem
und andern/ so mit Theil an der Sache hätten/
Hand anzulegen / und sich thätlich zu vergrei-
fen/ darumb verboth er ihnen solches / nicht ohne
Euerüstung/ bey hoher Straffe.

Also erwartete der Rath von dem Chur- und
Fürstl. Hause Sachsen eines hocheleuchteten
Raths und gnädigsten Gutbefindens/ was ihm
in dieser Sache zu thun seyn möchte: Welches
dann auch mit einer solchen Ermahnung einkam:
Weil die Röm. Käys. M. in dero allernädigstem
Antwortschreiben (wovon zugleich dem Rathe eine
Abschrift mit geschickt ward) ihnen in Käys. Gna-
den eröffnet / daß des Herrn Churfürstens zu
Maynz Ebd. sich insgemein erkläret hätte/ mit
dem Gebete und Benennung zur Reiteration der
Ober-Rathsmeister/ weder dem gesaiten Chur-
und Fürstl. Hause Sachsen einiges Nachtheil
zuzufügen/ noch gemeiner Stadt/ an ihren Rech-
ten/ Freyheiten und Berechtigkeiten/ tam in Ec-
clesiasticis. quam Politicis. zu präjudiciren/ oder
etwas zu derogiren/ daß dannenhero/ der Röm.
Käys. M. zu schuldigsten Ehren/ die An. 1660. ms
Mittel gebrachte Gebetts- Formul werckstellig
gemacht/ auch die Rathsmeister rekituoret / und
folgendlich die Personen des neuen Raths einge-
föhret werden möchten: Wobey dann das Chur-
und Fürstl. Haus sich gnädigst vernemen ließe/
daß sie/ wegen des Gebetts für dero selben hohes
Haus/ indifferent wären/ und was so wol dieses
Punctens halben/ als in der Hauptsache selbst/
zu Vorkommung weiterer Unruhe/ Abwendung
der Straffe und Inquisition, auch anderes mehr
zu thun seyn würde / der Gebühr nach/ zu beob-
achten wissen wolten.

Hierauf nun fasseten Räte und Vormünder
einen Schluß/ die so genannte Imprecatorische Ge-
bets- Formul/ vom Jahr 1660. gang unverändert
einföhren zu lassen/ jedoch aber auch den bereits
eingeföhre Zusatz für das Chur- und Fürstl. Haus
Sachsen zu behalten/ und zwar zur Erhalt- und
Exercirung der competirenden Libertät/ in Kir-
chensachen zu disponire. Das Ministeriü wandte
dieses mit ein/ daß die Worte: Gottes Lehre/
und Fortpflanzung seines heilige allein
seligmachende Wortes/ darzu gesezet/ vor-
hero aber d' ganze Gemeine Consensus eingeholt/
und sie sämtlich mit einem Arteltato zu Bewah-
rung ihrer Gewissen/ und Bezeugung ihres dis-
falls angewandten Fleißes und angetragener
Amts- Sorge versehen werden möchten.

1663.
von
Schmied-
burg legt
solches an
derst auß.

Dz Chur-
und Fürstl.
Haus
Sachsen
ermahnet
den Rath
zur Parti-
tion.

Der Rath
wil mit
der Gebets
Formul
pariren.

Unter

Die Käys.
Hn. Commis-
sarien
wollen den
alten Rath
nochmals
abgewech-
selt wissen.

Der Rath
hat sein
Bedencken
darüber.

Der Hr.
Baron

1663.
Die Bürger-
schaft
aber wird
gang
schwürig
gemacht.

Unter dessen aber ließ der Herz Baron von Schmiedburg auf Verdacht / als würde der Bürger-schaft / weder vom Rathe / noch den Vormündern / die Sache aufrichtig / und wie sie vorlieffe / vorgebracht / auf jedem Viertel und auf jeglicher Zunft 2. Bürger vor sich kommen / welchen er dann die Sache weitläufftig vorstellte / auch auff fernere Widerseztlichkeit schwere Straffe und scharffe Execution androhetete. Dieses war in ein Wespennest gefochten / oder Del ins Feuer gegossen / und Ubel ärger gemacht: Dann hierdurch ward die Bürger-schaft erst recht schwürig / als sie bisher noch nicht gewesen / zumahl da sie hörte / das die Käyserl. Herren Commissarien / wegen Einführung der streitigen Gebetts-Formul so gar steiff auff der jenigen Verwilligung / so im Jahre 1660. geschehen / bestünden. Darumb hörte ein jedes Viertel und eine jede Zunft / wie auch die Gemeine vor den Thoren ihre damahligen Jahrs gewesene Vormünder beweglich ab / die sich aber mit der Unwissenheit entschuldigten / und hingegen alle Schuld auff den damahligen Ober-Vierherren Limprecht warffen. Die anderen aber wolten diesen eher nicht Glauben geben / sie wären dan mit dem Limprecht zuvor gleichsam confrontirt worden / und hätten sich vor dem Rathe / als der ordentlichen Obrigkeit / des Verdachts der Einwilligung / so von ihnen geschehen seyn sollte / gebührend frey und loß gemacht.

Der Ober-
vierher-
Limprecht
wird auff
dem Rath-
haus in
Arrest ge-
nommen.

Um deswillen hielten die Vormünder bey dem noch sitzenden Rathe inständig an / das Limprecht zu solchem Ende auf das Rathshaus beruffen werden möchte; Er aber wolte / auch auf unterschiedliches Erfordern / dennoch nicht erscheinen: Dann die Bürger-schaft hatte schon im verwichenen Jahre umb Verwahrung seiner Person und ordentliche Inquisition inständigste Ansuchung gethan / auf Ursache / weil er durch seinen Ehrgeiz und Egenmus der Stadt grosse Unkosten aufgebürdet / und andere Angelegenheiten zugezogen hätte / indem er nicht nur dem Herrn Baron von Schmiedburg alleine über fünfftehalbtausend Thaler von der Stadt Mitteln mehrentheils eygenmächtig verehret und zugewendet / sondern auch hoher Potentaten Unnade gegen dem Rathe verursachet / und das Stadt-Regiment in vielen Stücken geschwächt hätte. Dieses sein Aussenbleiben erregte bey der Bürger-schaft das Misstrauen wider ihn noch mehr / so das er ihm letztlich ohne zuvor erhaltenen rechtlichen Schutz / zu erscheinen gar nicht getrauetete. Nun versprach ihm der Rath zwar solchen Gestalt / das er nicht allein ihm keinen Schaden zufügen / sondern ihn auch nach seiner / auff der Vormünder vom Jahre 1660. geschehenen Verhalt / gethane Erklärung / wieder in seine Behausung / bis auff weitem Bescheid / gehen lassen wolte; Aber die Bürger lieffen alsbald mit Hauffen zu / das das ganze Rathshaus davon voll ward / und der Rath ihn anderer Gestalt nicht salveren / noch auf der

bevorstehenden Gefahr retten konte / als das er denselbigen in einem Zimmer / auf dem Rathshaus / mit einer Wacht verwahren / und der Bürger-schaft / so in grosser Menge zu gegen war / den Bescheid geben ließ / das er vor rechtlicher Aufsführung der Sache / worüber man ihn mit seiner Defension auch genugsam zu hören schuldig wäre / auff solcher Verwahrung nicht gelassen werden sollte.

Der Herz Baron von Schmiedburg nahm sich zwar des Arrestiren alsobald an / und begehrte ernstlich / das man ihn wieder auff freyen Fuß stellen sollte: Er reisete aber darüber weg nach Arnstadt / und der Herz Reichs-Hofrath von Goppold nach Königshofen. Nichts destoweniger reisete mit dem Herrn Baron auch der verarrestirte Limprecht / im Gedächtnis nemlich / mit von hinnen / und kam gar bald ein von beyden Herren Commissarien unterschriebener Commissarial-Befehl an den Rath zu rüel / worinnen demselbigen / bey Straffe fünfzig Marck löthigen Goldes / und nebenst Vorbehaltung noch fernerer Käyserl. Straffe / bey derselben Käyserl. höchsten Unnade / auch Verlust aller Rechte und Gerechtigkeiten / Leibs / Haabe und Güter / aufserleget ward / nicht allein mit dem Examine / was anlangte die Gebetts-Formul / und mit der darüber angestellten ganz nichtigen und höchst straffmässigen Inquisition inzustehen / und alles / was bis dahin damit vorgelauffen / zu vernichten und zu cassiren / inmassen solches auch von Commissions wegen für nichtig declarirt und erkennet würde / sondern auch zugleich alsbald den Limprecht / wegen seines habenden Käyserl. Protectorii / und weil dardurch der Römischen Käyserlichen Majestät Auctorität violirt würde / auff freyen Fuß zu stellen.

Der Rath / welchem nicht gar wol glaublich vorkam / das ein solcher Befehl so über geschwinde von der Röm. Kais. Maj. solte haben können einlauffen / stund mit der Loslassung noch an / und antwortete nur weitläufftig / wie die wider Limpredten / auf Obrigkeitlichem Ampte / auf Imploration der Gemeine / verfügte Statuten-mässige Inquisition / und zu seinem eigenen Glimpffe angeordnete Verwahrung / keines weges zu Examinir- und Taxirung der Röm. Kais. M. allergnädigsten Befehls / oder auch sonst zu Schmälerung derselbe allerhöchsten Kais. Auctorität / angesehen / noch dadurch des Limpredts habendes Käyserl. Protectorium violirt würde: Also wäre weder die darinne benahmte Geldstraffe / noch auch die Kais. Unnade sampt dem Verlust aller der Stadt Rechte und Gerechtigkeiten / ja Leibs / Haabe und Güter verwürcket worden. Neben dem führte der Rath auff die nochmals anbefohlene Einführung der im Jahre 1660. abgefasten Gebetts-Formul / und anderer Sachen / so zu verrichten begehret worden / die Unmöglichkeit an / indem bey der schwürigen Bürger-schaft nicht

1663.

Die Käyserl.
Hn. Com-
missarien
nehmen
sich seiner
ernstlich
an.

Der Rath
entschuldig-
get sich
deswegen
bey ihnen
schwürig

das

das geringste zu erheben seyn wolte/und bath end-
lich ihn bey seinem herbrachten Inquisition-
Rechte zu lassen/weil er bey solcher Inquisition,
servato juris ordine, zu procediren bedacht/das
Gebehte auch für Sr. Churf. Gn. Person/ als
worauß jederzeit die Haupt-Differenz bestanden/
vor vielen Wochen/der Röm. Keyserl. Maj. zu al-
lerunterthänigsten Ehren angeordnet worden
wäre/und noch damit continuiret würde/ihn nicht
pro contumaci zu achten/nach derenhalben eini-
ge Execution über die Stadt zu ziehen / sondern
vielmehr dieselbige / bey so gestalter Sache/abzu-
wenden/und ihn in Ungnaden nicht zu verdencken/
wan er/seine Nothdurfft weiter allerunterthänigst
vorzubringen und zu handeln/ also von dem bewir-
sten Befehl auff die Röm. Keyserl. Maj. sich aller-
demüthigst zu beruffen/nicht entmüthiget seyn kön-
te: Massen auch innerhalb zehen Tagen also ge-
schah/das vor Notarien und Zeugen allerunter-
thänigst appelliret und sonst die Gebühr darbey
beobachtet ward. NB. Hieher gehöret auch/
was droben auf der 549. Seite von den Vormün-
dern und ihrer dem Rathe überreichten Bittschriffte
gemeldet / daselbst aber zu frühzeitig eingereicht
worden/auf einem unversehenen Irrthume/weil
in der mir zu handen gekommenen Copie an statt
der Jahrszahl 1663. die Jahrszahl 1662. versetzt ge-
wesen/welcher Irrthum mir nun erst/ da obiges
schon gedruckt und darumb nicht mehr zu ändern
gewesen/ auß anderen Umständen heller zu Ge-
sichte kommen/und mich bekennen macht/das ir-
ren menschlich sey/welche Bekannniß aber
verhoffentlich bey dem Geschichtschreibenden Leser
günstige Vergebung finden wird.

Hierauff nun ward der Stadt **Erfurt** Zu-
stand je länger je gefährlicher und verwirter: Die
Herren Commissarien bekamen von dem Keyserl.
Hofe ein noch mahltes schärfferes Mandatum für
Chur-Mayntz wider die Stadt/ vom 28. (18.)
Julii, in welchem Mandat den Herren Commissa-
rien allergnädigst aufgelegt ward/der Stadt ei-
nen weitem Termin von 8. Tagen Zeit (ad do-
cendum de partitione coram commissione cum
annexa eventuali declaratione poenae banni)
anzusetzen / und auff den Fall/innerhalb solchen
Termins/den vorigen Keyserl. Rescriptis, Man-
datis und Befehlen nicht in allem würcklicher und
behöriger Gehorsamb und Folge geleistet würde/
alsobalden/nach Versteßung gedachten Termins/
die Real-Declaration gedachten poenae banni
neben deren Denunciation vorgehen zu lassen.

Dieses schärffere Mandat ward zwar von Sr.
Churf. Gn. zu Mayntz nicht gleich alsobald/
vermittelst der Keyserl. Herren Commissarien/der
Stadt insinuiret / in Meinung/weil der Rath
schon selber vom Keyserl. Hofe auß und auch wol
sonsten gnugsame Wissenschaft davon erlangt
haben würde/so würde derselbige besser in sich ge-
hen /und von selbst den schuldigen Gehorsamb
leisten; Aber von dem Durchl. Chur- und Fürstl.
Hause Sachsen lieffen offentliche Vermah-
nungs-Schreiben an Rath / Ministerium und
Bürger-schafft ein/das sie sich/umb ihrer und der

ganzen Stadt Wolsahrt willen / in die äufferste
Gefahr/Schimpff/Spott/Elend/und wider besse-
res Wissen oder Gewissen vorfesslich und ohne ei-
nige Noth/nicht sehen/sondern der Keyserl. Maj.
Mandatis liberall / so wol mit Verrichtung des
Gebehts für des Herrn Churfürsten zu Mayntz
Person/als Wiedererinnung der verflohenen
Personen / pure pariren/und solche partition un-
saume allergerat samst dociren/dargegen sich d.ß.
Keyserl. hohen Versprechens/und auff bedürffen-
den widrigen/wiewol nicht vermutheten Fall/ih-
res gnädigsten Schutzes und Beystandes getrü-
sten wollten: Würde man aber sich auff die extre-
ma lencken/und es auff die Achts-Erklärung und
derselbigen Execution, die gar nicht außsen blei-
ben würde/ankommen lassen wollen/welches dann
so wenig verantwortlich seyn/als es hernach in der
jenigen/deren hitzige consilia jetzt verdringen und
gelten müssen / menschlichen Kräfften stehen
würde/das anachende Feuer und der Stadt Un-
tergang ihres Befallens wieder zu dämpfen und
zu löschen; So wollten sie damit vor Gott und der
Welt behaupten/das sie an allem vermuthlich nun
allzu nahe herbey rückendem Unglück und über der
Stadt schwebendem schweren Ungewitter aller-
dings unschuldig wären/und es denen/welche die
Stadt von gebührender Beobachtung ihrer
Schutzherrn wolgemeinen Raths abhielten/zu
ihrer am jüngsten Verichte erwartenden schweren
Verantwortung anheim und in ihr Gewissen ge-
geben und geschoben haben.

Solcher gnädigsten Chur- und Fürstl. Ver-
mahnung zu gehorsambster Folge / mahnete auch
der Rath die gesamppte Bürger-schafft / durch of-
fentlich angeschlagene Placaten, von ihrer bissheri-
gen Verweigerung beweglich ab/und stellte ihnen
dargegen die Nothwendigkeit und Schuldigkeit/
der Röm. Keyserl. Maj. und deren Befehlen zu
pariren/mit ernstlichen Gebothen vor / brauchte
auch sonst alle mögliche Mittel/das zumahl in dem
Gebehts/als dem Haupt-Puncten / die partition
werckstellig gemacht und dociret werden möchte;
Allermassen ein solches das nachfolgende Placat,
seinem eigenen Inhalt nach / deutlicher zu ver-
nehmen geben kan/also lautend:

Wir Rathmeister und Rath der Stadt
Erfurt/können keinen Unibgang haben/ Unserer
gesampften lieben Bürger-schafft / auß treuester
Wolmeynung/ und Krafft Unserer Pflicht/ hier-
mit zu offenbahren/ in was vor ein höchstgefäh-
lichen Zustand Wir sampt allen Unsern und gemei-
ner Stadt Angehörigen gerathen könnien / wann
nicht denen vorigen Keyserl. wegen des Gebehts
für Ihre Churf. Gn. zu Mayntz Unsern gnädigen
Churfürsten und Herrn ergangenen Mandatis,
also/wie es Ih. Keyserl. Maj. allergnädigster Will
und höchster Respekt erfordert/gehorsambst nach-
gelebet/nach des Durchl. Chur- und Fürstl. Hau-
ses Sachsen hierinn gegebenen Rath gefolget/
und der Insinuation des allberett ferner aufge-
fertigten Keyserl. ernstere Befehls/ ja gänzlich
Ausrottung unserer aller/ erwartet werden solte/
denn das dergleichen wir hiesigen Orts/ außser der

Und der
Rath die
Bürger-
schafft in-
gleichem.

Achts-Er-
klärung
wider Erf-
furt ist
vorhan-
den.

Der Chur-
und Fürstl.
Haus
Sachsen
ermahnet
den Rath
nochmalts
zur öffent-
lichen parti-
tion ganz
offrig.

1663.

Parition, nicht werden abwenden können/ auf de-
me sattsamb zu vernehmen ist/ was die Röm Key-
serl. Maj. neulichst dem Durchl. Chur- und Fürstl.
Hause Sachsen allergnädigst rescribirt/ und was
derselbe laut beygefügeten Extracts uns gnädigst
angefüget: Sinteimahl bey solcher Beschaffen-
heit/ ersthöchstgedachten Hauses Beystaunds man
in dieser Sache sich nicht zu getrösten/ sondern viel
mehr die beweglichen Chur- und Fürstl. Vorstell-
und Ermahnungen reifflich zu bedencken hohe
Ursach hat.

Die weil denn Ihr. Keyserl. Maj. in erstberühr-
tem Rescript höchstermehdres Hauf unsertwegen
zum zweyten mahl/ unter Dero eygenen Hand und
Siegel allergnädigst verzeichnen/ daß sie die Stadt
bey ihrem Wesen/ Gerechtsamen und Privilegien
handhaben und schützen/ und nicht geschwehen lassen
wollen/ daß dasjenige/ was in dieser Friedens. Ere-
cutions. Sache erkenne und decretiret worden/
andern unsern Gerechtsamen zu Nachtheil aufge-
deuet werden solle: Item/ daß Ihr. Keyserl. Maj.
nimmermehr gestatten wollen/ die Stadt in Eccle-
siasticis oder Politicis wider das Herkommen be-
schweren/ oder die Keyserl. Judicata ungebührlich
extendiren zu lassen/ sondern sie darbey zu aller
Zeit auff's kräftigste zu schützen: Und dann in sol-
che als des höchsten Ober. Hauptis der Christenheit
kräftigste Versicherungs. Worte im geringsten
kein Zweifel gesetzt werden mag: In dieser Sa-
che aber bißhero einzig und allein noch dergleichen
Versicherung verlangt und auff dieselbe die Ein-
führung der Gebets Formul von Viertel/ Zünff-
ten/ und dero vor den Thoren besage ihrer uns ge-
gebenen schriftlichen Erklärungen/ allezeit gestellt
werden: Als können wir nicht befinden/ mit was
Juge/ jemand hierinnen zu weiterm Aufenthalt/
Ursach geben wolle/ es wäre gemeiner Stadt armer
Unterthanen äußersten Verderb/ so nicht gnugsam
zu beklagen seyn würde/ geschöpft haben möchte.

Gestalt dann wir dahero uns nicht versehen/
daß sich jemand zu widersprechen unterstehen/ oder
solchen Widerspruchs sich befugt erachten werde/
wann wir dem vor dreym Monaten mit den an-
dern Vier Räten gemachten Schlusse nach/ de-
me sie auch die Vormundere/ zum theil conformi-
ret/ das Gebeth/ wie es damahls E. Ehrw. Mini-
sterium mit ihrer eigenen Hand aufgestellt/
nunmehr bey so gefalren Sachen verrichten las-
sen werden/ bevorab weil wir gemeinet seynd/ zu
noch mehrer Verwahrung daß hterauf die Chur-
Maynssche Lands. Fürstliche Obrigkeit über die
Stadt/ als welche das hochlöbliche Erz. Stifft an-
te motus bellicos nicht gehabt/ zu keiner Zeit ge-
folget werden können/ nicht allein beym Keyserlich-
en Cammer. Gerichte ordentlichen Proceß/ und
in dieser Gebeths. Sache einen glücklichen Auf-
schlag zu erlangen/ verhoffen: sondern auch bey
gesambten anjeko zu Regenspurg auf dem Reichs.
Tage sich befindenden Ständen des Reichs/ mit
einer öffentlichen Rechts. beständigen Protesta-
tion, welche zum ewigen Gedächtnuß und Ver-
wahrung in allen Vierteln/ Handwerckern und
Gemeinden vor den Thoren/ beygelegt werden

kan/ einzukommen. Wie wir dann auch im übrigen
ferner der Stadt Freyheiten und Gerechtig-
keiten/ äußerster Möglichkeit nach/ uns angelegen
seyn lassen wollen: In der Zuversicht/ daß auch
die Bürgerschaft/ uns schuldigen Respect und
Behorsamb erweisen/ und vielmehr alle Gefahr
und Unheyl abwenden zu helfen/ als sich selbst
ohnewerantwortlicher Weise darein zu stürzen/ ge-
sonnen seyn. Müntzen aber denen/ welche un-
ter dem Schein guter Freundschaft und Wol-
meynung/ nur darumb/ daß gemeiner Stadt Un-
tergang und Verderben desto mehr befördert wer-
den möchte/ zur Widersellichkeit rathen/ folgen
werden. In Betrachtung uns bekant ist/ wie
und zu was Ende der Stadt Feindseltige/ Tag und
Nacht/ auff Aufübung allerhand gefährlicher
Kenne/ worunter die Verweigerung in puncto
precum zu erhalten/ nicht der geringste ist/ trach-
ten/ und sich bemühen. Darnach sich ein jeder auff
seine schwere zu gemeiner Stadt geleistete Pflicht/
wird zu achten wissen. Signatum den 14. Au-
gusti 1663.

Anderer nachfolgende waren noch viel schärffer
und beweglicher gestelle: Aber wo wollen bloße
und todte Worte kräftig genug seyn/ so viele in
Eros und Widerspänstigkeit erhärtete Gemüther
zu erweichen/ denn ein freches und wildes Pferd/
wenn es einmahl seinen Reiter abgesetzt/ oder den
Zaum über den Kopff gestreift hat/ laufft und ren-
net auff und ab/ beißt auch und schlägt umb sich/
und läßt sich nicht so leichtlich wieder fangen/ und
ihm das Gebiß ins Maul legen: Also war auch
hier der Herr Omnis, der gemeine Pöbel. Hauffe/
nachdem er einmahl den Obrigkeitlichen Respect
auff den Augen gesetzt und sich von dem gestemen-
den Behorsamb aufgehafftete hatte/ nicht wieder
unter den Zaum gesunder Vernunft und heylsam-
er Folgeistung zu bringen/ sondern nachdem
derselbige eins theils durch den Widerwillen für
dem begehrtten Gebethe/ und andern theils durch
des Herrn Barons von Schmiedsburg hefftige
Bedrohungen/ daß noch viel mehr zu rücl/ und
nichts als Hencken und Kopff abhauen/ re. dar-
umb/ weil die parition nicht alsobald erfolget/ zu
gewarten wäre/ lustig gemacht und in Furcht und
Desperation gebracht worden/ so konnte weder
das Chur- und Fürstl. Hauff Sachsen mit ernst-
haften Erinnerung/ noch auch der Rath mit
seinen schärffen in offenen Druck gegebenen und
angeschlagenen Mandatis das geringste auftrich-
ten: Massen die gemeine Bürger/ mit Hindanse-
hung alles Behorsambs/ sich gar des Zeug. Hau-
ses/ der Thore und Pasteyen bemächtigten/ die
Stück/ auff die Wälle führten/ und als der Rath
vermeinte/ die Verwirrung zu stillen/ auch zu sol-
chem Ende etwas vom Landvolck auffbieten ließ/
wollten sie solches keines Wegs an die Stadt kom-
men lassen. Also tumultuirte dieser unbändige
Hauffe durch die ganze Stadt/ und ließ nit allein
Rotten- und Schaarweise auff das Rathhaus
hin/ sondern unterfieng sich auch im Regimente
einer und anderer Neuierung. Dieses Rasen brach
te auch den verarrestirten Ober. Rathherrn

1663.

Der Pöbel
in Erfurt
tumultu-
ret gemah-
tig.

L im.

1663.

Limprecht in ein härteres Gefängnis / und dem zu restituirenden Ober-Rathmeister Joh. Hallenhorst eine Bürger-Wache vor seine Thüre/ ja auch den noch regierenden Ober-Rathmeister Jacob Bergern/ und den Syndicum Avianum gar auß der Stadt/ weil sie zu der partition unablässig gerathen und getrieben/ und dannhero der unsißigen Gewalt des Pöbels länger nicht trauen wolten.

Die weil dann nun kein heylsamer und guter Rath auch kein väterliches Vermahnen mehr bey diesem widerspänstigen Pöcklein etwas verfangen wolte: So ward endlich ein schärfferes Gebiß zur Hand genommen/ und von den Keyserl. H. Commissarien auß Mülhausen/ wohin sie zu dem Ende/ am 16. 26. Sept. kommen waren/ das obbetührte Original des Keyserl. archioris mandati poenalis cum eventuali declaratione in Ban-num, am 17. 27. Sept. durch 2. Notarios und 4. Zeugen daher nach Erfurt geschickt/ auch solches mandatum gleich den folgenden Tag drauff/ nach Mittage/ auff dem Rathhause dem noch sitzenden Rathe/ Rätchen und Vormündern/ wie auch einer ganzen Gemeine/ auff gewöhnliche Art und Weise insinuiret.

Den 24. Sept. (4. Oct.) kam der erst erwähnte Rath mit 2. andern Notariis und 4. Zeugen wieder auß dem Rathhause zusammen/ vor welchen sie den endlichen Schluß fassen/ daß sie/ unangesehen des bürgerlichen starken Widerstands / zu der schuldigsten Partition schreiten wolten/ nahmen so dann die beyden Ober-Rathmeister/ Johann Hallenhorst und Henning Kniphosen/ in ihre vortige Stellen auff und an/ und trugen zugleich dem letztern das Ober-Rathmeister Ampt wircklich auß/ wofür derselbige sich auch gebühlich bedankte: Dem andern aber konnte wegen der vor seiner Behausung noch stehenden Bürger-Wache/ seine reception, ohne besorgliche Ungelegenheit und Hinderung mündlich nicht angedeutet werden/ nichts desto weniger ward er im sitzenden Rathe doch dafür erkläret/ und ihm solches schriftlich anzuzeigen beschloffen. Darnach tratt auch der bisher gefessene Rath dem neuen succedirenden Rath die Regiments-Administration ab/ und dem Ministerio ward befohlen/ die Gebeths-Formul/ vom Jahre 1660. wie das Keyf. mandatum sie habe wolte/ hinfüro auff allen Rangeln zu gebrauchen. Das Original vom Einigkeitss-Recess ward versprochen außzuhändigen/ wenn es noch vorhanden wäre/ und zu Aufstellung des Schadloß-Briefs hätte sich der entwichene Syndicus Avianus allbereits erbothen.

Alle diese Puncten wurden von den beyden gegenwärtigen Notariis verinstrumentirt/ und unverzüglich den Keyserl. Herren Commissarien nach Mülhausen überschickt/ von diesen aber den zu solchem Keyf. Commission legitimirten Chur-Maynh. Herren Rätchen communiciret/ umb deroselbigen förderliche Gegenerklärung darüber zu vernehmen. Diese aber wolten solche eingesandte Declaration für keine recht beständige und vollkommene partition nicht annehmen/ sondern hielten bey den Keyserl. Hn. Commissarien umb weitere Verfabrung/

dem von der N. Keyserl. Maj. ertheiltem allergnädigsten Commissionss-Rescript gemäß/ istständigst an/ womit sie es dann auch so weit brachten/ daß am 27. Sept. (7. Octob.) dem Herrn Jacob Eidel von Schwanau/ als Keyserl. Reichs-Herolden die Execution-Commission/ und was dem Keyserl. Rescripto gemäß zu verrichten seyn wolte / auffgetragen/ ihm auch die Declaratio und Denunciatio Banni, in originali, nebenst 40. vidimirten Copien eingeliefert/ und er also nebenst einem Keyserl. Notario, Hartscherer/ 2. Trompetern und 3. Einspännigern von Mülhausen/ nach Erfurt abgefertiget ward. Wie aber derselbige eigentlich allhie bey dieser Stadt auß/ und angenommen/ tractet und wieder fortgelassen worden/ ist auß seinem selbst eigenem Berichte / den er nachgehends in Würzburg selber zu Papier gebracht/ und die historsische Feder (umb sich alles partheyischen Verdachts zu entbrechen) von Wort zu Wort allhie mit einrücken wollen/ allen Umständen nach/ außführlich zu vernehmen. Solcher nun lautet also:

Als ich den 7. Octob. dieses 1663. Jahrs / von der hochansehnlichen Keyserl. Commission / nach dem jetzt verstrichenen achtträgigen Termin / nach Erfurt abgeordnet/ bin/ nach selbigen Tags auß Mülhausen 4. Meil nach dem Chur-Maynh. Dorff / Wittern genant / gereyst / daselbst über Nacht geblieb/ Morgens frühe/ den 7. ejusd. einen Einspänniger voran nach Erfurt geschickt/ dem Rath anzudeuten/ daß der Keyserl. Reichs Herold gleich hernach komme/ und der Stadt Erfurt einige Keyserl. Patenta zu publiciren hätte/ mit Bitte/ ob sie ihne zu solchem actu in die Stadt admittiren wolten/ welcher aber nicht zu rück kommen/ sondern daselbst in der Wacht-Stuben im Arrest behalten worden/ Ich aber bin demselbigen Einspänniger/ sampt einem Keyserl. bey mir gehaltenen Hartscher/ Namens Simon Härman einem Notario Publico, 5. Trompetern/ noch einem andern Einspänniger/ und meinem Diener / bald nachgefolgt: Als ich zur Stadt came / mit ziemlichem Trompeten-Schall/ war bey 40. Schritt außser des Schlagbaums schon eine Wache bestellt/ da ich dann halten mußte / von den Musquetieren stracks umbringer wurde / ich salutirte sie/ und sie fragten mich/ was mein Begehren seye? worauff ich geantwortet/ daß ich einen Einspänniger schick voran geschickt/ und mein Begehren ihnen intimiret hätte / er würde ja sich angemeldet haben? (Antwort) ja er seye noch in der Stadt: (Ich) so wolle ich erwarten / was er vor eine Antwort bringen werde: Als ich bey einer guten halben Stund gewartet/ sagte ich/ ob niemand wäre/ der mir diese Post aufrichten wolte/ ich wolte es noch einmahl hinein entbriethen lassen/ sie fragten/ wem man es sagen solte? Ich / dem Herrn Obrist-Rathmeister/ oder dem nächsten im Rath / nach ihme oder einem andern Herrn des Raths. Antwort: Sie hätten keinen Rath/ noch Rathsherren/ sie wären von ihnen entlassen/ nun wären sie selbst Herren. Ich hätte doch vernommen/ daß ein neuer Rath erwählt worden seye. Antwort: Nein/ sie wüßten nichts darvon/ ob mir denn der neue Rath

1663

Die Rechts-Erklärung wider die Stadt Erfurt wird endlich vorgnommen.

Gehorsambste Relation des Keyf. Reichs-Herolds/ wie nemlich die Publication der Rechts-Erklärung in Erfurt abgegangen.

Dem Rathe wird die Keyserl. Rechts-Erklärung insinuiret.

Der Rath tritt dar auß zur partition.

Die Chur-Maynh. Hn. Rätche aber wolten selbige nicht für völlig annehmen.

1663.

geschrieben / oder ob ich den neuen Rath heraus
begehre? Ich/kein/hat mir nicht geschrieben/ich
habe auch von keinem Schreiben geredet/begehre
auch den neuen Rath keines Wegs heraus/son-
dern daß man nur mein Begehren einem des
Raths andeuten solte / er sey hernach vom alten
oder vom neuen Rath / das sechte mich nicht an/
worauß einer kommen/ und mir gesagt / ich sol-
te mich gedulden / sie seyen auff dem Rathhause
besammen / sie wollen bald kommen/und mein
Begehren vernemen. Als ich nun bey dritthalb
Stund im Herolds-Habte / zu Pferd sitzend / in
der heißen Sonnen gewartet / ist unter wahren-
der Zeit ein Tumult hinder mir entstanden/
indeme ein Catholischer Mann gesagt / was es
Noth seye/ daß so viel Armitte wegen des Herol-
den heraus kämen / da seyen sie stracks über ihm
her/und haben ihn mit umbgekehrten Musqueten
und kurzen Gewehren / also zerschlagen/daß er
lang/als ob er todt wäre/ an einer Stelle liegen
blieben / und als ich mich recht umbsah / gewiß
umb mich herum und auff den Wällen viel tau-
send Menschen gesehen worden; Indem kamen
die Herren des Raths heraus / blieben bey zehn
Schritt auffer des Schlag-Daums stehen / de-
nen ich entgegen ritte / Ich und Sie/ zugleich die
Hir abgezogen/und ich redete diese Wort: Von
der Römischen Keyserlichen auch zu Hungarn
und Böhemb Königl. Majestät/ unserm al-
tergnädigsten Keyser und Herren / werde ich/ als
Dero würcklicher Keyserlicher Reichs-Herold
hiehero geschickt / mit allergnädigstem Befehl/
allhiefigem Rath/ Räte und Vormündern von
Bierheilen/ Handwerckern/ denen vor den Eho-
ren/ und der gangen Gemeine der Stadt Erfurt
einige Keyserliche Patenta ihnen erstlich origina-
liter zu recognosciren sehen zu lassen / folgendes
öffentlich abzulesen/ und zu publiciren/ mit Bitte/
sie wolten mich zu solchem actu in die Stadt gut-
willig admittiren / worüber sie mit einer langen
Sermon, aber nichts anders in sich haltend/ als
daß ich ihnen die Keyserliche allergnädigste Be-
f. Sch. Schreiben in original zu recognosciren/
anvertrauen möchte/ gebetten/ darauß hab ich ih-
nen die Keyserliche denunciationem & declara-
tionem Banni originaliter eingehändigt/ welche
sie einer umb den andern tacite gelesen/ und end-
lich mich gebethen/ es wäre eine grosse Anzahl von
den Vormündern und Bornehmsten der Bür-
gerschafft auff dem Rathhauß besammen/ ob ich
ihnen erlauben wolte/ beyde Originalia hinem zu
tragen/ und sie selbige auch recognosciren zu las-
sen: Ich geantwortet/ ja/ gar gern/ sie sollens mir
nur wiederbringen / welches sie zu thun verspra-
chen/ als ich wieder eine gute Stunde gewartet/
seyn sie heraus kommen / und haben mir beyde
Originalia zugestellet / mit Protestation, daß sie
unschuldige Leuthe / am Keyserlichen Hofe nicht
gehöret / und also ungehört per mala narrata in
die Act erkläret/ die Keyserlichen Reichs-Con-
stitutiones aber vermöchten / daß sie des Orths
des remedii suspensivi oder rechtlich zugelasse-
nen Revision nicht beraubet werden können/

welches sie mir alles nach längst deduciren / ap-
probiren/ und klar vor Augen stellen wolten / ich
solte ihnen doch so viel Zeit erlauben / biß sie bey
Ihrer Keyserlichen Majestät deshalb ihre
Nothdurfft supplicando angebracht / und hier-
auff die Keyserliche allergnädigste Resolution
erfolge / sie wolten mich unterdessen in ein gut
Wirtshaus in der Stadt logiren/ ansehnlich wol
tractiren / und mit einer hauptsächlichen Re-
compens remuneriren. Ich antwortete/ daß ich
mich ihres guten Anerbittens bedanckte/ solchem
ihrem Begehren zu willfahren/ in meiner Macht
nicht siehe / und daß sie solches alles vorhin hät-
ten gehöriger Orten angebracht / und werckffellig
gemacht haben sollen: Sie hingegen / wenn ich
dij nicht wolte / so müste ich ihnen jedoch den lezt
präfigirten achtägigen Termin zu Entdeckung
ihrer Unschuld conuentiren. Ich/ derselbe lezt
präfigirte von Ihrer Keyserlichen Majestät/ un-
serm allergnädigsten Herren auß lauter Keyser-
licher Milde und Gnaden gegebene achtägige
Termin seye auch bereits verlossen / habe ver-
gangenen Sambstag umb drey Uhr Abends ge-
endet / und sie hätten doch in solchem Termin
ihre schuldigste Parition nicht geleistet. Sie /
ja sie hätten parirt / und dessen Keyserliche hoch-
ansehnliche Commission nachher Mühlhausen
schriftlich erinnert und remonstrirer. Ja hie-
auff/ ich wüßte umb selbige Brieffe gar wol / die
Keyserliche hochansehnliche Herren Commis-
sarii aber hätten selbige Brieffe beantwortet / und
für keine Parition erkennen / darumb mit geme-
senen Befehl auffgetragen / hiehero zu reysen/
und mit Publication der Achts-Erklärung nun-
mehr ohne Verzug fortzufahren. Sie / ich soll
ihnen sagen / warumben die beyde Originalia
von Ihrer Keyserlichen Majestät selbst nicht un-
terschrieben seyen. Ich / das sey bey dem Key-
serlichen Reichs-Hoff-Rath nicht gebräuchig daß
Ihre Keyserliche Majestät dergleichen Decisa
selbsten unterschreiben. Sie / es seye nunmehr
über Mittag / ich solle ihnen doch Termin geben
wegen der Publication auff drey Tage. Ich/
nem / meine Instruktion lautet nicht dahin/ste-
het auch nicht in meiner Gewalt / jedoch das
will ich thun/ ich will ihnen wahren/ biß morgen
frühe / dergestalt/ wann sie das Volck auff das
Rathhauß zusammen ruffen / und daselbst die
Publication vorgehen lassen wollen. Sie/kein/
das könnte nicht seyn / weiln sie morgen einen
Feyertag/ Sanct Michaels-Tag hätten / und in
die Kirchen gehen müssen. Ich/ wolan/ so will
ich nun mit off nlicher Abl. sung fortfahren / sie
sollen mich hteran nicht hindern / damit ich Ih-
rer Keyserlichen Majestät gnädigsten Befehl
vollziehen möge. Sie/ich solte doch zuvor dieses
schriftliche öffentliche von 2. Notarien aufgesetz-
te Instrumentum annehmen/ und meiner Rela-
tion einverleiben / so ich zu thun ihnen verspro-
chen / und ligt sub A. in Abschrift hterbey / sie
wahrneten mich aber öffentlich / daß jedermann
wol hören konnte/ mit diesen Worten: Ich soll
mich gleichwol vorsehen / sie können den Pöbel
nicht

1663.

1663.

nicht zwingen / es werde Halsbrechens gelten: Da spitzte der Pöbel die Ohren / und rüsteten sich mit ihrem Gewehr in die Höhe. Ich aber sprach / in Gottes Nahmen / ich muß thun / was mein allergnädigster Keyser und Herr mit allergrnädigst anbefohlen / es geschehe nun was der liebe Gott will: Und als ich die Keyserliche Original Denunciation und Declaration aufmachten und ablesen wollen / selbigen Augenblick ist der Keyserliche Harschier hinter mir / mit grossem Geschrey vom Pferd herab gerissen / ihm die gedruckte patentia mit Gewalt hinweg genommen: Deswegen seinen Iliberey-Koef zerissen: Wehrlos gemacht: mit Schlägen tractiret worden; Der Rath aber / was sie laufen können / dem Thore zu / in die Stadt hinein geloffen / gleich geschwind / und schier in einem / auch über mich mit Scheltworten: Du Herold: Schelm / Dieb / du bist kein Herold / herab mit dem Schelmen / reissen mich auch mit Gewalt vom Pferd / schlagen mit umbgekehrten Musqueten und kurzen Gewehren häufig auff mich / stossen mir die Musqueten in die Seiten / reissen mir mein Hut mit Federn vom Kopff / davon mein Uberschlag / Kögel und Hemmet / auch Facilet zemblich blutig war / und führete einer noch einen Streich auff mich / mit einer Partisan / ein Bürger aber wolte den Streich verhindern / schlug seinen Arm unter / da bekam er seinen Arm wund / daß eine ganze Ader entzwey: und sehr geblutet / wie er hernach vor mir steht / mir selbst erzählt / ich sein Blut im Ermel / und den Arm eingebunden gesehen habe: Das / sagte er / habe er bekommen von meiner wegen / wäre er nicht gewesen / so wäre mein Kopff entzwey / und ich kein Mensch mehr: Ich aber bedanckte mich gegen ihme der Gutthaten / (hoc per Parenthesin) fahre nun weiter fort.

Nach diesem reissen sie mich bey den Haaren zu Boden / tretten und stossen mich im Herolds-Habit mit Füßen / ziehen mich auff der Erden im Roth herum / und schrien / schlage den Schelmen gar todt / daß sie auch praxeditate mich todt machen wollen / erscheinet klar / indeme zween Erfurter zu meinem Gutscher gesagt / da ich noch zu Pferd gesessen / ihme Gutscher / werde nichts geschehen / aber der Herold werde gewiß todt geschlagen werden / sie wüßens / und wird es sehen / sie wolten nicht einen Dreyer umb sein Leben geben / Gott hat mir doch miraculose aufgeholfen / indeme sich der Pöbel zertheilet / ein Officier von der Stadt / und ein Schersant oder Corporal kommen / die halfen mir und dem Harschierer wieder auff / schützten uns vor weitern Streichen / da reißt mir einer die Keyserlichen Originalia / und ihr eigen schriftliches Instrumentum / so sie mir zugestellet haben / auff den Händen / ein anderer nimpt ihms / und giebt mirs wieder / die seyn auch etwas blutig worden / sie lassen meine Wunden am Kopff verbinden / und geben mir und dem Harschier ein wenig

Krafft-Wasser zur Labnuß / da bleiben wir also bey einer Viertel Stund stehen vor dem Schlag-Baum / vom Rath Ordre erwartend / was man mit uns weiter anfangen werde / inzwisch en lasse der Pöbel hin und wieder die getruckte patentia / und kompt einer zu mir / ein Erk-Kädel-Führer / Nahmens Georg Weber / ein Gärtner / mit einem Patent / und zeigt mir mit dem Finger auff die Wort: Daß ihr Leib / Haab und Gut / demänniglich preiß / frey und erlaubt seye: sprechend / du Schelm / schau was bringst du uns ungeschuldigen Leuthen / und wolte mirs mit Fäusten ins Gesicht stossen / desgleichen auch dem Harschier / das ließen aber die zwey / so bey mir stunden zum Schau / nicht geschehen / da schreyet einer von ferne über die andern Köpffe herein / auff mich sehend / du bist ein Herold / magst wol ein Schelm seyn. Ein anderer sagte / der Schelm ist kein Herold / ich kenne ihn / er ist nicht längst ein Gutscher gewest / und sein Diener war sein Stall-Jung / die andern aber stillten sie / sie solten schweigen / ich schwieg still / als hörere ichs nicht / zum Harschier sagten sie / pfuy / schämpt euch / seyt schon ein alter Mann / und laßt euch zu solchen Schelmen-Commissionen brauchen / pfuy / was habt ihr vor ein geschicktes Narren-Kleid an / soll diß des Keyfers Iliberey seyn? ist tausend mahl erlogen / und dergleichen unzahlliche Schmah- und Injuri-Wort mehr / welche mir alle zu schreiben unmöglich seyn / indessen kam ein Schwertschwertler / seines Hauwercks ein Kürschner (also nennet er sich selbst) ein langer starker Mann / und sprach zum Botsch / da machts einen Ring / da mußte ich und der Harschier mitten hinein / und sprach der Schwertschwertler zu mir / saget mir die ganze gründliche Wahrheit / oder euer Leben steht in unsern Händen / dann ihr seyt nunmehr unser Gefangener. Ich / was begehret ihr dann zu wissen / das ich sagen soll / fraget mich / ich habe keinen Scheuen die Wahrheit zu sagen: Er sprach / von wannen ich herrschen thäte? Ich / von Wien. Er / wenn ich alldort außgerafft seye? Ich / den 9. Augusti. Er / es seye schon eine lange Zeit / wo ich so lange geblieben? ob ich auff einer Esel- oder Dachsen-Post gerafft seye? Ich / ich bin auff einer Land-Gutschen gerafft / biß nach Würzburg / und allda vier Wochen still gelegen. Er / warum ich so lang zu Würzburg geblieben. Ich / wegen des Churfürsten zu Mainz / welcher zu Wormbs: und Freyherr von Schmiedburg / als Keyserlicher Commissarius / auch anderwärts verreyset gewest / biß ich von ihnen Ordre bekommen / wo hin ich von dannen weiter reysen solte. Er / wo der Herr von Schmiedburg anjese seye? Ich / zu Mühlhausen. Er / ob sein Frau auch bey ihm seye? Ich / ja. Er / wie lang ich zu Mühlhausen gewest seye? Ich / vierzehn Tag. Er / warum so lang / daß ich nicht eher kommen sey? Ich / weil ich habe warten müssen / biß der letztere Ter min der acht Tage verstrichen gewesen. Er / ich solte die Wahrheit sagen / ob ich ein rechter

1663.

1663.

Herold seyt? Ich / ja / hab darumben auffzuweisen / da sagten sie unter emander / was fangen wir mit ihnen an? Theils sagten/wir wollen den Herold in die Burg / und den Hartscher in die Themnis / das ist die ärgste Befängnis unter der Erden in der Stadt / führen und verarrestiren / andere aber / die Vornehmsten / sagten nein / was seyn sie uns allhier nutz / wir wollen sie zu ihrem Wagen führen / und wieder fortfahren lassen / wo sie her kommen seyn: Da führten sie mich und den Hartscher zum Wagen / so eingespannt auff der Seiten gehalten / machten wieder einen Ring / schloffen mich und den Hartscher darein / und examinirten wieder / da sprach der Georg Weber/Gärtner/zu mir/ab herauf: was hast in Hosen-Säcken / da hätte ich noch ein gedrucktes Patent / das gab ich ihme / er sprach / schauet der Schelm hat noch mehr Patenta. Ich sagte / nun hab ich keins mehr / als die Originalia, und euer eygen schriftliches Instrumentum, so mir euer Raths Herren gegeben haben / die lassen sie mir / ein anderer fragte mich / wer mich dahin nach Erfurt geschickt hätte. Ich / Ihr Keyserliche Majestät / der Römische Keyser. Er / das seye nicht wahr / der Keyser sey todt. Ich / nein / der Keyser lebt / er sey gar übel berichtet. Er / ich solte bekennen / ob mich nicht der Keyserliche Commissarius, Freyherr von Schmedburg / und der Chur-Maynische Rath / ihr gewester / nunmehr aber entloffener Schultheiß / D. Papius, dahin geschickt hätten? Ich / nein / ich liesse mich von diesen nicht schicken / ich seye von Ihrer Keyserlichen Majestät geschickt / habe meinen Keyserlichen Paß-Brief darumb auffzuweisen / etliche sagten unter einander / mein schwarz Sammeter Herolds-Rock gehörte der Frau Popluffin zu / der Herolds-Habit seye ein Weßgewand / ich hätte es in einer Kirchen entlehnet / und das Pferd kenne sie / es gehörte einem Bauren im Eychseld / zu dem hätte ichs salvo honore entfremdet / über dieses tritt ein russiger Handwerker mit seinem Schernfäll / ein Schlosser oder Schmitz herzu / und sagt / wenn ich ein rechter Herold wäre / so müste ich 24. Trompeter / 6 Heerpauker und denn zwey oder drey hundert armirte Mannschafft zu Pferd bey mir haben / die hätte ich aber nicht / diß seye auch kein Herolds-Kleid / sondern seye ganz falsch / die weilen aller sieben Churfürsten Wappen nicht darauff seyn / also mußte ich auch falsch / und kein rechter Herold: sondern ein rechter Schelm seyn / demnach sagten auch zugleich mit ihme der Georg Weber/Gärtner / und der Schlachtschwertier / mußte ich nun fort ins Befängnis / biß sie nacher Wien geschriben / und gewisse Antwort hätten / ob ich ein rechter Herold und vom Keyser geschickt sey oder nicht? ob ich solches thun wolte? Ich / ja / ja / herztlich gern / sie sollen schreiben / ich will so lange warten / biß von Wien Antwort kompt / da stuzten und bedachten sie sich / unterdessen aber ha-

ben sie meinen ledernen Verhsack vom Wagen gelöst / alles herauf gerissen / und alles auch im Wagen klein durchsucht / aber nichts weggenommen / mein Flaschen-Futter oder Keller haben sie auch auffgeschlagen / darinnen drey leere und ein volle Flaschen mit Wein gefunden / welche sie dem Gurscher geben / er soll es austrincken / und wein der Keller gefüttert gewesen / haben sie das Futter ganz zerschneiden / und Brieffe darinnen gesucht / als sie aber nichts gefunden / haben sie meinen Gurscher gefragt / wie ich auff Würzburg kommen? Er wüste es nicht anders / als auff einer Land-Gurschen / ob ich denn kein anders Kleid anzulegen hätte / weil sie keins gefunden? Der Gurscher sagt: Ja / er hat ein schön Sammetes Kleid / einen Sammeten Belt, und roth Seidene Strümpffe darzu / hätte es aber zu Mühlhausen in seiner Kisten oder Truhlen gelassen: Da sagten sie heimlich zusammen / so doch gleichwol der Gurscher gehört / nun mag wol der rechte Herold seyn: Es wolten etliche den Wagen zu Stücken zerhauen / die andern aber wehreten ab / und luffens nicht geschehen. Nach diesem machten sie den dritten Ring / und hielten zum dritten mahl Stand-Recht über mich / was sie mit mir anfangen wolten? Einer sagte von niederhauen / andere / man solte mich wieder fahren lassen / sie wolten mir zum Valere eine Salve geben / und etliche Pillen auff die Keyß schencken / als aber solches die zwey so mir allerweil Schutz gehalten / vernommen / widerathen sie mir das Wegfahren / ich würde todt geschlagen: Ich aber bathe sie / sie solten zu mir in Wagen sitzen / und mich von ihnen weg begleiten / sie aber sagten nein / sie würden sampt meiner todt geschossen: Nachen also dem Pöbel ein / sie solten mich auff ihr Schieß-Haus führen lassen / da könnten sie mich recht schaffen examiniren und auffragen. Da sagten alle / ja / ja / auff das Schieß-Haus mit ihm / da wurde ich und der Hartscherer / beyde disarmiret / von viel hundert Personen vor-hinden / neben unser Begleiter / wie arme Sünder / über einen sehr breiten Bach oder tieffes Wasser / worüber ein sehr langer schmaler Steg geführt / da sagten etliche / stoßet die Schelmen über den Steg hinab / so seynd sie geschwind begraben. Notandum: Einer aber / Rahmens Preyer / der Samen-Frau ihr Sohn auff der langen Brücken / hat drey oder vier mahl an schlagen / und mich über den Steg hinab schiessen wollen / so ihme aber von andern verwehret worden / daß ers nicht verbringen können / (meiner Gedancken hterbey geschweigend) als ich nun sampt dem Hartscher ins Schieß-Haus kommen / sagten die zwey so mir Schutz gehalten / man soll die Thür zuschliessen / damit nicht so viel Volcks hinein lauffe / führten mich hinauff ins Zimmer / und sprachen zu mir / nun Gott sey Lob / ist der Herr in salvo, heißen mich den Herolds-Habit ablegen / und niederlegen / ich war deswegen froh /

1663.

und

1663.

und sehr müde darbey / als ich den Habit abgethan / sagten mir die andern zum Spott / nun seyt ihr ein prafer Mann / weil ihr den Pfaffen-Rock habt weggethan. Da ruhet ich ein wenig sitzend / und war sehr durstig / gabe einem ein halbes Kopffstuel / und bathe / mir darvor ein Bier oder Breyhan zu bringen / das thäten sie / ich und der Hartschier truncken / und labten uns / da brachten sie auß der Stadt Brodt / Wein / Bier / etne kalte gebrathene Gans / und ein kalten Hasen / sprechen uns zu / wir sollen essen : Entzwischen kamen etliche des Raths und andere viel mit ihnen / setzten sich bey mir nieder / und steng einer mit Nahmen von Saar / ein Kauffmann / an zu reden klagend / wie daß der Keyserliche Commisarius / Freyherr von Schmiedburg / der Imprecht / ihr gewesener Ober-Vierherr / und Herr Doctor Papius / diese drey an all ihrem Unglück schuldig / wie sonderlich der von Schmiedburg und Imprecht mit einander heimlichen Verstand gehabt / der Imprecht der Stadt das Gebeth abgetragen / und meistens ohne Vorwissen und Consens des Magistrats / dem Herrn von Schmiedburg zugesteket hätte / wie denn er Herr von Schmiedburg 12643. Reichschr. 12. silberne und verguldete Becher / jeder bey einem Marck schwer / empfangen / noch über dieses 500. Reichschr. Schulden gemacht / darvon gereist / und niemand bezahlet / also solche Schuld auch der Stadt zu bezahlen auffgebürdet / wie sie ihn herrlich / ja Fürstlich tractiret / welche Tractamenten sie auch viel tausend Thaler gekostet / und gleichwol habe er der Stadt viel mehr geschadet als genüset / sie allzeit angefahren / Ochsen und Esel gebessien / auch mit Hencken und Köpffen gedrohet / am Keyserlichen Hofe ungleich berichtet / und daß sie alda nicht gehöret worden / verhindert / seinen Neben-Commisarium / den Herrn Goppold verkleinert / und daß alle Auctorität an ihm allein gelegen seye / vermeldet / auch benebenst ferner erinnert / da der Herr von Schmiedburg in procedere die Discretion gebraucht / wie der Herr von Goppold / es so weit nicht kommen / sondern den Sachen leicht geholffen wäre / welches harte procedere ihre Gemücher nicht wenig gekränkert / innerliche Grimm erwecket / und also zu schuldiger Parition mehr verbittert gemacht / als beweget : Ist deme nicht also / schreyet auff der Kauffmann von Saar / sie antworteten alle ja / ja / daß seye einmahl die gründliche Wahrheit / bitten mich demnach / ich wolte doch der Stadt zu Befallen solches wol mercken / und am Keyserlichen Hofe solches hinterbringen / damit doch ihre Unschuld entdeckt / und die Wahrheit ans Tagelicht gebracht werden möchte / welches ich zu thun / wegen vorstehend und gegenwärtiger Leib- und Lebens Gefahr / der gang verbittert und schwürigen Bürgerschaft / ihnen bey Handstreich versprochen / mit deme nehmen sie Urlaub.

Es kamen aber nach ihnen alleweil Leuth / ein Parthey umb die ander / und examiniren mich auff unterschiedliche Weiß ohne Aufhören / alle

Wort hieher zu sehen / flecken mich etliche Buch Papyer nicht / will derowegen geliebter Kürze willen solche auflassen / und nur das vornehmste erzählen. Sie fragten mich / ob ich keinen Paß-Brieff / oder sonst von Ihr Keyserlichen Majestät glaubwürdiges nichts auffzuweisen hätte ? Ich sagte ja / gib ihnen meinen Keyserlichen Paß-Brieff / und Keyserliche Instruction / beyde von Ihrer Keyserlichen Maj. unserm allergnädigsten Herrn selbst unterschrieben / die lesen und recognosciren sie / eine Parthey umb die andere / und geben mirs wieder / hernach kompt einer vom Rathhaus geschickt / und sagt / ob ich ihme mein Paß-Brieff und Instruction anvertrauen wolte ? Er wäre der Rath Vormunder / und es wären andere viel auff dem Rathhaus beykommen / die verlangens zu sehen : Ich gib ihm also bald / er ist wol drey Stund damit aufgewest / hernach gar zum Abend / hat er mirs beyde / den Paß-Brieff und Instruction wiedergebracht / unterdessen bin ich continuirlich in examine bestanden : Abends kompt der Barbierer und verbindet mich / hernach brachten sie Speisen / das war gefotten Kind-Fleisch und Schepfen-Fleisch / Brodt / Wein und Breyhan / da kompt auch mein Diener / den ich im Tumult verlohren hatte / und der Chur-Maynische Trompeter / Leonhardt Schmidt / so mit mir von Würzburg abgerenst / und erzehlen mir / wie es ihnen ergangen sey : Nemlich / als ich vom Pferd herab gewest / und schon auff der Erden gelegen : Seyn die andern 4. Trompeter und ein Einspenntger zu Pferd / durchgangen / va stuzen sie mich gleich / den Notarium / den Chur-Maynischen Trompeter / und meinen Diener / von Pferden herunter / gaben ihnen etliche Schläg und Stöß / machten sie wehrlos / und zwey sitzen geschwind auff des Hartschiers / und meines Dieners Pferd / und jagten den Aufgerissenen nach / sie kontens aber nicht einholen / sondern kamen leer wieder zu ruck / den Chur-Maynischen Trompeter ließen sie mit seinem Pferd in den Maynischen Hof passiren / und meinen Diener aber führten sie gefänglich durch die Stadt / in eine Wacht-Stuben / allwo der Einspenntger gewest / den ich voran geschickt habe / meinen Wagen aber mit den vier Pferden und die andern Reit-Pferde ließen sie nicht in die Stadt / sondern weilten sie in das nächste Dorff / so ein Viertelstund von der Stadt emleg ; Sie referirten mir auch / die Leut sagten alle in der Stadt / ich hätte ein Pistol gezuickt / darauff sey der Alarme angangen. Ich aber hatte keine Gedancken auff die Pistol / auch keine leere Hand gehabt / eine zu ergreiffen / dann in der linken Hand hatte ich den Zügel und die Handschuch / und in der rechten Hand den Heroldstab / die schriftliche declarationem & denunciationem sampt ihrem Instrumento. Als ich nun das Nachtmahl eingenommen / der Trompeter wieder weggest / mein Diener aber bey mir geblieben / mußte ich erst der Wache Rede und Antwort geben / da war ich noch durstig / ich gab ein halben Thaler (den sie mir den andern Tag wieder bezahlet) und

1663.

1663.

schicke umb Breyhan / den hülffen sie mir fleißig anstrincken / blieben also auff / und redeten mit einander bis 11. Uhr / da brachten sie mir ein alt zerrittenes Stroß / und sagten zu mir / ich solte mich schlaffen legen / das war mein Beth / da legte ich mich hin / und nahm den Herolds-Habit / an statt des Pufflers / unter meinen Kopff / der Hartschier und mein Diener legen sich auch neben mir. Als wir nun schon liegen / da kompt der Erz-Rädeltsführer / Georg Weber / Gärtner / und leget sich auch neben uns dahin / da war mir nicht wol zu Muth / und konnte selbe Nacht wenig schlaffen. Als es nun Tag worden / stehen wir auff / da gieng die Wacht / so bey eilich und 50. Mann gewest / alle in die Stadt / bis auff 6. Mann / so bey mir geblieben / da kompt der Barbierer wieder / und verbindet mich / und gibt mir eiliche Pflasterle auff die Meyß / deme schenckte ich einen dieken Thaler. Umb 7. Uhr wurde die Stadt gesperrt wegen der Kirchen / denn es war ihr Feyer-Tag / Alten Calenders / Sanct Michael / bis umb 10. Uhr / da war alles still / und hatte ich guten Fried. Nach Eröffnung der Stadt / kompt ein Abgeordneter vom Rath / zu mir hinauff / mit Nahmen Weismantel / der spricht mir zu / ich soll kleine Gedult haben / es werde bald Essen und Trincken kommen / und werde alles gebracht werden / was mir und den meinigen an Gewehr abgenommen worden seye / und beklagte sehr die Schläg / Stöß / und andere Affronto , so mir leyder von dem Pöbel seye angethan worden / ich solt doch die Stadt nicht entgelten lassen : Und hebt an zu lamentiren / mit nassen Augen / in was betrüben elenden Stand die arme unschuldige Stadt jeso gesetzt : in die Acht erkläret / die Inwohner sampt Leib / Haab und Gut / männiglich preis und Vogelstrey gemacht. Sie dörrften nunmehr nicht sicher vor die Stadt hinauff / weniger über Land einige Handlung vornehmen / sondern müßten in der Stadt nunmehr selbst einander auffressen / und verderben / er seye einmahl unschuldig / ein armer Mann / mit eiliff Kindern / wüßte nicht / was er vor Leyd anfangen müste : Deme ich also geantwortet / es seye mir herzlich leyd / daß die Stadt in solches Elend gesetzt worden / ich könnte aber nichts darvor / hätte dißfalls thun müßen / was Ihre Keyserliche Majestät mein allergnädigster Keyser und Herr / mir gnädigst anbefohlen haben / sie wollen mich deswegen nicht verdennen : Die Schläge / Stöß / verbal und real-Injurien / so ich bekommen / hätte ich schon vergessen / wüßte wol / daß solches nur von unverständigen gemeiner Leuthen geschehen / hingegen die Bürgerschaft und Officierer der Stadt mir alles gutes erwiesen / und vor dem schwürligen Pöbel geschützt hätten / daß sie mich nicht gar erschlagen.

Im übrigen die beschehene Acht betreffend / sollen sie es nicht so sehr zu Herzen nehmen / die Gnaden-Thüren bey Ihrer Keyserli-

chen Majestät und am Chur-Maynsischen Hofe stehen noch allezeit offen / seye mir umb eine kleine Gedult / und umb dieses zu thun / daß sie nunmehr pariren / und depreciiren / so seye ihnen wieder geholffen / ich wolte der Stadt zum Nutzen am Keyserlichen Hofe mein Bestes darbey zu thun / nicht unterlassen.

Notandum : Diese Rede gieng Ihrer vielen zu Herzen / daß sie darüber scuffzeten / und theils ihre Zähren vergossen / per exemplum sagte ich weiters / hätte die Reichs-Stadt Brämen auch vor wenig Jahren die Acht aufgestanden / seye aber bald wieder restituirt worden. Unterdessen bringt man Speisen von Fleisch und Fischen / rothen und weissen Wein / ziemlich tractirt : Als wir aber zu Tische saßen / wobey Hauptleuth / ein Advocat , und andere auß der Stadt gewesen / wolte der Herr Weismantel meinen blutigen Oberschlag und Tögel durchaus nicht leiden / ich wolts aber nicht abthun / entschuldigte mich / ich hätte nichts anders auffzusetzen bey mir / fäße hernach dar wie ein (rev.) Hundeschläger / ich wolte den Oberschlag zusammen wickeln / und die Tögel in Sack stecken / daß man das Blut nicht sehe / er wolte aber durchaus nicht / sondern ließe wider meinen Willen ein Halftuch und ein schwarß Band bringen / das mußte ich umnehmen / den Oberschlag und Tögel zum Waschen hingeben / so mir auch hernach gebugt wieder zugestellt worden.

Unter wärender Mahlzeit / hab ich Ihrer Keyserlichen Majestät und Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Gesundheiten angefangen / und dem Herrn Weismantel zugebracht / welche Gesundheit herumb gegangen / und alle Bescheid gethan haben. Der ganze Discours aber über der Mahlzeit / war nichts anders / als lauter Klagen und Lamentationes wider den Freyherrn von Schmiedburg / mit Erzählung all deren Sachen / wie vorhin geschrieben / die der Kaufmann von Sauer aufgesagt hat / verehrten mir ihr in Druck außgegangenes Manifest / oder Deductions-Schrift / darinn werde ich sehen / wie hart und ungnädlich der Herr von Schmiedburg mit der Stadt Erfurt gehandelt habe / mit Bitte / solches auch andern zu Wien / zu lesen / zu communiciren / und die Stadt nur am Keyserlichen Hofe bestes besohlen seyn zu lassen / welches ich auch / so viel an meiner Wenigkeit gelegen / zu thun / versprochen habe.

Nach dem Essen bringen sie mir einen andern neuen Hut / welcher ihrer selbst Aussage nach / drey Thaler gekostet / aber nicht werth ist / ohne Schmir / ohne Band / ohne Federn / hingegen hat mein Casor-Hut / so ganz neu gewesen / mit Daffet gefüttert / sampt der Hueschmir / Bändern und Federn zwanzig Reichsthr. mein Degen und Wehr-Geheng / davon ich bis dato nichts mehr gesehen / 10. Tho-

1er

1663.

ler gefosset / meine Pistolen brachten sie mir wieder / davon eine Pistol Kappen verlohren war / dem Hartschler bringen sie auch sein Hut / Federn / Wehrgehencel und Pistolen / doch waren seine Pistolen gebrochen / und meinem Diener seinen Degen (notandum) dieses Gewehr alles hat der Georg Weber / Gärtner / gebracht : aber des Hartschlers Carbiner und Degen / meines Dieners Pistolen / und des Ehr. Maynischen Trompeters Pistolen seynd aufgeblieben / und im Stuch gelassen worden : Nach diesem kommen bey zehen oder zwölff Vormunder und andere auß der Stadt / die redeten mit dem Herrn Weismantel / er soll von mir die Original Denunciationem und Declarationem Banni, nochmahls begehren / sie wolten noch einmahl gerne sehen und lesen / ich gik s ihnen / sie lesens / als sie es aber gelesen / und mir es wieder gaben / sahe ich sie sehr betrübt / da sprach ich ihnen zu sie sollen sich nicht bekümmern / es werde alles wieder besser werden / ich hätte ihren Zustand zu Genügen vernommen / ich wolte solches alles am Keyserlichen Hofe hinterbringen / das baten sie mich also zu thun / nach ihnen kamen ganze Schaaren nach einander von Manns- und Weibs-Persohnen / Frauen und Jungfrauen / Processions-Weiß / das greuliche Thier (wie sie mich genant haben) den Herold zu sehen / nicht anders / als wenn man einen armen Sünder zum Richter aufgestellet hätte : Das wahrte bis zum Abend / entzwischen aber kompt einer / Namens Ehrstoff Meyer / der wolte nicht glauben / daß ich als ein Herold von Wien aufgeschickt wäre / examinirte mich derowegen von vielen Sachen / unter andern / ob ich den Herrn Schrimpp nicht kenne? wo er seye? wo er wohne? und ob ich seinen Dorck zu Wien kenne? wer die Seiten seyen? Als ich ihme zu Genügen geantwortet / und er mit meiner Antwort zu frieden war / batte er mich / ich solte doch seinerwegen dem Herrn Schrimpp / und beyden Herren Dorcken einen freundlichen Gruß aufrichten / worauff ich seinen Nahmen zu wissen beehrte / und selbigen mit einem Plehweiß auff ein Papierlein notiret / da scrupulirten die andern Umstehende / und murrten / als bald nahm der Scherfent Caspar Muth / mir den Zettel auß den Händen / und gibt ihnen / mit Vermelden / da leset doch / so sehet ihr was er geschrieben hat / sie lasen fast alle den Zettel / und gaben mir solchen wieder / ich schick den Zettel in Sack / und sprach / liebe Leuthe / weillen ihr Bedencken an meinem Schreiben traget / so kan ich das Schreiben wol bleiben lassen. Der Herr Meyer nahm Urlaub / und als er auff die Gassen kommen / haben die Wächter ihne angehalten / und gefraget / was er mit dem Herolden vorgehabt : Was er nach Wien vor Größ aufgeben? Ob er der Stadt Verräther seye? und was das alles bedeute? wolten ihn prügeln / mit harter Mühe und Entschuldigung ist er ihnen ohne Stoß entrunnen.

Bald nach ihme kompt ein Advocat, kurz

1663.

und dicke von Persohn / seines Alters von ungefähr bey fünfzig Jahren / bleich von Gesicht / sehr trutzig aufsehend / ich empfieng ihne / er setzt sich nieder / und fraget mich / ob ich mir von Ihre Majestät / dem Keyser allein / und von denen sämplichen sieben Chur-Fürsten nicht auch schriftliche Paß Concessionen dieser Stadt Achts Erklärung halber auffzuweisen hätte? Ich antwortete / ob dann Ihre Majestät / unser allergnädigster Keyser und Herr / nicht Herr im Römischen Reich seye? Er sagte / ja freylich. Ich so sol er dann wissen / daß Ihre Keyserliche Majestät / als vollmächtiger Herr / ohne der andern Chur-Fürsten Vorwissen und Einwilligung / selbst Macht und Gewalt habe / ein oder andere dergleichen Stadt in die Acht zu erklären. Zu dem Ende halten Ihre Majestät von zweyen Religionen den Reichs-Hof-Rath / daß dergleichen Reichs-Streitigkeiten vor demselben ventilirt und dedicirt werden / seyn also die Chur-Fürsten hierzu nicht vonnöthen. Er / Advocat, replicirte / ich solle sagen / ob ich von denen sieben Chur-Fürsten nichts auffzuweisen hätte? Er verlangte weiters nichts zu wissen. Ich sagte nein / ich seye von Ihrer Keyserlichen Majestät geschickt / und nicht von denen Chur-Fürsten: Nun sagte er zu mir / so seyt ihr und all euer Sach falsch / gieng mit diesen Worten trostlich darvon. Ich fragte den Scherfent / Caspar Muth / so neben mir gesessen / wer doch der Mann seye? Er sagte / ein Advocat, ein leichtfertiger böser Mensch / seine Reden bedeuten nichts guts.

Ehe eine halbe Stunde vorbey gieng / war das Zimmer voller Leuthe / daß nicht alle hinein konnten / sie stossen die Köpffe zusammen / und schauen mich grimmig an / ich fragte wiederum den Caspar Muth / Herr / was bedeutet das? Er sagte / nichts guts : Ich solte mich wol in Acht nehmen / und ihnen gute Wort geben / es seye die höchste Gefahr : Ich erschrack ob diesen Worten / und gedachte / mein Gott / was thue ich? (Ich hätte selbigen Abend noch weg begleitet werden sollen / nun hats aber wegen der Menge / daß quasi von neuem rebellirend und zusammen geschlagenen Pöbels nicht seyn können) dessen allen der vorgemeldte trutzige Advocat, ungezweifelt / einige Ursach ist / Ich fassie mir etne Resolution, und rede sie also an: Meine Herren / ihr seyt ziemlich viel allhie / was bedeutet es? Sie antworten trostlich : Ich solte ihnen wieder auß dem Elend helfen / worinnen ich sie gesetzt habe / oder die Sache würde übel hergehen. Ich ja herzlich gern ich habe ja schon vielen gesagt / wie ich euch am Keyserl. Hof dienes / und wie hart mit euch procedirt worden / an Tag geben wolle. Sie / was ich denn den andern gesagt hätte / ich soltes ihnen auch sagen. Ich / ja gern wil ichs euch auch erzählen / wie euere Sachen stehen / allermassen ichs von euern Rathsherrn und andern gehört und gemerckt habe. Nun höret mich / sie sagen / ja wol / wir wollen hören. Ich / an alle euerm Unglück ist principaliter schuldig / der Keyf. Commissarius, Freyh. von Schmedburg / welcher

von

1663.

von der Stadt nicht allein herrlich/ sondern auch Fürstlich / mit vi. I. tausend Reichshaler Unkosten tractet worden / daß er von der Stadt Mitteln 12643. Reichsthr. paar Geldt. Item 12. silberne und vergülde Becher / jeder bey einem Marck schwer empfangen/ in der Stadt hin und wieder bey 500. Reichsthr. Schulden gemacht/ hernach davon gereist/niemand bezahlt/und selbige Schuld auch der armen Stadt zu bezahlen aufgebürdet/so gleichwol eine schöne Summa Gelds antriff/ zu diesem allen habe er der Stadt nicht allein nichts gethuet / sondern zu ihrem höchsten Schaden und Verderben / mit seinen gewissen Adharenten ganz unglücklich commissirt und gehauet ihnen der Bürgerschaft nicht einmahl ein gut Wort verliehen sondern mit übeln Schmäh Worten angefahren / auch allezeit mit Hencken und Köpffen getrohet/am Keyserl. Hof ungleichen Bericht eingeben/Euch/daß ihr daselbst nicht gehört werden/verunglimpffet hätte / welches harte procedere euere Gemüther nicht wenig fräncket / und geängstiget / consequenter auch zur schuldigsten partition auß innerlichem Schmergen mehr verbittert gemacht / als beweget habe/wie ich solches alles von vielen Erfurtern also klogen und erzählen hören / daß ich solches am Keyserlichen Hof gebührend hunderbringen wolte/welches ich auch zu thun / bey meinen Ehren/Glauben und Treuen hiermit gelobe und verspreche. Item/daß ich auch von dem allhiefigen Rath und Bürgerschaft alle Ehr und Höflichkeit empfangen/wenn sie nicht gewest/und mich in ihren Schutz genommen hätten/daß ich sicher vor dem schwürigen Pöbel/und gemeinen Leuten gar todt geschlagen wäre/welches ich zu rühmen nicht unterlassen werde. Sie/ob ich ihnen dieses schriftlich geben wolte/ja/ja/gedachte/bey mir/thue ichs nicht/so machen sie mich sampt den meinigen todt/dann sie waren grimmtig/habe derowegen zu Salbung Leibs und Lebens auß gezwungener Noth/denen Vierteln/Handwerkern und denen vor den Thoren / dann also nennten sie sich / schriftlich unter meiner Handschrift und Pittschafft attestiren müssen/allermassen hiervor stehend geschrieben ist. Als ichs zu Papier gebracht/hab ichs ihnen abgelesen/fragend/ob es also recht seye? sie sagten ja/ihre Notarius aber so zugegen wär/solle es auch ablesen er lasse das auch ab/sie gaben mirs wieder/ da wuff mirs der Georg Weber/Gärtner/auff den Tisch hinein/ich solts noch einmahl ablesen / ich lasse es zum dritten mahl ab / und fragte sie / seyt ihr also damit zu freuden/ja wenn ichs unterschreiben und verfertigen wolte: Ich alsbald unterschriebs und verfertigte es mit meinem Pittschafft und gabs ihnen dahin.

Da fiengen sie an zu schreyen/nun Gott sey Lob/daß wir einen guten Herren einmahl bekommen haben/der es mit uns armen Leuten treu und redlich meint/sprachen theils mit übergangenen Augen/mein Herr Herold/der liebe Gott bewahre und beschütze euch auff eurer Reys / vor allem Leyd oder Unglück / wir wollen fleißig vor euch bitten/und euch alle Tag in unser Gebeth einschließen.

1663. Ich/liebe Leut/seyt nur getrost/nun seht ihr gleichwol an mir/daß Ihre Keyserl. Majest. auch treue Leuth haben / ich wil euch noch mehr dienen/als dieses / daß ihr mich loben werdet / und in demenahmen sie von mir Urlaub/und truckten mir auß Affection einer nach dem andern die Hände/daß ichs ziemlich empfunden habe / giengen also mit höchstem Trost darvon. Als sie nun weg waren/sagte der Schersant Caspar Wuth zu mir/Herr/nun stehen wir sicher/ich schwöre dem Herrn/hätte er diß nicht gethan / so wäre es mit ihme heut Nacht gefährlich hergangen. Ich/wie da? Er/wir hätten euch nieder machen müssen / oder wir wären von dem Pöbel sampt euch alle erschlagen worden / desgleichen sagte auch ein anderer zum Hartscher: Notandum. Dieses mein vi. m. et uque propter presentaneum vitæ periculum, abgetrungen / und aufgehändigtes Attestatum, auch das von ihnen hiervor sub A. mit gezwungener Weiß auffgetrungenes instrumentum wegen vermeynter Recision, hab ich hernach allhier zu Würzburg coram Notario & Testibus wiederumb ordentlich revocirt und annullirt/ihnen Erfurtern auch solche meine Revocation sampt des Notarii instrumento schriftlich überschiecket/daß sie sich dessen zu einigem ihrem Behueff keines Wegs bedienen können noch sollen.

Über dieses kamen zween Bürger mit Befehl vom Herrn Ober. Vierhern Fischer / und vom Herrn Major/ sie solten über Nacht bey mir im Schießhaus verbleiben / und neben dem Schersanten Caspar Wuth fleißige Obacht haben/daß mir kein Leyd oder Ungelogenheit weiters widerfahre/welches sie auch (wie hernach zu vernehmen seyn wird) gethan haben; Indem bringte man zu essen ein Scheyfenbrüh. Fleisch/ ein Schüssel mit Kohl/Brod/ und ein ganzen Eimer braun Trüb Bier/das war für die Wächter/vor mich und die meinigen nichts / ich war sehr durstig vom contumiltlichen Reden/hätte gern Bryhan gehabt/ich konte aber wegen späten Abends umb mein Geld nichts mehr bekommen/vor hartem Durst mußte ich doch vom dieken Bier zwey mahl trincken/welt ich auch anderst die Wächter nicht offendiren/ihnen Besteid zu thun / sie waren beym trüben Bier lustig/ich aber traurig/das wahrte biß umb 12. Uhr/sie machten mir die Streu/ da gieng ich mit meinen Leuten ruhen/sie aber ließen nicht ab zu trincken/biß der Eimer Bier gar auß war/da wurden eiliche voll/und heben nach 1. Uhr in der Nacht ihrer zwey mit einander Handel an/schalteten einander / und kamen zu blossen Degen: Ich sprach aber den beyden Bürgern zu/so das commando hatten/barhe sie umb Gottes Willen/sie solten doch Frieden machen / welches sie gethander Schersant aber schlieffe / da sprach der eine Bürger zu mir heimlich / diß seynd zwey rechte Schelmen gewesen / es wäre nur auß den Herrn angesehen/sie schlieffen hernach ein/ich aber wachte fleißig.

Als nun die Glock 5. Uhr geschlagen/ seyn wir alle aufgestanden / da unterredete sich der

Scher

1663.

Scherfent mit den Bürgern/wie sie mich si-
 forbringen könnten / und berathschlagten sich ge-
 schwind noch vor Tage/und ehe das Thor geöff-
 net werden sollen / mich und die meinigen / der
 Scherfent mit 6. bewehrten Bürgern zu Fuß bis
 ins Dorff/allwo mein Wagen und Pferd gehalten
 haben; Und von dannen auff ein viertel Meil-
 wegs begleiten/die andern Bürger aber haben die
 Wächter erhalten / daß keiner mitkommen dürf-
 fen/denn es war ihnen nicht zu trauen / wie denn
 ihr zwey zusammen redeten/als ich und der Hat-
 schler über die Stiegen hinab giengen/ho ho/war-
 tet nur / ihr seyd noch nicht davon / es wird noch
 geschehen / was geschehen hat sollen / wir giengen
 aber in Gottes Nahm-n fort / wurden von dem
 Scherfanten und 6. Bürgern auff ein viertel Meil
 weit / über zwey Wasser begleitet. Da wir von
 einander Urlaub genommen und ich mein gethanes
 Versprech der Stadt zum besten/nachmahlen sin-
 cerirte/dem Scherfanten 4. halbe dicke Thaler ge-
 schencket / und als sie von uns weg waren / dem
 Gurscher befohlen habe / fort / fort / einen starcken
 Trab zu führen/nirgends einzukehren/alle 6. Meil
 bis nach Mülhausen / welches auch geschehen:
 Als ich/Gott Lob/zu Mittag in Mülhausen glück-
 lich angelangt / kompt des andern Tags die Zeit-
 ung von dem Dorff Wittern/so zwey Meil von
 Erfurt entgegen/daß die Erfurter bis nach Wite-
 tern nachgezaget / in Meynung/ mich daselbst
 beym Frühstück zu finden/und wieder nach Erf-
 ert einzuholen/ als sie mich aber nicht mehr ge-
 funden / hätten sie ihren Marsch wieder zu rück
 nach Erfurt genommen. Welches alles ich hie-
 mit warhafftig attestire / und diese meine gebor-
 samste Relation mit Handschrift und Pitschaft
 bekräftige. Datum Würzburg/den 18. Octob.
 1663.

[So weit diese Relation.]

Unter dessen meyne das vielköpfige Thier/der
 albere/wo nicht vielmehr verstockte Hölzer hätte
 seine Sache wol aufgerichtet/und die Aht zu nich-
 te gemacht / weiln sie die Ankündigung derselben
 verhindert hätten: Die Keyserl. Herren Com-
 missarien zu Mülhausen aber / und mit ihnen die
 Chur-Maynsische Herren Räte / hielten solche
 für publiciret / und von dem so übel tractirten
 Keyserl. Reichs-Herolden kam von Würzburg
 auß eine verinstrumentirte Revocation alles des-
 sen/was er in der Stadt Erfurt schriftlich von
 sich gegeben hatte/damit die Bürgerschaft sich des-
 selbigen zu keiner Besöhnung solte bedienen kön-
 nen. Hierauff nun wolte man der Stadt andere/
 und zwar ein ganzes Heer voller Herolden schicken/
 massen Se. Churf. Gn. zu Maynz sich allbereits zu
 der würcklichen Execution gefaßt machte/zu dem
 Ende dero Soldaten auß den Besatzungen und
 den Aufschuß vom Lande zusammen führen und
 nach dem Eydsfelde gehen liesse.

Wegen so weit aufsehender Sache kam der
 ganze Ober-Sächsisch-Kreyß/durch Gesandte/in
 Leipzig/zusammen; Diese schrieben dann unter
 dem 10. 20. Octob. an die Röm. Keyserl. M. und
 erzählten Anfangs kürzlich die Umstände / so vor

und bey Publicirung der Ahts-Erklärung vor-
 gegangen / darnach aber protestirten sie darwi-
 der/daß Chur-Maynz/als Kläger und Parth/sel-
 ber die Execution mitten in dem Ober-Sächsi-
 schen Kreyße/zu ihrer gnädigst und gnädigen Her-
 ren Principalen höchster Gefahr und Nachtheil/
 vornehmen wolte/mit angeheffter allerunterthä-
 nigster Bitte/daß mit der Ahts-Execution / zu
 Verhütung anderer sonst besorglicher Weiterun-
 gen und höchstgefährlicher Angelegenheiten/all-
 dings in Ruhe gestanden/und zuorderst diese Sa-
 che gehöriges Dirs/ob die Stadt die Aht verwür-
 cket hätte? reifflich überleget werden möchte: Da
 sichs dann verhoffentlich weisen würde/daß nicht
 die universitas, sondern nur singuli gesündigtet
 hätten/die dann auch auff vorhergehende ordentli-
 che Inquisition billi h zu gebührender Straffe zu
 ziehen oder/da unverhofften Falls die Stadt als
 universitas, in die Aht gefallen/deren Execution
 jedennoch dem Ober-Sächsischen Kreyße/in des-
 sen Medietullo die Stadt gelegen / auffzutragen
 und anzubefehlen seyn würde.

Über das hielt das Durchl. Chur- und Fürstl.
 Haus Sachsen/bestehend in 11. regierenden Her-
 ren/auch für sich selbst eine Zusammentunft in
 Torgau/und wurden endlich/nach gehaltener reif-
 ser Berathschlagung schlüssig / daß Herzog Mo-
 ris nach Erfurt gehen/und allda mit dem Ra-
 the und der Bürgerschaft/dieses Chur-Maynsi-
 schen Wesens halben/eine Conferenz halten solte.
 So bald die Erfurter von Sr. Hoch-Fürstl. D.
 Ankunfft benachrichtiget wurden/führten sie Sel-
 biger auff eine halbe Meile entgegen/holten Sie
 von dar prächtig ein und ließen Sie auch herrlich
 tractiren. Solchem nach ermahnte der Herzog den
 Rath und die Bürgerschaft gar beweglich zur
 Einigkeit / mit dem Begehren / ob sie in ihre zur
 Stadt gehörige 72. Dörffer Sächsische Salva-
 gardien einnehmen wolten? Welches sie also-
 bald/und dabeneben auch dieses/bewilligten/und
 mit Hand und Mund beheuerlich versprachen/
 daß sie/ohne Chur- und Fürstl. Sächsische Ordre
 und Bewilligung/wider Chur-Maynz nichts an-
 fangen wolten. Dahingegen versicherte Herzog
 Moris sie des Chur- und Fürstl. Hauses zu Sach-
 sen gültigen Schutzes/wiewol man verhoffte/daß
 Chur-Maynz/als ein friedliebender Herr/viel-
 mehr zu Fried und Ruhe / als zum verderblichen
 Kriege geneigt seyn würde/massen die Ahts-Er-
 klärung eine offenbare nullität wäre / wovon die
 R. Keyserl. Maj. mit nächstem gründlich berichtet
 werden sollte: Das Chur- und Fürstl. Haus Sach-
 sen hätte bereits an alle Chur-Fürsten und Stän-
 de des Röm. Reichs ein Manifest außgehen las-
 sen/worinnen dem ganzen Röm. Reich vor Au-
 gen gestellt würde/was in dem Werck künfftig zu
 thun seyn möchte. Nach Berichtung dessen nahm
 des Herrn Herzog Morises Hochst. D. wieder sei-
 nen Abzug von ihnen mit der Verlassung/daß den
 erwartigen Sächsis. Soldaten in den Dorffschaff-
 ten mehr nit/als der Servis, gereicht werden/die ü-
 brigen Auffwendungen wolte das Chur- und Fürstl.
 Haus Sachsen/auff eigenen Mitteln/entrichten.

1663.
M. darwi-
der.

Dz Chur-
un Fürstl.
Haus
Sachsen
ermahnet
durch Her-
zog Mori-
gen selb-
sten die
Stadt zur
Einigkeit.

Chur-
Maynz
rüstet sich
zur würck-
lichen
Ahts-Exe-
cution.

Die Ober-
Sächsis.
Kreyß-
Stände
protestiren
bey Kempf.

Aber

1663.
Chur-
Mayntz.
Soldaten
hengen 2.
Erffurter
Bürger/in
freiem
Felde auff

In der
Stadt ent-
steht dar-
über ein
grausamer
Tumult.

Der Ober-
Rathsmei-
ster Knip-
hof wird
darüber
erschossen.

Die Erf-
furter zie-
hen wider
die Chur-
Mayntz.
umbsonst
auf.

Der Ober-
Bierherr

Aber des Herrn Herzog Moritzes Hochst. Durchl. war kaum weg/da rief das erst zusam- men geknüpffte Band der innerlichen Einigkeit schon wieder entzwey: Denn/am 30. Octob. ka- men von den auff dem Eychsfeld liegenden Chur-Mayntzischen Völkern / bey 500. Pferde / bis auff einen Canonen-Schuss / in der Stadt Erffurt Gebliche / die nahmen etliche Pferde hinweg packten auch unterschiedliche Fuhr- leute/so von Hamburg und Nürnberg kamen/an/ und lieffen über das zwey Zimmer-Männer/Bür- ger von Erffurt/welche sie zu Gispersleben ertappt hatten/auff freiem Felde an einen Wagen auff- hengen.

Des andern Tages wurden diese arme ge- hencfte sampt dem Wagen / wo sie angeknüpffte waren/ in die Stadt und vor das Rathhaus ge- führt/damit jedermann ein erbärmliches Specta- cul mit ansehen solte/welches denn den gemeinen Mann vom Mitleiden in solche Verbitterung brachte / daß sie von neuem zu tumultuiren an- fiengen/und als rasend den Bethvätern (wie sie des Limprechts Factionisten und auch andere/so bißher zu Einführung des Gebeths ge- rathen hatten / spöttisch titulirten) in die Häuser lieffen/und etlichen/so ihnen in die Hände kamen/ das Gebeth mit Prügeln anschnitten / anderen aber/welche sich vor diesem Ungewitter verborgen hatten die Häuser etlicher massen plündern/oder die Fenster einschmessen / nachdem sie mehr oder weniger im Verdacht waren. Die schwereste Raube fiel auff den neulich restituirten Ober- Rathsmester Kniphofen/welcher/als er dem unhandigen Pöbel/so ihn suchte/ mit freundlichen Worten entgegen gehen wolte/durch einen Wu- squeren-Schuss/das Leben hierüber einbüßte. Die Churfürstl. Bediente und Catholische Ordens- Leute stund hierbey in grosser Gefahr geplündert/ wo nicht gar der beyden Zimmermänner traurige Nachfolgerer zu werden/doch kauften sie sich von beyden durch ihre milde Freygebigkeit noch los/ indem sie allen und jeden/wer nur zu ihnen kam/ genug zu trincken gaben/so daß ihnen diesen Tag über viel drauff gieng / der Lärmen aber währete fast biß umb Mitternacht.

Auff den folgenden 7. 11. Nov. giengen bey 4. oder 500. freywillige wol resolvirte Personen/unter ei- nem Capitän/Schleensstein genannt/mit etli- chen Stücken Geschüßes/und 13. Wagen/so mit langen Bauhölzern/die Reuterey abzuhalten/zusammen gehencft waren/auff der Stadt hinaus/ des Vorhabens/die Chur-Mayntzische Völder zu Gispersleben/eine halbe Meile von Erffurt/ wie auch zu Vargel/allwo sie sich zu verschangen vermeinten/zu verjagen: Selbige aber hatten sich schon wieder auff das Eychsfeld zu rüch gezo- gen/weiln eben diesen Tag die Sächsishe Salve- gardien auff den Dörffern/wie auch etliche De- putirte von Gotha und Weymar bey ihnen angelanget waren/sie zu besprechen/mit was Be- fehl und Vorhaben sie da wären.

Also kamen die Aufgegangene sonder Verrich- tung / wider in die Stadt; Aber des Lim-

prechts längeres Leben schiene noch vieler Leute Marter und Tod zu werden/darumb konnte und wollte die unruhige Bürgerschaft eher nicht zu Frieden seyn/biß ihm der Proceß und der Sterb- Tag gemacht ward/da man sonst auff die 6. No- nate her/Zeit seiner Verwahrnuß/ gar fürfürchtig und behutsamb mit ihm gehandelt hatte / damit man ja nichts verweißliches noch einige nullitäten an ihm/als einer solchen Person/welche Sr. Chur- fürstl. Gn. zu Mayntz und die Keyserl. Herren Commissarien in Schutz genommen hätten/bege- hen möchte. Dieses langwärtigen Verzugs und solcher höflichen Ceremonien war der Pöbel über- drüssig/und hielt deswegen den Nach in Verdacht/ als ob er mit unter dem Hütlein spielen/und muth- willig durch die Finger sehen wolte: Denn seine vorgegangenem Aufflusse und Plünderung/ durffte anjeho niemand etwas sagen noch ein- reden.

Limprecht ward dann gegen andere vorge- stellt und abgehört: Er leugnere zwar alles / und wollte umb die vornehmsten Puncten/sonderlich das Sigell belangend/welcher Gestalt und daß sol- ches unter das präzendirte Gebeth gedruckt wor- den/nichts wissen; Derohalben schickte man einen andern Fragmeister über ihn/welcher ihm etwas/ doch nicht gar stark/Daumen und Beinsschran- ben/oder (wie man sie nemmet) Spanische Stie- feln/anlegte/und dadurch gleich zum Anfange bey 36. Puncten auß ihm brachte / unter denen auch dieser vom Gebeth mit war/wie er nemlich eine dem Freyherrn von Schmiedburg beliebige Formul auffgesetzt und auch mit der Stadt Sigell besiegelt hätte: Mehr/daß er ein grosses Stück Geldes einwendet / wovon der Freyherr von Schmiedburg 12000. Reichschr. auff die Keyse bekommen. Als er nun noch weiter auff die Letter stetigen solte/und ihm 100. Puncten zu be- antworten vorgehalten wurden / bath er mit der Marter und Schmach zu schonen/er wolte/nach Begehren/Relation thun.

Montags den 16. 26. und Dienstags den 17. 27. Novemb. gieng das Examen mit thime zum Ende / und die Mittwoch hernach ward der Schluß gemacht / daß er nach den Statuten der Stadt gestrafft werden solte: Die meisten Stim- men fielen dahin / daß ihm das Haupt abgeschla- gen/und der Leib/ihm zur wolverdienten Straffe und andern zum abschewlichen Exempel/ gewier- theilet werden solte. Aber Donnerstags ward ein endlicher Schluß gefasst/und in solchem/auf Vor- bitz des Herrn Dr. Schützens und anderer im Rathe/das letztere aufgelassen/der Semigen und der ganzen Freundschaft zum Trost/dieweil man mehr der Barmhertzigkeit als der Schärffe nach- gehen sollte.

Also nun ward ihm sein letztes End-Urtheil auf- gesetzt/und solches mit der Stadt Insigel bekräf- tigt/laut dessen ihm vornehmlich diese nachfolgen- de Puncten Schuld gegeben wurden:

1. Hätte Limprecht/in der Pein und Güte/ aufgesagt / gestanden und bekant/daß er eines Ehrwürdigē Ministerii auführliche Deduction.

1663.
Limprecht
wird vor
Gerichte
gezogen.

Auff die
Tortur
gebracht
und

zum
Schwert
verdampft.

Dessen
Sentenz
und End-
Urtheil.

war.

1663.

Gebet mit eingeführt werden könnte/nach des Hn. Barons von Schmiedburg Abreise/ An. 1661. seinem geschenehen Versprechen nach/ in originali, nit fortgeschickt / auch selber das nachtheilige und von dem Rathe / Räten und Vormündern niemals verwilligte Gebete darauf Se. Churf. Gn. zu Maynz so fest bestanden/ heimlich in der Herrn obern Stube/ da niemand mehr/ als er selber darbey gewesen/ den 30. Nov. An. 1660. Nachmittage besigelt / und zu dem Ende durch den Act-Knecht/ Heinrich Dhringen/ das Stadt Secret von dem Schloß Bierhern listiglich abholen lassen/ er selber auch solche Gebets-Formul noch selbigen Tag auf die Hofstatt getragen / und dem Hn. Baron von Schmiedburg zugestellt / aber erst 12. Tage hernach/nemlich den 12. Dec. An. 1661. dem Rath/ Räten und Vormündern eine andere unnachtheilige Formulam des Gebets vorgetragen / und weil sie in dieselbige/ als unnachtheilige/ gewilliget/ solche Verwilligung auf dienacht heilige Formulā so er zwölf Tage zuvor heimlich / und dem Rath/ Räten und Vormündern im Rücken weg gegeben/ fälschlicher Weise extendiret und gezogen/ und das bey solcher Verwilligung gehaltene Protocol mit heimlicher Unterschreibung der Vormünder Namē/ darum sie doch auch nichts gewußt/ weniger eingewilliget/ verfälschet/ und davon dem Hn. Baron von Schmiedburg Abschrift zugeschickt hätte/ welches alles eine große Falschheit / Verräth- und Verrätherey gewesen wäre. 2. Hätte er zugestanden und bekant / daß er das Stadt-Regiment gänglich zu ändern und allein an sich zu bringē vorgelobt/ und deswegen darzu geholfen/ daß die Rāthe reduciret/ etliche mit Adjunctis beschimpffet / und etliche ganz neue Personen/ die er gern haben wollen/ wider die Gebühr/ in diese Reduction gebracht. 3. Hätte er zugestanden und bekant / daß er S. Chf. Gn. zu Maynz die gängliche Ober-Vormāßigkeit über die Stadt zu bringen wollen / und deswegen alle seine actiones dahin gerichtet/ auch zu dem Ende zu den von den Churmāyrischen Beamten geschenehen Eingriffen/ bey seinem Regiment/ still geschwiegen / ihnen nachtheilig heimlich vom Rathhause partirte Documenta communiciret/ dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen die am Kammerg. erhaltene Schutzgerechtigkeit disputiret und viel Briefe/ ohne des Raths wissen/ an die R. Keyf. W. Se. Chf. Gn. zu Maynz und andere hohe Standspersonen weg geschriben/ das Kirchengelber vor S. Chf. Gn. zu Maynz/ wie sie es habē wollen/ neuerlich und wider das Herkommen/ einzuführen sich heftig bemühet/ deswegen das Keyf. den 6. Jul. 1662. eingekommene Decisum/ durch sein getrieb/ zu wege gebracht/ ja S. Chf. Gn. selber in Person zu Schwabach/ so viel er gekönt und vermocht zu Effort/ für sie zu thun/ verprochen und zugesagt hätte / auch deswegen bey S. Chf. Gn. zu Maynz in großen Gnaden/ in gleichem bey dem Freyherrn von Schmiedburg und D. Pappio/ dem Churmāyrischen Gerichts-Schulken hiesiges Orts/ in großen Gunsten stünde. 4. Hätte er zugestanden und bekant/ daß er zu Berechnung der Acker-Gelder selber ein Mißtrauen gesetzt / und deswegen gezweif-

felt/ ob er wieder zu der Ober-Vierhern Stelle gelangen würde / daher zu S. Chf. Gn. zu Maynz Zuflucht gesucht/ und zu der/ nach Pfingsten / An. 1660. anhero gekommenen Keyf. Commission/ wie auch dz etliche von der selbigen mit hohen Geldstraffen und Suspensionibus/ etliche mit harte Bedrohungen angesehen worden/ verursachet ja etliche gar mit Kopff-abhauen/ und wie sie aus dem Wege geräumet werden möchten / feindselig gedreuet hätte. 5. Hätte er zu gestanden und bekant/ daß er ganz partheylich gehandelt/ auch seine consilia und actiones ins gesamt wider den Rath gericht / und Eydswegen wider den Einigkeit-Receß/ noch des Syndici Aviani Schadloshaltung/ unterschreiben wollen/ sondern vielmehr dieselbige / als wären sie wider die R. K. M. angesehen / hin und wieder fälschlich angegeben hätte. 6. Wäre er mit gemeiner Stadt Geldern und Einkünften seines Befallens umgegangen / und hätte davon/ wann und wie viel ihm belibet/ weg gegeben und entwendet / alles nach mehrern Inhalt der hierinnen ergangenen Inquisitionsaecten und seiner gethanen Bekannniß.

Dieweil dann dieses alles die Stadt in unverschuldete Aht und Unfriede / desgleichen auch die ganze Gemeine in heftige Verbitterung dergestalt versetzt und gebracht hätte / daß leider Mord und Todschlag Rauberey und Plünderung/ so wol in als außerhalb der Stadt/ daraus erfolget wäre ; Als wäre er / wegen solcher begangenen überwiesenen und von ihm selbst mehrmals gestandenen Unden/ Verrätherey und Meuchts / so wol ihm selbst zu wolverdienter Strafe/ als auch andern zum abscheulichen Exempel in etymaliger beständigen Stadt-ruhe/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hinzurichten / den Kopf auf den Pfahl zu stecken / und den Leib auf den Fischmarkt zu begraben/ auch alles/ was er ohne Wissen und Willē der Rathsmetster und Vierhern jedes Raths/ worinnen es geschenehen/ von des Raths und gemeiner Stadt Mitteln verschendet und verwendet / oder sonst unergeschlagen hätte / wieder einzufordern / oder sich deswegen an seiner bereitsten Haab und Gütern zu erholen und bezalt zu machen/ condemniret worden/ von Rechts wegen.

Zu Vollziehung dessen ward noch denselbigen Tag in der Eyle ein Gerüste vor dem Rathhause/ und aus diesem ein Gang auf dasselbige aufgeschlagen. Der Gefangene begehrete noch Feder und Dinte/ umb an S. Chf. Gn. zu Maynz zu schreiben/ daß er/ und nicht die Stadt/ an alle dem Unglück schuldig wäre ; Als aber ein Schreiben von solchem Inhalt in der Kangel aufgesetzt / und ihm des andern Tages/ vor seinem Ende/ vorgeleget ward/ wolte er es doch nicht unterschreiben.

Noch denselbigen Vormittag war Freytag der 20/30. Nov. nach 11. Uhren / ward der Gefangene gebunden/ in einem langen Mantel / und von dem Pfarrer und Caplan zu den Predigern begleitet / durch die Henckersnachte/ zu der rothen Thür/ unter der Uhr/ am Rathhause/ (allwo vor etlichen 100. Jahren/ zu des Keyf. Rudolphs des Ersten/ Zeiten/ 8. Bürgermeister eben dergleichen Gang gehen

1663.

Der verurtheilt will vor dem Tode noch etwas schreiben.

Das Urtheil wird an ihm vollzogen.

663.

müssen) auf dz Gerüste heraus geführt / und endlich aber durch Ungeschicklichkeit des Scharfrichters erst mit dem dritten Streiche / enthauptet / und zwar (welches in der ganzen Stadt für ein würdiges gehalten ward) mußte er eben an dem Tage / da niemand drauf gedacht / noch selbigen eigentlich darzu erwälet hatte / eines so schmachlichen Todes sterben / daran er vor 3. Jahren (wie oben auff der 25. Seyte angezeigt worden) die höchste Ehrenstaffel bey dem hiesigen Stadtregiment / nämlich dz Ober-Blutherren-Amt / bestiegen / nachdem er mit Hilfe des Hn. Barons von Schmidtburg den Hn. Jlgem davon verdrungen / und sein Honorarium genommen hatte / da derselbige doch nur noch 14. Tage zu regiren gehabt hätte: Weltn aber dieser Limprecht damals für beschröbete / es möchte die Wahl an einen andern kommen / so gedacht er sich / vor der Zeit / und wider der Stadt Statuta, in das Regiment einzudringen: darum empfing er jetzt auch solchen Lohn / wie er gehandelt hatte. Der abgeschlagene Keyß ward über der Kämmerer auf ein Eysen in die Höhe aufgesteckt und der Körper unter das Gerüste begraben / aber damit nicht auch zugleich der Stadt Unglück und Ungemach gänglich und zum Vermöden eingeschickt und vergraben / sondern nur auf eine Zeitlang ein wenig verscharrt: dann mit dem künftigen Frühlinge sprosse dasselbige von neuem grün hervor / und treug im Herbst für die Stadt die reifen Früchte des Verlustes aller bißhertigen Freyheit / wie in dem nächstfolgenden Jahre / unter den Teutschen Reichs-sachen / umständlicher zu vernehmen. Der unruhige Pöbel hätte doch durch diesen Tod gestillt zu seyn / und die Bürgerschaft bildete ihr ein / dz es forschin besser gehen würde / weiln der Pöbel nit mehr so stark auf dz Rathhaus lief / sondern zu frieden war / daß seine Deputirte / deren etliche 20. waren / mit den Berordneten des Rathes und der Vormündern berathschlagten was zur Erhaltung der Stadt nöthig seyn wolte.

Die Keyß-Herrn Commissions-schreiben nach Hofe.

Wäler Wäle hielten sich die Keyß. Hn. Commissarien noch eine Zeitlang nach gescheneher Ahtserklärung in Würzburg / allwo auch Se. Churf. Gn. zu Maynz zu der Zeit Hof hielt / auf und schickten von dar aus eine schriftliche Relation von allem dem / was vor und nach besagter Ahtserklärung ihre Verriehung gewesen / nach dem Käyserl. Hofe also lautend:

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Käyser / König und Herr /

Allergnädigster Herr!
Demnach E. K. M. in Executions-Sachen Chur-Maynz / contra Dero ungehorsame Stadt Erfurt / denen ex Instrumento Pacis, und sonst in An. 1650. 1654. und 1660. durch die obgeweste Keyß. Friedens-executions restituitions Commissiones abgehandelt / aufgerichtet / von besagter Stadt acceptirten / und von E. K. M. sub comminatione tractæ pacis, und 50. Marc löthiges Golds / dafern die Stadt contraveniren solte / confirmirten Keyß. Recessen gehorsame Folge zu leisten / verschiedene Dero Keyß. Rescripta, Mandata

Derofelbe Relation an die Röm. Keyß. Maj. wegen der wider die Stadt Erfurt er-gangenen Ahtserklärung.

und Paritori-Urtheil an bemeldte Stadt Erfurt abgehen lassen; Und als solche alle verächtlich in Wind geschlagen / und bey derofelben der schuldige Gehorsam keine Statt finden wollen / endlich ein J. Chur fürstl. Gn. zu Maynz / die so ungehorsame Stadt zu behörigeh Gehorsam der aufgelegter Prästandorum zu bringen / die Real-execution und zwar zu der Zeit aufgetragen / als dieselbe eben E. K. M. die begehrte Hülf gegen den Erbfeind / ihrem Vermögen nach / zu schicken / im Werck begriffen / un in Erwägung angelegter Hülfleistung diese auftragene Execution gegen Erfurt wirklich zu vollziehen mit den zugehörigen nachtrüchlichen Mitteln / so bald nit gefast seyn / un aufstomen können / un dahero daß E. K. M. unterdessen / nach Anweiff des Friedens-luffs / daß in den Reichs Constitutionen in solchen Fällen vorgeschriebenes letzters Rechtliches Executions-Mittel / nöllich des Reichs-Achts-Declaration gegen die Stadt vornehmen möchten / dieselbe unterthänigst zu bitte gemüßiget werden / E. K. M. also gleich ohne einigte fernere Bedacht / Hinderung / oder weitere Dilations-Verhaltung solche Rechtswegen fürgehen zu lassen un zu verhängen genugsam Befignus und Ursach gehabt / dieselbe gleich wol Dero angebohrne Keyß. Milde und Gnad gegen solche scheinbare refractarios der meritierten Schärffe so weit verschämen lassen / daß sie lieber die angewartete allerschuldigste Partitions-Bequemung bey der Stadt nochmalen tentiren / als angeregte Declarationem Banni simpliciter fortstellen wollen: Solchem nach zu allem Ueberfluff / und in sonderbahrer Erwägung des Hauses-Sachen für besagte Stadt einwendter mehrmaligen Bitt / ohngeachtet vorhin schon alle ad parendum von E. K. M. angefetzte Final-Prisipal-induratum civitatis in non parendo renitenciam verstrichen und purificiret / und carenus J. Chf. Gn. zu Maynz / nach Lauf des gewöhnlichen Rechtlichen Proceß dz Recht / seine fernere Zeit zu verstaten / zugewachsen / ein nochmaliges schäffers Mandat an die Stadt abgehen zu lassen / darinnen einen weitem Termin von 8. Tagen Zeit / ad docendam de partitione coram commissione cum annexa eventuali declaratione pænæ banni anzusetzen und auf den Fall innerhalb dessen / denen vorfgen Keyß. Rescriptis, Mandatis und Befelcht nit in allem würklicher behörigeh Gehorsam un Folge geleistet / alsobalden nach Abstieffung ged. Termins die Real-Declaration ged. pænæ Banni neben deren Denunciation vorgehen sollen / allergnädigst anzuordnen sich gefallen lassen.

1663.

Zu diesem Ende auch uns / als in dieser sache von Derofelben allergn. verordn. Commissarien noch anderwärtten Commission und Befehl aufgetragen / daß wir nemlich alsobalden nach Empfangung jeterwehnten Dero Keyß. fernern Commissions-Rescriptis uns nach Erfurt erheben / das arctius Mandatum dem Rath und der Gemeinde daselbst publiciren / und dieselbige zu schuldiger partitions-leistung beweglich erinnern / oder aber / dafern wir / besorgenden Aufstands halber uns in die Stadt zu begeben nicht getrauten / so beschribtes Mandat durch ein oder mehr Notarios unserm

Gut.

1663.

Gut befinden nach dem Rath insinuiren/ und unter die Bürgerschaft kommen / auch da über alle Zuversicht die auferlegte partition in dem bestimmten Termin nicht erfolgete/wir alsdann durch den von E. K. M. mitgeschickte Reichs-herolde die Actis-Erklärung/wie es bräuchlich/ der Stadt declarirē un publiciren lassen solten/alles mehrern Inhaltes/ der an uns de dato Wien vom 28. Jul. nächsthin allergnädigst abgelassener Käys. Verordnung.

Dessen zu allergehorsamster Folgeleistung hätten wir zwar nach deren Empfang uns gleich auff den Weg wieder nach Erfurt begeben; Es haben aber mehr höchstgedachte Se. Churfürstl. Gn. zu Wähng noch immer in der zuversichtlichen Meinung gestanden/ nach demmahlen die Stadt Erfurt berührter Jhro Käys. anderwäreer schärffere Verordnung von dero Käys. Hof auch so wol/ als sonst genugsame Wissenschaft erlangt/ es werde dieselbe besser in sich gehen/den auferlegte schuldigen Gehorsam leisten/und dardurch alle dero anbedrohet zuzuwachsende Ungelegenheiten in Zeiten zu verhüten wissen. Daher sie dann einen Tag nach dem andern über die fünf Wochen lang dieser Execution aus pur lauterer Milde ultrō gleichsam Anstand gegeben/und solang nachgesehen/bis dieselbe in der That verspühret/das so bezugte ihre Clemenz und Güte hierin nichts verfangen/sondern die Stadt sich deren immersort nur mißbrauche/ und diese gütslich nachgesehene Zeit mehr in böshafter Fortstellung ihrer einmal vorgenommenen Widersetzlichkeit der Käys. Befehlen/ als deren allergehorsamster Vollziehungs-Meynung angewendet; selchem nach allererst den 15. Sept. endlichen uns zu Fortstellung berührten Jhr. Käys. Maj. letztern Commission-Befehls erinnert/da wir dann auch also gleich darauf unsern Aufbruch genommen/und uns auf den Weg nach Erfurt begeben/ in Meynung daselbst angeordnetes Dero Käys. arctius Mandatum der Stadt zu eröffnen/ und dieselbe zu Dero ofemals anbefohlene/aber allezeit verächtlich hindangesehne partitionis-Leistung/ damit dieses letztere schärffere Executions-Mittel vermitteln bleibn/und der Stadt daraus bevorstehendes höchstes Urtheil abgewendet werde möchte/ nochmahlen ernstlich zu erinnern und anzumahnen.

Alldieweiln aber durch den unter Wegs uns eingelangten glaubwürdigen Bericht wir in gewisse Erfahrung gerathen/ daß J. Käys. Maj. Commission ohnbeforgliche sonderbare Beschimpfung und Gefahr nach besagter Stadt sich zu erheben nicht wol getrauen/ weniger daselbst/ aus befahrender Begegnung/gleich auch Dero Herolde hernacher/berührter Massen/widerfahren/ sicher substituiren/ und E. Käys. Majest. allgeredteste Decisa und Befehl der Gebühr exequirt werden können. Als haben wir/ in Betracht erwehnter Gefahr/ den andern von J. K. Maj. uns vorgestellten Weg/ nemlich berührtes Arctius Mandatum durch Notarios und Zeugen insinuiren zulassen/ vor die Hand zu nehmen/ rathsam ermäßen; Derentwegen in die Nähe ad locum tertium/und zwar dem Gegentheil/wie auch dessen adhaerenten/ omnem cunctandi seu calumniandi viam zu be-

nehmen/ J. Käys. Maj. und dem Reich immedia- te subjectum uns begeben/von dannen aus/ Dero Käys. Befehl zu exequiren/ daher unsern Weg nach Wülhausen genommen/ allwo wir gutwillig eingelassen/ und mit dem gewöhnlichē Wettpre- tent verehrt worden/ und gleich nach unserer An- kunft daselbst den 26. Sept. 2. offenbare Käys. Notarios, deren einer zu Wülhausen seßhaft/ Na- mens Jacob Andreas Starck/ der ander Conrad Herman Lügger/ auf dem Eichsfeld wohnhaft/ samt vieren zu sich gezogenen/ in instrumento facta insinuationis nahmentlich enthaltenen erbet- tenen Zeugen vor uns bescheiden/ und den actum insinuationis arctioris Mandati pœnalis cum eventuali declaratione in bannum vorzunehmē/ so Schrift- als Mündlich requiriret/ zu dem End das Original besagten Arctioris denselbe zu Han- den gelieffert/ und gleich andern Tags in der Frühe solche Insinuation in der Stadt Erfurt ohnge- säumt zu verrichten/mit genugsamer Instruction neben den Bezeugen abgeschickt. Gestalten sie auch noch selbigen Tags daselbst/und gegen 5. Uhr bey dem Obersten Wachmeister/ des amnoch gegē J. Käys. Maj. allergnädigsten mehrmaligen Befehl und Statuta Civitatis im Regiment gefessenen al- ten Raths/ Jacob Bergern/ sich angemeldet/und ih- me bedeuere/ was gestalten sie dem sitzende Rath un- Vormündern/wie auch einer ganze Gemeinde der Stadt/ ein Käys. Mandat zu insinuiren hätte/mit angeheffter Bitt/ deren halben Rath/ Räte und Vormünder von viertheilen/ Handwerker/ und derē vor den Thoren/wie auch eine ganze Gemein- de/ zu Vernehmung des Käys. Mandat. Inhalts des andern Tags an gelegenen Orten convocirē zu lassen: welche convocatio dann auch/begehrter Massen/ altera die in der grossen Stube des Rath- hauses beschehen/allwo Rath/Räte un Vormün- der/wie auch ein ganze Gemein versamlet sich ein- gefundē/wohin sich auch die von uns requirirte un abgeschickte beyde Notarii, samt denen zu diesem Actu erbettenen 4 Bezeugen begeben/ forderst im Vortrag die Ursach ihrer Ankunft/un von uns an sie geschene requisition eröffnet/ darauf mehrer- wähtes arctius Mandatū pœnale. öffentlich ver- lesen/publicirt, und ad recognoscendum manus ac Sigillum, wie geschēhen/ in Original vorgelegt; Worüber des noch sitzenden alten Raths dritter Rathmeister/ Florian Böttlinger/ daß sie versam- lete Räte/Gemeinde und Bürger/ wegen Abwe- senheit beyder regierenden Ober-Rathsmeystern und Vier-Herrn/ Jacob Bergern und Fischern/ mit einiger cathegorischer Antwort sich vernehmē zu lasse/nit vermöchten/einige Entschuldigung ab- gelegt/ und derentwegen sie Notarios bis des an- dern Tags umb 9. Uhr der Antwort halber sich zu patientiren gebetten.

Welche verträste Antwort und Erklärung aber auf erstgedachte Zeit gar nit erfolget/ sondern alles/ der Notariorum Inständigen Anhaltens ungeach- tet/bis in den 7. Tag verzogen worden/darbeneben als sie Notarii ihren Abzug oder Zurück-Keyß/ den 1. Oct. wieder vor die Hand genommen/seynd dieselbe neben ihren Bezeugen nit allein mit höch-

1663.

1663.

sten real- und verbal-Injurien ärgerlich beschimpfet / an ihrem Abzug gewaltsamblich gehemmet / und mit gewaffneter Hand widerumb vor den Thoren zu rück in die Stadt geführt / und gleich als misshändige Personen gefänglich angehalten / verwahret / auch gar zur Inquisition gezogen / bis des andern Tags dartin auffgehalten / und nachdem sie ihr Vorhaben mit denselben erfüllen / allererst des Arrests wieder erlassen worden. Alles Besag der Notarien darüber aufgefertigten / der Commission zu handen gestellten / hierbey in Originali mitkommenden Instrumenti sub lit. (A.) mehrers ausführlichen Inhalts. Obwolen wir nun uns barauff keines andern versehen / als daß die Erfurter innerhalb angefertigter Frist sich einmahls zu bessern Gedanken anschicken / eines andern sich bestimmen ; Die eventualiter angedrohte scharffe Straffe der Acht / und dero nach sich ziehende höchstbeschwerliche effectus ihrer Eigenschaft nach / fordert aber E. Keyserl. M. gegen der Stadt so vielfältig und zum Überfluß / mit Nachsehung dessen von diesem ungehorsamen Rath und Bürgerschaft durch ihre unverantwortliche Renitens wolverdienten höchstnотwendigsten exemplarischen Einsehens gebrauchte und erzeigte Keyserliche Milde und Clemens zu Gemüth und Herzen ziehen ; Derenthalben dero allergnädigsten und mehrmahls wiederholten confirmirten Keyserl. Erkenntnissen / und judicatis schuldigster massen sich unterthänigst submittiren / und bequeme und mehrmahls so gemessene / und alles Ernsts anbefohlene Parition in allerschuldigstem Gehorsamb leisten würden.

So ist doch über alle bessere Zuversicht der Notarien weiters und anders nichts erfolget / als daß erst vom Rath durch ihren Rübürger / Johann Osium, welcher eittliche Wochen vorher zu Mühlhausen sich auffgehalten / und bey passirten Teutschen Kriegs-Zeiten Schwedischer General-Auditeur gewesen / vermög eines exhibirten / von ihme aufgebetteten Original-Gewalts / sub lit. (B.) worinnen er auff sein selbst eigen Anerbieten von dem Rath zu dessen Mandatario und Procuratori auff- und angenommen / weitere Dilation gebeten.

Aber in Ansehung voriger dergleichen vielfältiglich practicirter und gesuchter gefährlicher Auszügen / und daß die von E. Keyserl. M. distimahl allein zum Überfluß / und auß lauter Keyserl. Milde und Clemens angesetzte Zeit des achtzägigen Termins keines Wegs weiter hinauß zu verstrecken / sondern non facta intra terminum praefixum paritione, Commissio Caesarea mit der Achts Erklärung durch den Herold uneingestellt zu verfahren / gemessenen Befehl gehabt / uns einige weitere Dilation zu verstatten / keines Wegs zustehen wollen / bevorab der Rath und gesampfte Bürgerschaft von solerkantem Keyserl. Mandato arctiori & annexa in eventum declaratione atque denunciatione in poenam banni, vermög ihrer selbst eigenen im Druck verfertigten / auch öffentlich verlesenen und in der Stadt an gewöhnlichen Orten zu männiglich nachrichtliche Wissenschaft publicè affigirt / und angeschlagenen Raths-Placat und Erinnerung

nit weniger mittels von dem hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hause Sachsen an die Stadt distimahl zu Verhütung ihrer eigener vorstehender Ungelegenheit ad parendum abgegebener beweglicher adhortations-Schreiben / in gleichen durch ihren Agenten am Keyserl. Hof / und sonst viel Wochen vor Infruation des letztern Mandati der Keyserl. allergnädigsten scharffern Verordnung ausführliche Nachrichten / und dahero überflüssige Zeit und Gelegenheit genug gehabt / so wol vor sich die angedrohte Pön der Acht durch gestemende Paritions-Lestlung zu verhüten / als die Bürgerschaft bey Verspührung deren unverantwortlichen Ungehorsams vñ ärgerlicher Renitens / mit Ergreifung deren sonst bey Rath in dergleichen Fällen gewöhnlicher vermöglicher Zwangsmittel / wann der Weagistrat hierinn anderst dargegen allein sein Ampt interponiren wollen / und nicht etwan dessen obersten Regenten selbst mit der Gemeinde in hoc puncto, wie alle Anzeigung auf diese Stund handgreiflich nach sich führen / colludirt hätte / zu schuldigster auffgelegter Parition anzustrengen / dahero auch von der Commission dieselbe mit erwähnten ihren aufschickten Sachen billichmäßig ab- und zu rück gewiesen worden. Worauf der Rath / an statt deren von E. Keyserl. M. anbefeldter vollkommener real-Parition eine sub lit. C. beygefügte / nach eigenem Belieben conditionirte / in lautm vererschraubten Worten bestehende / auß weiter ungewisse Handlung gestellte / nichtige vermeynte Erklärung mit dergleichen sie die Commissionen mehrmahlen vorhin bereits schimpflich eludirt gehabt / auch distimahl exhibirt und eingegeben : Wovon wir der Chur-Maynsif. bey der Commission legitimirten Gesandtschaft / umb ihre Gegenerklärung und Nothdurfft darüber einzubringen / gebettene Communication und Abschrift widerfahren lassen. Nach dem nun die Chur-Maynsif. darüber / Inhalt der Beslag lit. (D) warum sie sothane des Raths nichtige Declaration für gar keine / zu geschweigen eine genugsame real- und absonderlich dem letzten arctiori Mandato gemässe Parition halten und aufnehmen könnten / ihre erhebliche Ursachen uns ferner herbey gebracht / zugleich gebetten / nach nunmehr also unfruchtbar abgestossener / endlich indulgirter Paritions-Frist / ob non praestitam reale & sufficientem sed ex omni parte defectuosam paritionem civitatisq; potervā renitentiam, mit der anbefeldten declaration und denunciation poene banni unverlängt zu verfahren.

Und dann wir sothane von der Stadt der Keyserl. Commission eingeschickte Erklärung gleichfalls dergestalt bewandt befunden / daß in Erwegung bereits vor Auflassung dero Keyserl. arctioris Mandati, als wir noch zu Erfurt substituirt / uns eben dergleichen schimpfliches Erbieten / loco debitae paritionis offerirt / à Commissione aber also gleich / wie auch von Keyserl. Maj. selbst / als solche von der Stadt und uns allergerhorsamst referendo respectivè ein- und anbracht / als null und nichtig verworffen / die Stadt hingegen durch dero letztere allergnädigste scharffere Verordnung zu einer weit andern / dero Keyserlichen allergerchtesten judicatis, und darauff vielfältig wiederholten Beselchen

aller.

1663.

1663.

allerdings gemässen und vollständiger Partition angewiesen / auf nachfolgenden Ursachen auch unsers Orts für eine solche Partition, wie es angeregter dero allergnädigst letzter Befehl im Buchstaben nach sich führet / imgleichen dero mit einlauffender allerhöchst geziemender Keyserl. Rescript und Gehorsamb / auch Ihre Chursl. Gn. zu Mayns competirendes und per Decisa bestätigtes Recht erfordert / nicht erkennen oder annehmen können.

Und zwar erstlich / daß sie juxta Decisum und Mandatum Cesareum das gemeine Gebeth in der Kirchen für Ihre Chursl. Gn. zu Mayns und dero Erz. Stifft gar nicht introduciret / sondern vor dessen Einwilligung und real-praestation, Commissioni Cesareæ allererst mehr ungerichte Leges und Conditiones vermessentlich vorschreiben / und alles dñsfalls auff weitere ungewisse Handlung setzen und aufstellen / auch alle Schuld der nicht erfolgender Partition auff die von Rathsmeister Bergern und Aviano auffgereichte gemeine Bürgerschaft (deren diese beyde doch die ganze Zeit über während Commission, zu Durchtreibung ihrer gegen E. Keyserl. Maj. Befehl gerichteter unverantwortlicher Actionen / nach eigenem Willen jedesmahls bekanntlich mächtig seyn können) listiglich schreiben und legen / die Commission darneben weiß machen wollen / als wann der Rath so viel Gewalt nicht hätte / die Bürgerschaft zu schuldigem Gehorsamb dñsfalls anzuhalten. Da hingegen der Rath in seiner vermeynten Partition. Schrift selbst gestehet / daß er mit den andern Raths / auch mehrentheils den Vormündern / und einer ziemlichen Anzahl der übrigen Bürger ganz einig und daher / wann er / nach mehrmahligem der Keyserl. Commission vorher beschenehen Erinnern / sein jure Magistratus, und sonst in andern angelegenen Fällen gegen ein und andere ungehorsame Bürger exercirte Autorität und Gewalt / auch in gegenwärtigem Fall wider diejenige / welche des Raths vorgebene Partition-Anweisung (wann dieselbe anders redlich gemeint gewesen wäre) nicht gehorchet / oder sich opponiret / mit Ernst und Nachdruck sich gebrauchen wollen / und nicht mit Fleiß / wie auf allen Umständen nun überflüssig erhellet / dieser auff des Raths Connivens oder mehr glaublicher heimlicher Verständniß / entsprossener Opposition langmüthig nachgesehen worden / ohne einzige Mühe und Gefahr alles in schuldigen Gehorsamb-Stand richten und setzen können / und gar nicht nöthig gehabt / dergleichen allein pro forma, und zu ihrer vermeynten Beschönung angefehene simulirte öffentliche Erinnerungs-Anschläge ratione civium vorgehen lassen / und mit blossen leeren Worten dieselbe zum Gehorsamb einzuladen / da derselbe sich allein eines einigten real-Zwangmittels unternehmen und gebrauchen wollen. Auf dessen vorsehtlicher Unterlassung dann / und allen andern des Raths Actionen wir umb so viel mehr dessen hierbey mit unterlauffende malitiam und eigenen Anstalt mit Händen greiffen und spühren müssen.

Einigkeitmäßige Nichtigkeit einer Partitionsleistung hat es zweytens auch mit dem in des Raths exhibirtem vermeynten Instrumento partitionis enthaltenem puncto des anbefelchten alten Raths-Regiments Abtretung / und neuen Raths-Einführung / indem bemeldter noch sitzender alter Rath zwar zu Ueberlassung des Regiments an den neuen Rath sich erbothen zu haben vor gibt / dessen aber ihm obgelegene würckliche Abtretung gar nicht / wenigstens einigen / vermög der alten Statuten und Keyserl. Decessen / dazzu erfordereten präliminar und essential-actum vorgehen lassen / und zu geschweigen / daß sie die alte Vormünder / dem Keyserlichen Mandato gemäß / ihrer Pflichten entlassen / und die neue Vormünder neben der Bürgerschaft die gewöhnliche Huldigung dem neuen Rath zu leisten realiter angewiesen / und damit alles fernern Gebots und Verbots in Rath- und Regiments-Sachen sich gehörend enthalten / vielmehr aber nach wie vor gegen die von ihm so theuerlich gelobt und geschworne / anderwertlich disponirende Keyserl. Decess / Statuten und übliche Regiments-Form dem neu erwählten Rath seine gebührende Administration des Regiments via facti bis auff diese Stunde vorhalten / auch alle des Raths und Stadt Handel allein nach seinem eigenen Willen / remoto novo Senatu, vorgenommen und verrichtet: Massen er dann auch / als der Keyserl. Herold den 8 Octob. mit Intimation der Achts-Erklärung vor dem Thor zu Erfurt ankommen / und seinen obgehabten Keyserl. Befehl bey dem Rath anbringen wollen / der alte Rath allein sich dieses Geschäfts unterzogen / den Herolden angehört / die bey sich gehabte Keyserl. Original Achts-Erklärungs-Patenten ihm vor dem Thor ab- und mit sich auff das Rathhaus genommen / darüber deliberirt / und in allen diesen neben dem auff ihrem übeln Gewissen auß der Stadt in einen nahe angelegenen Orth entwichenen Ober-Rathsmeister Bergern / und Syndico Aviano, absolute disponiret / also auch dñsfalls E. Keyserl. Maj. zu lauterem Schimpff und Trug / den Justis Cesareis mehr contraveniret / als obgelegener massen pariret.

Diesem nicht ohnconform ist auch bey dem dritten Puncten deren / vermög vortigen und letztern Mandati arctioris, auferlegte Restitution und Admision zu vortigen Raths-Ämptern und Dignitäten / der beyden von Ihre Chursl. Fürstlichen Gnaden zu Mayns Denominirten / vorhin suspendirt gewesener restituendorum, Heinrich Kniphofen und Johann Hallenhorst / bezeugte nichtige verbal-Partition gewesen / nachdem dieselbe de presenti zu ihren vortigen getragenen Functionen würcklich und völliglich nicht zugelassen / oder restituirt / sondern der eine / Johann Hallenhorst / in majorem contemptum Mandatorum emanatorum, unter dem Prætext aller angedichter nichtiger Beschuldigung in Verhaft gezogen / und seiner Restitution noch de facto beraubt bleibet.

1663.

1663.

Wie spött- und schimpfflich der Rath durch den am 4. April jüngst bereits aufgelaßenen/und im vorigen Mandato aufgelaßenen Befehl/ Krafft dessen derselbe seinen mit der Bürgerschaft contra Commissionem Caesaream hauptsächlich angesehenen/ zur Aufrühr und Rebellion zielenden/ also benannten Einigungs-Recess/ sampt deren von den Vormündern/ der Stadt Syndico Aviano aufgestellten/und von ihme bißhero/ zu seiner hochstraffbaren Actionen vermeynter Beschöpfung/ zur Ungebühr mißbrauchten Schadloßhaltung und Vollmacht der Keyserlichen Commission aufgehändiget/ von uns aber in Gegenwart Rath/Räthe und Vormünder auctoritate Caesarea, als null und nichtig erklärt und cassirt werden solle; Welcher im letzten Dero Keyserlichen arctiori Mandato wiederholer/und berührte Extradition dem Rath nochmahlen anbefohlen worden / in mehrgedachter seiner nichtigen vermeynter Partitions Anzeig eludiret / und unter was pretextirten schlechten Aufschüchten derselbe sich auch ratione hujus des allerschuldigsten Gehorsams zu entziehen getrachtet / gibt der darinn enthaltene Paragraphus; Was den Einigkeit-Recess anlanget/2c. überflüssig zu erkennen/ in deme der Rath/ an statt mehrberührter anbefehlter Auslieferung des Original-Einigungs-Recess / und der Avianischen Vollmacht vorgehendet / gleich ob durch der Bürgerschaft jetzige Bezeigung ohne das berührter Recess vernichtiger / und also tacite innuendo, weil selbiger auctoritate Caesarea annulliret / gleichsam unnöthig über dis auch/wo solcher Recess eigentlich zu finden / keinem auß des Raths Mitteln wissend wäre / wider besser Wissen und Gewissen vermessenlich asseriren. Ingleichen daß wegen Abwesenheit Aviani die Schadloßhaltung/ worzu er erbtlich / dißmahl nicht extradirt werden könnte/angeben dürffen. Da uns doch vorhin gnugsamb bekant/ wie der Rath mehrangelegten Einigungs-Recess / als worauff sie fast ihren ganzen Statum gesetzt / gleich andere ihre briefliche Urkunden / wol verwahrt / und zur Zeit unserer Subsistenz daselbst/ wenn die Commissio bedürftiger gewisser Information, vorbescheiden/ sich dessen gegen uns wol zu gebrauchen/ und Krafft dessen ihr Verbot an die Vormünder und Bürger coram Commissione nicht zu erscheinen / zu coloriren / und uns gleich den Recess vorzulegen gewußt / nachdeme es auch mit Warheit dem Rath/ an der Wissenschaft / wo der Recess verwahrt ligt / (doch nicht ist) ermanglet / und ihme zu pariren Ernst gewesen / gar leicht dessen faßsamer Bericht von dem mir in der Nähe sich auffhaltenden Ober-Rathmeister Berger eingeholt / und zumahl von Aviano der Auslieferung seiner Vollmacht abgefordert werden können.

Wie aber dießbesagter Rath zu würcklicher Extradition des also genannten Bürgerlichen Einigungs-Recess und Avianischer ohnzienender Schadloßhaltung/ und sonderlich daß dieselbe auctoritate Caesarea zu männiglichs Nach-

richt / daß niemand daran mehr gebunden oder gehalten/ cassirt und vernicht werden solle / gar keine Lust oder Willen/ und vielmehr diese Intention dabey gehabt / dieselbe länger zu conserviren/ und sich dessen als eines vermeynten vinculi, die Bürgerschaft an sich zu halten / ferner zu bedienen / und damit ihre bißhero in renitendo Caesareis Decisis & Decretis besetzte unverantwortliche actiones zu behaupten und zu beschönen; Als hat derselbe auch dißfalls / was zu auferlegter Partition er schuldig gewesen / nicht das geringste practiret / und sich obervänter liederlicher Entschuldigungs-Beheiff gebraucht/ die wir anderst nicht als ein vorfessliche elusion, der auch hierinn sub poena Banni reiterirten Keyserl. Partitions-Befehle auff und annehmen können oder sollen.

Was im übrigen unter andern Partitions-Puncten E. Keyserl. Maj. so wol vorher / als in dem letzten arctiori Mandato, Rath/Räthen/ Vormündern / auch gangen gemeinen Bürgerschafte allergnädigst anbefohlen / der uns über die erste Urhebere dieser movirten Strittigkeit / und die jenige / welche den beschwornen Keyserlichen Commissions-Recessen / Statuten und Concordaten straffbarlich contraveniret / allergnädigst aufgetragenen Inquisition ihren ohngehinderten Lauff zu geben/einige Inn- oder Aufred dargegen nicht zu moviren/nach keines Wegs / es betreffe dieselbe wen es wolle / darentgegen sich zu setzen: Dessen / wie auch der verwürckten Straff Entrichtung/ und anderer noch obgelegender practandorum thun dieselbe in obervänter ihrer vermeynter Partitions-Anzeig nicht die geringste Meldung/damit genugsamb an Tag gebend/ daß sie weder eines noch anders zu practiren oder zu geben / vielmehr ihre factiones und unverantwortliche contraventiones möglichst zu suppressiren und zu continuiren gemeynt seyen.

Welches alles wir termino effluxo in gebührende Consideration gezogen E. Majest. letztem allergnädigsten Befehl dißfalls in schuldige Obacht genommen / und nachdeme / daß nicht in einigem puncto debite parirt worden / befunden/ uns sub lit. (E.) in folgender Antwort hinwieder verglichen/Inhalts deren wir der Stadt ihre Commissioni Caesarea, loco partitionis eingeschickte Erklärung für ein ganz ungenugsame/ E. Keyserl. Maj. mehrmahlen wiederholten paritorii, absonderlich aber dero letztem insinuirten Mandato ganz ohngemässe nichtige Partition erkannt/und der Stadt zugesandt/darauf zugleich angeregtem dero an die Keyserl. Commission abgebenen allergnädigsten Befehl und Instruction zu Folg/den an uns gewiesenen Reichs-Herolden/die decretirte Actis-Erklärung zu publiciren/und zu verkündigen/ mit genugsamer sub lit. (F.) beygefügter Instruction, den 7. hujus von Mülhausen nacher dießbesagter Stadt Erfurt abgeschicket.

Wie aber dieser der Keyserl. Reichs-Herold/ welchem billich gleich andern seinen Consorten/wann sie von E. Keyserl. Maj. zu dergleichen/oder

1663.

1663.

anderer nöthiger Verrichtung an gewisse Ort abgefertiget/der im Reich gewöhnliche / auch bey Türcken und Heyden biß dahin oblervirter Respect / vornemblich aber sicheres Geleyt gegeben und gehalten werden sollen: Bey seiner Ankunfft vor dem Erfurter Thor von der in armis daselbsten ihme auf den Dienst wartender Bürgerschaft empfangen / vor dem Schlag-Baum aufgehalten/den Einzug in die Stadt verweigert / im Herolds-Habit vom Pferd herunter gerissen / geplündert / Degen/ Federn/ Hut und Pistolen/ neben seinen Briefen abgenommen/ mit Ober- und kurzem Gewehr sehr übel geschlagen und tractirt/ auch gar an dem Haupt verwundet / demnachst gefänglich angehalten / vor der Stadt in ihr Schieß-Haus geschleppt/ daselbsten als der ärgste Malefican mit 40. biß 50. gewaffneter Bürger zwey Tage und Nacht lang verwacht/publico spectaculo männiglich exponiret / die ganze Zeit seiner Detention mit allerhand groben verbal- und real Injurien verschimpffet / über allerhand Sachen examiniret / endlich durch mehrmahlen angedrohere Leib- und Lebens-Gefahr ihr Liedlein zu singen/ was sie gern gehöret / vorzusagen/so dann ein und andere ihme vorgeschriebene Schrifften mit Gewalt respectiv ab- und aufgerungen: Ingleichen auch E. Majest. in gewöhnlicher liberen gekleideten Hartschier/ und andere bey sich gehabte Churs. Maynische Trompeter und Einspänniger gewaltsamblich angefallen/abgeschet/ und in des Reichs Custodi geführt/ und was sonst bey diesem actu des Herolds vorgehabter anbefelcher Declaration und Denunciation für ein im Reich nie erhörtes procedere, non sine enormi formalis Criminis Læse sacre Cæsaræ Majestatis reatu verübet/sonsten aber E. Keyserl. Maj. allerhöchst geziemender Respect und Auctorität in viel Weg zum ärgertlichsten verletzt worden; Solches geruhen E. Keyserl. Maj. auß der sub lit. (G.) beygeschlossener / durch dero Reichs-Herold mit allen Umständen entworfenen allerunterthänigsten Relation allergehorsambst sich referiren zu lassen; Worauff wir / deroelben mit deren weitläufftiger verdriesslichen Wiederholung zu verschonen/uns Kürze halber beziehen.

Und dann allernädigster Keyser und Herr/ auß diesen und vorigen nach und nach allergehorsambst erstatterten unsern Berichten und ganzem Verlauf dieser zwischen Chur Maynz und der Stadt Erfurt obgeweser und vorgeweser Friedens-Execucion und Restitutions-Sach selbst allernädigst erkennen und abnehmen mögen/dasß bey diesem hartnäckigen/ ungehorsamen Rath/ Rätchen/ Vormündern und rebellischer Bürgerschaft mehrgemeldter Stadt Erfurt/als nunmehr declarirten Reichs-Achtern/aller Euer Keyserl. Maj. als dem allerhöchsten Ober-Haupt/ allerhöchst geziemenden Respect und Gehorsamb gänglich abandoniret / verlohren und erloschen/ und weder Recht noch Vernunft mehr Platz finde: Und daher auch dieses letztere in den Reichs-Constitutionen versehenes und erziesse-

nes Civil Executions-Mittel der Achts-Erklärung/wordurch sich dergleichen muthwillige Verächter der Keyserl. Auctorität/ Geboths und Verboths / sonst im Reich auff den Weg des Gehorsams leiten und weisen lassen/diessfalls nichts richten / noch dieselbe zu allerschuldigstem Gehorsamb und Submission bringen / wieweil Ihre Chursfürstl. Gn. und dero Erg. Stiffe / zu dem/worzu dieselbige berechtiget / dardurch gelangen werde/sondern diese in ihrer gegen E. Keyserlichen Maj. und Ihre Chursfürstl. Gn. erhärteter vorsetzlicher Muth und Rebellion von Tag zu Tag zunehmender unbändiger Leuth recht zu zähmen/ und in Zwang des behörigen Gehorsams zu stellen/auch darinn künstlich zu erhalten / und alle zu weiterm Aufstand und Renitens Anlaß gebende Mittel zu benehmen/eine andere gewaltsame real-Execucion, welche E. Keyserl. Majest. vorher bereits Sr. Chursfürstl. Gn. zu Maynz allernädigst übertragen/nothwendig erfordert / welche dieselbe auch nunmehr wie wir vernehmen / so weit Sie vermögen / gegen die Stadt vorzunehmen/entschlossen/und im Werk begriffen.

Was nun E. Keyserl. Maj. wegen der an Euer Majest. nach Erfurt abgefertigten/aller Orten befreiten Reichs-Herolden/von keinem inn- und außershalb des Reichs befindlichen Potentaten/ ja gar Barbarischen Völkern/unerhörter verübten greulichen Mißthat/ und committirten criminis læse Majestatis andern zum abscheulichen Exempel/ und künstlicher nöthiger Verhütung dergleichen höchstärgerlicher / schädlicher Consequenz im Reich / an denen Delinquenten für eine absonderliche/diesem atrocissimo delicto ähnlich und meritirte Bestrafung vollziehen / und vorgehen lassen wollen/thut man dero beliebender fernere allernädigsten Disposition ex parte Commissionis, allerunterthänigst anheim stellen; Und nachdem bey so bewandten Sachen wir nicht absehen können/was E. Keyserl. Maj. Commission der Orten weiter zu thun/oder etwas bey sothanem Ungehorsamb verrichten kan / also werden wir ehster Tagen von hier ab / und auff Regenspurg uns begeben / und daselbsten weitem allernädigsten Befehls von E. Keyserl. Maj. erwarten/massen wir in Empfehlung der allergewaltigsten Obhut Gottes/und allem Keyserl. allerhöchsten Wolergehen in allerunterthänigster Devotion verharren. Datum Würzburg/den 10. Tag Novemb. 1663.

[So weit diese Relation. Die hierinnen angezogene Beylagen werden/ umb Weitläuffigkeit zu vermeiden/allhie nicht mit angehenckt/ weil derselben Inhalt doch schon droben/ vor der Achts-Erklärung / in der historischen Erzählung hin und wieder eingeführet worden.]

Die Stadt oder vielmehr der Rath zu Erfurt / kam dargegen mit einer andern Schrift/ (tituliret: Unumbgängliche Nothdurfft der hochbeträngten Stadt Erfurt/zu Offenbarung ihrer Unschuld / in Sachen/der von Jh. Chursl. G. zu Maynz wider dieselbe unlängst außgewürckete

1663.

Der Rath zu Erfurt g. ibt dargegen/zu Erweisung seiner Unschuld/eine andere Schrift

1663.
durch of-
fentlichen
Druck her
auf.

und angeordneten Achts-Erklärung) vor den Tag / worinnen sie den gesampren Churfürsten und Ständen ihre Unschuld vorlegen wollten / mit nachgehenden Worten:

Des Heil. Röm. Reichs Hochwürdigsten und Durchleuchtigsten Churfürsten und Fürsten / auch Hochwürdigsten / Hoch- und Wolgebornen / Hoch- und Wol-Edlen / Gstrengen / Vesten / Fürstlichen / Ehrsamten / Hoch- und Wolweisen / respectivè Prälaten / Grafen / Abbtien / Aettern / Knechten / Hauptleuten / Ampelenten / Pflegern / Berwesern / Schultheissen / Bürgermeistern und Råhten /c. Ihren gnädigsten / gnädigen und großgütigen Herren / geben Rathmeister und Rath der Stadt Erfurt hiermit unterthånig / unterthånig und geziemend zu vernehmen / ist auch bereits Land- und Reichs-kündig / wie das auff unterschiedene / bey der Röm. Keyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. unserm allergnädigsten Keyser. König und Herrn im Nahmen Jhr. Churfürst. Gn. zu Maynz / wider die Stadt Erfurt angebrachte / Derofelben aber niemahls zu rechtlicher Verantwortung communicirte Klagen / vermittelst einer im Winter-Monat des nächst-verwichenen 1662. sten Jahrs abermahls erhaltenen Keyserl. Commission, (welche fast ein halb Jahr allhier angestanden / aber / nachdem sie von höchst-gedachter Jhrer Churfürst. Gn. im Junio von hinnen nach Maynz beruffen gewesen / im Sept. nächsthin zu Mühlhausen gesezet) Rath / Råthe und Vormündere von Viertelen / Handwerckern und derer vor den Thoren und ganzen Gemeinde zu Erfurt unter dem Vorwand / als ob sie wider den Westphälischen Frieden-Schluss gehandelt hätten / in des Heil. Röm. Reichs Acht gebracht / und deren Execution von des Herrn Klagers Churfürst. Gn. selbst übernommen werden wollen.

Das aber solche auff lauter inconcessa narrata & fallas suggestiones, und also sub- & obreptivè, durch der armen Stadt Abholde / fürnehmlich aber den Keyserl. Commissarium, Herren Baron von Schmiedburg / und Chur-Maynischen Schultheissen D. Papium aufgewürckte Achts-Erklärung weder in dem Instrumento Pacis, Nürnbergischen Executions-Recess / noch arctiori modo exequendi, noch auch andern Reichs-Constitutionibus und Rechten / gegründet sey / und dannhero keines Wegs bestehen könne / sondern damit ganz überetlig verfahren worden / und ernatue Stadt deßhalb außerst gravirt sey; Solches haben Rathmeister und Rath hieselbst / in dieser offenen Schrift / jedoch ohne jemandis injuriösische Vermunglimpfung darvon sie feyerlichst protestiren und bedingen / jedermänniglich vor Augen zu stellen / und dadurch ihre Ehre und Unschuld zu retten / auß höchster Bedrängniß / nicht umbgehen können: Und ist demnach zu wissen / auch allbereit in des Raths jüngst in Druck außgelassenem warhastem Bericht weitläufftiger angeführet / was massen der Status controversiæ darinnen bestehe; Das das Kirchen-Gebeth auff den Evangelischen Sankeln zu

Erfurt vor die Herren Erzbischoff und Churfürsten zu Maynz / vor der An. 1650. allhier gehaltenen Keyserl. Friedens-Executions-Commission, als ein restituendum, auß diesem falso presupposito gesucht worden / als ob ante motus bellicos, pro Persona Reverendissimi Archiepiscopi Johan. Svicardi, tanquam superioris, expresso nomine, in erwähnten Evangelischen Kirchen / allemahl nach beschlossenen Predigten wäre gehalten / dieser Jahren hero aber für Jhre Churfürst. Gn. also nahmentlich zu bitten / unterlassen worden. Darauß dann auch ein solch Decret erfolget: Das das gemeine Gebeth in den Evangelischen Kirchen für höchstbesagte Jhre Churfürst. Gn. und dero Erzbischoff Maynz / auß den Sankeln ea intentione & modo, wie solches ante motus bellicos bräuchlich gewesen / ins künfftige wieder eingeführet und gepflogen werden solte: Darbey aber weder der modus und die Intention, noch auch einige gewisse formula precum dem Rath vorgeschrieben worden / noch / wegen der Sachen Verwandniß / vorgeschrieben werden mögen / in sonderbarem Betracht / das bemeldter Rath / Krafft des Religion-Friedens / und daher ohnverrückt erhaltenen Herkommens / in den Evangelischen Kirchen / nicht allein jederzeit in Gebethen und allen andern Kirchen Ceremonien / mit blosser Zugehung des Ministerii, gang frey / Hand und Anordnung gehabt / sondern auch / so viel den vom Gegenheil disfalls angeführten calum de an. 1615. betrifft / als zu welcher Zeit zwischen höchstgedachten Herrn Erzbischoffen und Churfürsten Johann Schwicarden /c. höchstlöblicher Gedächtniß / und hiesiger Stadt / wegen der am hochlöbl. Keyserlichen Cammer-Gericht zu Speyer ventilirter Quaestionen, gültliche Handlung angetreten worden / auß lauterem freyen Willen / und zwar einig und allem ex hac intentione, damit der Bürgerschaft Gemüther / so über solcher Handlung / durch allerhand von denen Benachbarten / und sonst ihnen gemachte Impressiones, in solchen Kummer und Misstrauen / ob würden sie hierdurch an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten / vornemlich aber / an der Evangelischen Religion gefährdet werden / gerathen / desto daß begütiget werden möchten / verfügte / daß durch eine von den Evangelischen Sankeln gehane Abfindung / höchsterwähnten Herren Churfürstens zu gemainer Stadt tragende väterliche Liebe / Hulde und Gnade / insonderheit aber / daß von Sr. Churfürst. Gn. man gewiß wäre / daß selbige der Stadt / in dem Exercitio Augustanae Confessionis, zusamt allen Kirchen und Schulen / zu ewigen Tagen keinen Eintrag thun lassen würden / sonderbar höchlich gepriesen / und darbey männiglich / den lieben Gott umb fernere Bedienung derer in Politicis noch obhandenen Tractaten anzuruffen / beweglich ermahnet worden: Inmassen man auch dasselbe Formular / mit wolgegründeter Remonstration, daß solch factum im mindesten keine Friedensschlußmäßige Restitution operiren könnte noch möchte / coram Commissione Cæsarea, benbenist unterschiedenen

ante

1663.

ante motus bellicos gedruckten Kirchen-Gebethen producirt/und damit circa intentionem & modum, ante motus bellicos usitatum, so viel behauptet / daß neben deme/daß die Evangelischen Gemeinden / jederzeit für alle Christliche Könige/Chur-Fürsten und Herren/und also auch für den Herrn Erzbischoff/und Churfürsten zu Maynz implicitè zu Gott ihr Gebeth gethan/auch absonderlich zu der Zeit/als zwischen Ihr Chursf. Gn. und hiesiger Stadt Tractaten vorgangen / eine sonderbare Ermahnung zu andächtigem Gebeth/ umb deren glücklichen Fortgang/von denen Eangelien abgelesen/solches aber von dem Rath jederzeit liberè angeordnet/und solche Ermahnungen auch/wann die Tractaten auffgehört/wiederumb auffgehoben worden.

Nach diesem jeko angezeigtem modo und Intention ist auch Anno 1650. als vor der damaligen Keyserl. Commission zwischen Chur-Maynz und hiesiger Stadt Tractaten vorgangen/ein absonderlicher Ermahnungs-Zedul zum Gebeth/pro felici tractatum successu, von denen Eangelien abgelesen/und hi wiederumb bey Auffhebung solcher Tractaten abgethan/es darbey folgendes Anno 1655. von der damaligen anderwärtsigen hochansehnlichen Keyserl. Commission allerdings gelassen/und obiges Decretum seines Inhalts wiederholer worden.

Als aber im Jahr 1660. der Freyherr von Schmiedburg/als Keyserl. Commissarius, wegen anderer Streitigkeiten anhero gesandt worden; Hat derselbe / in dem damaligs ganz zerrütteten Zustande sich zwar vorhero ausdrücklich vernehmen lassen / daß er in diesem Gebeths-Puncten ganz keinen Besehl hätte/hernachmahls aber/als er nach Maynz gereist gewesen/und von dannen wieder zu ruck kommen / denselben vor die Hand genommen/und durch embsige Cooperation des von ihm/vermittelst auffgewirkten Keyserl. alleranädigsten Rescripti, zu ganz ungewöhnlicher Zeit ins Regiment gedruckenen Ober-Vier-Herrns M. Volemari Impredts/es dahin bracht/ daß ein ganz neues/und zuvor nie gebrauchtes Gebeth/und zwar für Ihrer Chursf. Gn. Person und dero Erzbischoff/welches in perpetuum gebraucht werden sollte / formalisirt/und/als ob es von der ganzen Stadt/gewöhnlichern massen richtig bewilliget wäre/dem Ministerio zu verrichten zugestellet/und zu oberudiren versucht worden; welches aber dasselbige zu thun / dahero sich entschuldiget/ daß man sie/dem Herkommen nach/vorhero darüber nicht auch vernommen/viel weniger die ganze Gemeinde dasselbe bewilliget/nach/wegen der darauf erscheinenden gefährlichen Consequentien/als wenigsten Theils derselben/ausdrücklich bedingten Versicherung/die Stadt Satisfaktion erlangert hätte; Gestalt dann/weil der mehrere Theil der Råthe und gesampften Bürgerschaft mit dem Ministerio einstimmtig gewesen / berührte Gebeths-Formul Anno 1660. 1661. und 1662. nicht eingeführet worden.

Demnach aber Ihre Chursf. Gn. scharffe Rescripta an die Stadt außbracht/und auff würckl.

che Einführung der vermaynten transigirten Gebeths-Formul hart gedrungen: Hat man an Seiten der Stadt exceptionem transactionis non legitime facta opponiret / auch endlich restitutionem in integrum gesucht : Und obwol das Durchleuchtigste Chur-und Fürstliche Haus Sachsen/ so wol intercedendo, als judicialiter interveniendo der Stadt affilitet: So ist doch alles gänzlich verworffen und abgeschlagen / und die Einführung des Gebeths/tanquam restituendum ex Instrumento Pacis, per Rescriptum Caesareum, der Stadt ernstlich anbefohlen und daruff anfangs erwähnte Executions-Commission abermahls auf den Freyherrn von Schmiedburg/und dann den Herrn von Goppold/Keyserl. Reichs-Hof-Råthe/decretirt worden: Wozu dann kommen/daß Ihre Chursf. Gn. zween Ober-Rathsmestere/welche auf ihren Veranlassungen in den vorigen Keyserl. Commissions-Expeditionen/in die suspensionem ab officiis gerathen/novo plane exemplo, zu des Raths und der Stadt höchsten Prajuditz/und zwar den einen anfangs für sich/endlich aber beyde durch die bald hernach allhier einkommene Keyserl. Commission restituiren wollen / auch zu solchem Behueff ein Keyserl. Rescript auffgewirket: Welche beye Stücke nicht allein erstermeldte Commission, alles Einwendens ungeachtet / erequirt wissen wollen/sondern auch denenselben noch unterschiedene andere höchstnachteilige Puncten / derentwegen doch die Stadt nie ordentlich verklaget / weniger darüber gebührend vernommen noch gehört worden/mit angehänget. Und weil der Freyherr von Schmiedburg von äußerster Verfolgung der Stadt durch der allirten Völkler / in specie der Frankosen Hülffe und Macht/ Inquisition, und der Privat-Personen Kopffabhauen/und dergleichen grausambliche Bedrohungen gethan: So ist der mehrere Theil der Bürgerschaft in eine solche Resolution gerathen/ weil man sehe/ wie es nur umb der Stadt Freyheiten und Berechtigkeiten zu thun wäre/daß sie lieber dieselben bald auffsmöglichkeit erhalten/als mit temporisiren in die endliche Ruin stürzen lassen wolten. Jedoch haben sie/auff höchstgedachten Hauses Sachsen/als ihres gnädigsten Erb-Schultherren/Rath und Burachen/auch mit gewisser Protestation und Reseruation so weit gewichen/daß den 29. April dieses Jahrs/das Gebeth/nach denen essentialibus der formulæ de Anno 1660. eingeführet/und anstatt der verlangten Chur-Maynischen Versicherung / mehrhöchsthobesagttes Haus in solch Gebeth freywillig eingeschlossen worden.

Und obwol hernacher/als Ihre Chursf. Gn. mit diesem vom Rath und Ministerio auffgesetzten und auff dero hohe Person nochmahls gerichteten Gebeth nicht zu frieden seyn wollen/ Ihrer Röm. Keyserl. Maj. zu allerunterhänigsten Ehren/auch Besänffigung Ihrer Chursfürstl. Gn. Gemüths/auff mehrhöchsthobesagtten Hauses Sachsen fernere gnädigste bewegliche Ermahnungen / und darbey empfangene Versicherungen / der Rath das Gebeth/wie es der Freyherr von Schmiedburg Anno

1663.

1660.

1663.

1660. auf die Bahn bracht / von Wort zu Wort einführen lassen wollen; So hat es doch / wegen allzu starcken Widerspruchs der gemeinen Bürgerschaft / nicht zu Werck gerichtet werden können / sondern es sind alle und jede dißfalls gethane Remonstraciones und Ermahnungen / auch vielfältig gemachte Anordnungen allerdings fruchtlos abgangen / bloß aus einer starcken impression, aus deren die Bürgerſchaft auf dieser opinion beständig verharret / daß / zum Fall sie ihre das Gebet auf denen Evangelischen Sankeln / wie es von Jhr. Churfürstl. Gn. zu Maynz / oder dem Freyherrn von Schmidburg vorgeschrieben worden / aufdringen lieffen / sie sich dardurch / wider ihr Gewissen / und den Nachkommen zu unverwindlichem Nachtheil selbst / aus dem Instrumento pacis setzten / und weder der Religion / noch anderer Freyheden gesichert wären: Und weil nicht allein / vermög des von der Keyß. Commission anno 1650. dem Restitutions-Recels entworbenen Decreti, sondern auch nach denen essentialibus des Keyß. Rescripti vom 6. Julii Anno 1662. pro persona Reverendissimi das Gebet verrichtet würde: so thäten sie hieran verhoffentlich ihrer Schuldigkeit ein Gemüßen / und da ihr Anno 1660. gewesener Ober-Vormund oder Väterherr / obgenannter Jmprecht / damals zu Bewilligung einer neuen höchst-præjudicialischen Gebets-Formul. theils aus denen Räten zu concutiren / theils mit fälschlichem Vorgeben / daß bereits genugsame Versicherung vorhanden wäre / zu persuadiren; Die Vormünder von Väterlein / Handwerker / und deren vor den Thoren aber gar zu über gehen / sich angemasset; Musste es ihnen / als dißfalls unschuldigen Leuten / nicht schaden / sondern / wann je besagte Vormünder (casu ab ipsis adhuc inconcessoposito) sich gleich auch zu solcher Bewilligung hätten verleiten lassen / und hierauf wider sie / als welche samt denen Räten in arduis, jedoch außer der Religion / und eines jeden Bürgers Gewissen betreffenden Dingen / die Gemeinde repräsentirten / etliche Sentenz ergangen wäre / jedoch der Gemeinde / bey so gestalten Dingen / das beneficium restitutionis in integrum im Rechten zu statten kommen; Dannhero endlich er folget / daß auf obgedachter Herren Commissariorum in Mühlhausen gemachte Anstalt / den 18. Sept. St. v. ein sehr scharffes Keyß. den 28. Jul. jüngsthin datirtes Mandat / cum eventuali denunciatione Banni, Rath / Räten und Vormündern insinuir worden: In welchem zwar nur 8. Tage ad parendum in allen von den Herren Commissariis, sine causæ cognitione anbefohlenen Punkten / præfigiret gewesen: Jedanoch Rath und Räte binnen solcher Zeit / mit Hindanstellung aller Fundamenten / darauf der Stadt gerechte Sach beruhet / und ohngeachtet man der restitution in integrum / unhero Rechtlicher Aufübung zu insistiren gehabt / allein zu aller unterthänigstem Respect gegen J. R. M. und damit die angedrohte extremitäten umb so mehr abgewendet werden möchten / in puncto partitionis, so viel als in deren Vermögen gestanden / besage eines sonderbaren offenen Instrumenti, zu Werck ge-

richtet / und davon durante adhuc termino, gebührend dociret / auch durch die / dem darbey abgelassenen Berichtschreiben beygelegte / an die Bürgerſchaft den 26. May / 14. und 20. Aug. wie auch den 11. Dec. in Druck aufgelaßene Informations, Monitoria, und sehr scharffe Mandata von ihrem in partitione angewendeten besten Fleisse und gehalten allergerhorfamsten Willen / verhoffentlich genugsam bezeuget haben.

Nun hätten Rath und Räte gehoffet / weil sie ihres Theils alles äußerste / so nur möglich gewesen / versuchet und angeordnet; Aber ein mehrers / wegen der obhandenen Ohnmöglichkeit / nit aufrichten können / daß hochged. Herrn Commissarii auf die dißfalls beschene Contestation, und nachdem sich in Zeit zweyer Monathen von publicato obengeregten Keyß Mandats / in unterschiedenen Punkten viel geändert / wo nicht die Partition angenommen / jedoch vorhero andertwerts referirt haben würden / damit J. R. M. erkennen könnten / ob bey so bewandten der Sachen Umständen / nicht desto minder die Acht wider die ganze Stadt / mit Befande zu publiciren oder nit; Es haben aber / dessen allenungeachtet / hochermeldte Herren Commissarii den in eventum bey sich gehaltenen Herold anhero geschickt / und demselben / der Stadt die Acht anzukündigen / anbefohlen: Welchen der Rath mit allem respect gebührend angehört / aber dem häufig herandrängenden gemeinen Volck / so theils aus einem falschen Wahn / ihn für keinen rechten Herold gehalten / nit zu wehren vermocht / daß er nicht von etlichen / mit aller Rathspersonen / Vormünder un / anderer verständiger Leute höchstem Schröcken und Bekümmernis / zimlich beschimpft worden: Jedoch hat / ihn zu retten / un / mit guter Stimpf zu dimittiren / der Rath durch etliche aus ihrem un der Bürgerſchaft Mittel ihm möglichstst Massen angelegen seyn lassen / sind auch ihre und gemeyner Stadt Unschuld dar zu thun erbörsig und jederzeit bereit. Das Achts- Decretum an sich selbst belangende: Führet zwar dasselbe pro maxima in sich / weil denen bißherigen Keyß. auf den Westphälischen Friedensschluß gegründeten judicatis kein Gemüßen geschehen sey.

So wenig aber vorherführter punctus formulæ precum sich auf solchen Friedensschluß qualificirt, und secundum Instrumentum Pacis zu exquiriren / sondern ceu res ex pacto noviter inito prætextus nach denen Reichs-ordnungen zu tractiren gewesen ist: So wenig können auch ex dicto Instrumento die übrigen neuerlichen Postulata, als: Die restitution der 2. Ober-Rathsmesser; admission des neuen Raths; extradition des Emtigkeit-Recesses / und die dem Syndico Aviano ertheilten Schadloß-Verschreibung / deriviret un behauptet werden. Dann ja ohnverneintlich / daß vigore Inst. Pacis, und zumal in puncto Restitutionis restitutorum à parte Restituendi, vor allen Dingen dargerhan werden muß / daß selbiger in possessione vel quasi unius vel alterius rei restituendæ ante motus bellicos gewesen sey.

Nun ist aber ganz ohne / auch in Ewigkeit nit zu verificiren / daß das Erststiff Maynz ante motus

bellicos

1663.

bellicos. deren Puncten einen jemals im Besitz un-
 Herbringen/ viel weniger darinn einigen Zug oder
 Recht gehabt hätte: Auch über die Stadt und Land-
 fündig daß die 2. Ober-Rathmeister Johann Hel-
 lenhorst und Henning Knipfshof mit ante motus,
 sondern allererst nach geschlossenem Frieden auff
 bloßes Anhalten J. Churf. Gn. suspendiret worden;
 und mag dannhero auch deren Restitution sich
 auf das Instrumentum Pacis im geringsten nicht
 gründen: Wie es dann auch ebenmäßig umb die
 Admission des neuen Raths also bewandt ist/ daß
 höchsterwehnte Hn. Erzbischöffe un Churf. in der
 Rathswahl und Abwechslung des hiesigen Stadt-
 Regiments sich was anzuordnen/ ante motus bel-
 licos niemals in possessione vel quasi gehabt/ und
 derwegen dieser Punct so wenig/ als folgende/ in-
 ter restituenda Moguntina zu ziehen. Dann wie
 kan der Einigkeitssceß für ein Restituendum ge-
 achtet werden/ die weil je derselbe 14. Jahr nach dem
 Friedensschluß aufgerichtet worden ist/ und mehr-
 höchsterwehnte Hn. Erzbischöffe und Churf. dem
 Rath niemals verboten/ noch verbieten mögen/ neue
 Statuta zu publiciren/ oder die alten zu verneuern/
 und auf eine oder die andere Weise in bessere noti-
 tiam zu bringen: Massen der Rath solche Berech-
 tigkeit von unüberdenklicher Zeit ruhig exerciret
 und geübet.

In übrigen hat man auch die / dem Syndico
 Aviano, von den Vormündern der Gemeinde zu-
 gestellte Schadloshaltung betreffend/ kein Exempel
 finden können/ daß jemals so lange die Stadt Erf-
 furt gestanden/ einiges deren gewesener Syndicorum
 gehaltenes Mandatum abzufordern/ die Hn. Erzb-
 schöffe un Churf. zu Wäynß begehret / oder prae-
 scription gemacht hätten. Und wie lächelwürde doch die
 arme Stadt daran seyn/ ja sie müste gar indefensa
 werden/ wañ dergleichen begehret J. Chf. G. hinflü-
 rofrey stehen sollte/ sintemal derjenige für einen un-
 befähigten oder ungeschickten Menschen gehalten wer-
 den dürffte/ der/ einer solchen Communi zu dienen/
 sich bewegen lassen sollte/ die ihm seines verwalte-
 ten Amtes halber/ an sin Bedarff/ keine Schadlosh-
 haltung versprechen oder leisten könnte.

Dahero Rath und Räte/ weil sie/ dessen unge-
 achtet/ in allen Puncten/ so weit nur möglich gewe-
 sen/ vorangerogter Massen/ pariret/ sich umb so viel
 desto weniger versehen/ daß sie und die ganze Uni-
 versitas in poena fractae pacis declariret/ und mit
 der Strafe des Reichsacht/ belegt werden solten
 oder könten. Allein/ damit es obged. Hn. Baron von
 Schmidburg und D. Papius, nach eigene Wunsch
 und bösen Willen/ dahin brächten und trieben: So
 haben sie mit ihren verhassten Berichten dermassen
 vor/ und durchgedrungen/ daß der Stadt auch der
 Weg Rechts ganglich abgeschnitten worden.
 Dañ kein förmlicher Actus/ Process wider gemeine
 Stadt und Bürgerchaft extrahiret / und sie (1) zu
 der Nichtklage niemals gebührend citiret/ noch (2)
 des Hn. Gegenhefts disfälliches Postulatam ihr
 zu verantworten communiciret / vielweniger (3)
 Litis contestatio begehret oder erwartet worden ist:
 Und zwar quoad (1) weiß man sich dieserseits gang-
 nit zu beschweiden / werden auch die Acta mit bezu-

gen/ daß disfalls jemand jemals behöriger Massen
 citiret worden seyn sollte. Die weil dan in dem R.
 A. zu Worms de An. 15. 21. §. Und ob jemand / re-
 klar versehen/ dz niemand für einen Richter zu hal-
 ten / so nit auf vorgehende Citation in die Act er-
 klaret worden: So ist daraus die hierunter mit in-
 formität und nullität klar am Tage.

Zu Fall auch schon quoad (2) die Churf. Wäyn-
 sische contumax oder Act tsflage anhero commu-
 nicirt worden wäre (wie doch nit geschichen ist) un-
 dieserseits keine Ursachen / warñ die Stadt in allen
 Puncten vollständig zu pariren sich nit schuldig er-
 achtet/ angezeigt worden/ hätte sie jedo noch der con-
 tumacia nach Anweisung der Richten/ beschuldi-
 get / auch hierzu anderweit citiret werden solten:
*Quia Actor ad Bannum acturus citatum con-
 tumacem denuo legitime citandum curare de-
 bet, ad videndum & audiendum, se ob contuma-
 ciam commissam in Bannum declarari, vel ad
 allegandum causas, quamobrem declaratio illa
 fieri non possit, nec debeat. Ordinat. Cameral.
 part. 3. tit. 43. in pr. Un ist über dieses klaren Rech-
 tens / quod contumacia non accusata non no-
 ceat, text. in l. non properandum §. Et si qui-
 dem. C. de judiciis. & ibid. Dd.*

Es besagt zwar das Keyf. oller gn. arctius Man-
 datum, wie dz J. Ch. Gn. zu Wäynß/ wie auch die
 Keyf. Exequirung der den 4. Apr. dieses Jahrs in
 puncto precum ergangenen Declaratori Urtheil
 verordnete Commissarien J. R. M. vorbracht/ als
 ob der Rath und Bürgerchaft noch wie vor/ bey ih-
 rem hartnäcklichen Ungehorsam verharret/ sich der
 Keyf. Commission aufs äußerste widersetzet / dero
 Vortrag und abgangerenen Executions-befehl un-
 den Keyf. gerichteten Erläunissen un Verordnun-
 gen zu pariren/ und solcher Gestalt die Publication
 der bereitserklärten Declaratori-urtheil zu verhü-
 ten / wolgemeinte und treuherzige Erinnerungen
 gang spöttlich angehört/ verlacht/ und mit öffent-
 lichen Handschnallen/ in deren Gegenwart/ schim-
 pftich eludiret hätten.

Es ist aber ged. Rath un Bürgerchaft zu Ver-
 antwortung dieser und anderer gang ungleichem/
 von dem Hn. Baron von Schmidburg und vorez-
 meldtem D. Papius, als dieser Stadt sonderbaren
 Verfolgern/ herrührende Bemessungen/ die durch
 gnugsam Beweis von den Räten und Vormün-
 dern allerdings abgelehnet/ und zum Theil/ sonder-
 lich das vorgangene Gelächter über die Keyserl.
 Commission eigene Bediente un andere Fremde/
 so sich nebenst ihnen in die Rathsstube gedrungen/
 und die höchstbetrübt Bürgerchaft gehöhnet/ ge-
 bracht werden können) niemals citiret / vielweni-
 ger davon zu rechter Zeit etwas anhero communi-
 ciret/ am allerwenigsten auch mit Besande darge-
 than worden/ dz J. R. M. der Rath sich in einigem
 rechtlich aufgeklagten Punct/ aus Mißbrauch sei-
 nes Amtes / mit öffentlicher Gewalt / oder einiger
 Hartnäckigkeit widersetzet / darzu sich gewapneter
 Hand bedienet / oder andere unzulässige Dinge
 verübet hätte: Darfür der ewige Gott ferne sie
 Väterlich bewahren wolle. Dañ die R. R. als
 das höchste Oberhaupt der Christenheit / beydes

1663.

Rath

1663.

Rath und Bürgerschaft jederzeit in allerunterthänigster Devotion schuldigster Massen zum allerhöchsten respectiret/ und Dero gerechteste Decisa, auf einigley Weise zu eludiren sich niemals zu Sinn genommen: sondern nur in allerunterthänigsten Supplicationen und Deductionen die dieselbige grosse Noth und Bedrängnis geklaget. Welches ja in allen Rechten erlaubet ist/ auch deswegen die höchsten Tribunalia gewidmet seynd/ daß der Arm mit dem Reichen/ und der Hohe mit dem Niedrigen gleiches Recht haben solle. Und ob gleich vöetlichen aus dem gemelten Pöbel ein und andere Excess verübet worden wären: So hat doch der Rath und Commun solche keines Wegs belibet noch verhänget/ und wird verhoffentlich dem Rath und der gangen Commun dahero nichts beyzumäßen seyn/ noch sie die schuld des jentzen/ was sonst der Keyf. Commission von einigen Singulis empfindliches begegnet seyn möchte/ tragen dürffen; Nam ut delictum à Communitate vel Civitate commissum esse dicatur, necesse est, quod convocata Universitati, vel convocatis Civib, per sonitum campana, tuba, vel alium modū conluetum, deliberatē, consulto & communicato consilio Delictum perpetratum, paxq; publica violata sit: Non enim sufficit, totam civiū multitudinem, etiam explicato & levato vexillo vim publicam inferre, aut homicidium committere, nisi convocationis solennitas præcesserit, & unanimi consensu, atq; in forma Universitatis arma sumserint, alias non ut Universitas sed ut singuli fecisse dicantur, & singuli ut seditiosi puniri debent. Gail. de P. P. Lib. 2. c. 9. n. 4. per quamplurimos ibid. cit. Dd.

Die weil aber auch mit Ubergabung der dieser seits sonst eingewandten allerunterthänigsten Querelen und Supplicationen/ ohne einzige jemals ergangene Citation nur ad nutum Reverēdissimi, und deren von Ihr dependirenden Personen inständiges Ansuchen und Vorschub ad Bannum procediret worden: So hat auch bey solchen keine Litis contestatio, so jedoch und zumahlen in gegenwärtiger hochwichtigen sachen zu Recht außdrücklich erfordert wird/ vorgehen können: Und hat also an diesen beyden stücken/nemlich/ der citation un̄ liti contestation, so gleichwol basis & fundamentum omnium iudiciorum seyn/ gänzlich ermangelt/ dannhero auch keine conclusio causæ, qua ne quidem interlocutoria sententia publicanda. Gail. 1. Observ. 107. n. 1. & 2. geschähen/ viel weniger sufficiens cognitio erfolgen können: Ja/ ob schon in des H. Reichs Constitutionen/ un̄ insonderheit der Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg de a. 1523. tit. So sie zu frischer That/ 2c. & Ordin. Cam. p. 3. t. 49. versehen/ daß die Partio und Exemptio distinctē & successivē erkennen werde n soll: So haben doch die recognoscirte Originalia bezuget/ und aufgewiesen/ daß ohngeachtet in dem unterm 28. Julii jüngsthin aufgelaßene aller gn. Mandato arctiori noch 8. Tage zum endlichen termino paritorio præfigirt und indulgirt gewesen/ dannoch eben selbtigen Tags/ nemlich auch den 28. Julii/ die Execution erkümet worden.

Aus welchen allen dann sich klärlich ergibt/ daß/ ob gleich de iure jedermännlich/ auch in causa fracta pacis notoria, rechtliche defensionales verstatet werden müssen/ dannoch dieselben/ samt allen formalibus processibus der Stadt/ aus des Hn. von Schmidburg un̄ D. Papii Veranlassung aller dings entzogen worden/ also dem Rath ohnmöglich gewesen/ an J. K. M. Hof zu erscheinen/ und Ursachen/ warum derselbe nit pariren können/ dürste/ zu allegiren/ sondern Rath/ Nähe un̄ Bürgerschaft/ als indefensi, dieses alles wider ihren Willen und Wissen unterlassen müssen. Da auch erstermelde beyde Personen die Stadt nit enormiter, und zu ihrer größesten Gefährde in dem Process zu überehlen getradiret/ so würden dieselben/ daß zu vorhero/ Besage der Keyf. Capitulation §. 28. derer andern bey dieser Sach nit interessirten Hn. Churf. Rath und Consens eingeholet würde/ einer solchen unbegründeten distinction, als ob dieser passus nur von immediat. Ständen zu verstehen wäre/ und also der Stadt Erfurt nit zu staten käme/ nit unterbauet/ also mit sich selbst/ altera parte non audita, disputirt haben. Weil aber angereget §. also lautet:

Wir sollen und wollen auch fürkommen/ und keines Wegs gestatten/ daß hinfuro jemand/ hohen und nidrigen Standes/ Churf. Fürst/ Stand oder andere/ ohne rechtmäßige und gnugsame Ursachen/ auch ungehört/ und ohne Vorwissen/ Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churf. welche sich des Werchs nit theilhaftig gemacht/ in die Act und Oberacht gethan/ gebracht oder vollzogen werde/ wie es sich nach Aufweisung des H. Reichs vorge-setzter Satzungen/ und die im Jahr 1557. reformirter Camer. Gerichts. Ordnung/ auch darauf erfolgter A. Abschieden gebühret/ und was deshalb bey dem fünffrigen Reichstage/ wie reservirt worden/ von Churf. und Ständen de modo & ordine weiter verglichen werden möchte: Wäre es aber Sach/ daß die That ganz notori und offenbar/ der Friedenbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführet; Obwolt es dann nicht eben eines sonderbaren Processus vonnöthen: So wollen wir jedoch auch in diesem Fall/ mit Zugiehung des H. Reichs erstgemelter Massen un̄ interessirter Churf. ehe und bevor wir zu der würcklichen Actserklärung schreiten/ communiciren/ und ohne deren erfolgten Rath und außdrückliche Einwilligung damit nit verfahren: So ergibt sich von sich selbst/ dz solcher consensus wider andere/ so nemlich keine Stände des Reichs/ gleichwol aber zum Reich gehörig sind/ und consequenter auch bey dieser Sach hätte eingeholet werden müssen.

Die weil dann aus diesem allen klärlich erschet/ daß die jentigen Churf. Maynstischen Postulata aus dem Westphälischen Frieden schluß/ und dessen nach sich führender Restitution ganz nicht behauptet: Dannhero auch keine fractio pacis gefolgert noch geschlossen/ viel weniger die gegenwärtige Act extrahiret/ am allerwenigsten aber deren würckliche Execution

dem

1663.

dem Herrn Kläger selbst auffgetragen werden mögen; Bevorab weil derselbe/ auff solche Masse/ seine Prætension, so weit ihm nur beliebte/ zu extendiren Gelegenheit haben/ auch den armen unschuldig. Condemnirten die Benennung derer Exceptionen/ welche doch sonsten/ vermög der Rechte/ in ipsa Executione stattfinden/ und einem jeden Privato vergönnet seyn/ abgeschnitten werden würde; Und aber bey so gestalteten Dingen/ und/ da die Acht auff alle Jura gehet/ die Stadt Erfurt höher nicht aggraviert werden könnte/ als wann Pars ipsa der Execution sich anmassen sollte/ in sonderbarem Betracht/ daß diesem allen das Instr. Pacis, Nürnberg. Executions-Recess/ und arctior modus exequendi, die Reichs. Constitutiones und alle gemeine Rechte gänglich entgegen stehen: Sintemahl in bemeldtem Instr. Pac. art. 17. klar versehen/ daß in denen Fällen/ so per sententiam Judicis deciderit worden sind/ nach denen Reichs. Constitutionibus die Execution verrichtet werden solle; In dem Nürnbergtischen Recces aber die Facultas propriis viribus exequendi auff ertliche sonderbare/ in einer Beylage specificirte Fälle/ und auff eine gewisse längst verfloßene Zeit restringirt/ der arctior modus exequendi auch ausdrücklich denen Erzhf. aufschreibenden Fürsten die Execution untergibt; Da hingegen die Stadt Erfurt ohnzweiffelich in dem Ober-Sächsischen Eraysse gelegen/ und Ihre Churfürstliche Durchl. zu Sachsen dero Eraysß-Oberster ist.

Als gelanget an höchstgedachter Reichsstände Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Hochw. und wol-Edl. Gestrengh. und Gunsten/ des Rathes/ der Räte/ wie auch der Vormünder von Viertein/ Handwerker und derer vor den Thoren/ und ganser Gemeinde zu Erfurt/ unterthänigste/ unterthänige und geziemende Bitt/ sie wollen dieselben/ in Erwegung angeführter der Sachen warhafter Bewändniß/ für keine Frieden-Brecher und Aechter halten/ sondern bey der Röm. Kaiserl. Maj. ihrem Allergnädigsten Kaiser und Herrn sie/ als unschuldige und solche Leute/ so in der Verwandniß/ wormit sie dem Hochlöblichen Erzhf. Stiffte Maynz zugehan/ jederzeit treulich gehalten/ und demselben wissentlich oder vorsetzlich nichts/ so Ihme/ vermögder Concordaten/ des Herkommens und Restitutions-Recessus gebühret/ entzogen/ noch zu entziehen jemahls gesonnen gewesen/ als unterthänigst verbitten/ damit die Acht und deren Execution, wo nicht so bald gänglich aufgehoben/ jedoch suspendiret/ die Stadt entweder ordentlich gehöret/ oder vermittelst einer Reichs. Commission die Sache in der Güte beygeleget werden möge: Wie dann die Stadt solches hiermit wehmüthigst suchet und verlangt/ und zu höchst- und hochgedachter Herren Reichs. Stände gnädigster/ gnädiger und geneigter Hülffe sich unterthänigst/ unterthänig und dienstlich empfohlen haben wil.

(So weit auch des Rathes und der Stadt Erfurt unumgängliche Nothdurfft.)

Ohne diese Schrift gab der Rath allhie zuvorher noch eine andere und weitläufftigere Schrift herauf/ unter diesem Titel: **Gründliche Deduction und warhafter Bericht/ daß die Stad Erfurt/ in puncto des von Ihr. Churfürstl. Gn. zu Maynz bey derselben gesuchten Kirchen-Gebeths und sonsten/ keine straffbare Widersetzlichkeit oder Ungebühr/ wie ihr solche ungütlich beygemessen werden wil/ verübet/ sondern ihre/ von Kaisern und Königen erhaltene und wolhergebrachte/ auch von Zeit zu Zeiten/ und noch neulich/ allernädigst confirmirte/ zum theil hierinnen benennete Privilegia, Freyheiten/ Obrigkeitē/ Herrlichkeitē/ Recht und Gerechtigkeit. pflichtschuldigster Massen beobachtet habe: Auf den in dieser Sache gehaltenen Protocolle/ geschehenen Erklärungen/ abgegangenen Schreiben/ Antworten/ und solchen Supplicationen/ welche auff die Reichs. Constitutiones, den Religions-Frieden/ das Instrumentum Pacis, Concordata, auch Restitutions- und Executions-Recessu gegründet seynd: Zu hoher und niedriger Stands. Personen und männigliches Nachricht in öffentlichen Druck gegeben/ im Jahre 1663.**

Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen vertheidigte ingleichem seine Erb. Schut. Gerechtigkeith über die Stadt Erfurt schriftlich/ und zwar in einem lateinischen Tractat unter diesem Titel: *Justitia Protectionis Saxonicae in Civitate Erfurtensi, sive, brevis expositio indubitati Juris, quod Serenissimi Elector & Duces Saxoniae, &c. Thuringiae Landgravii, &c. more Majorum & secundum Imperii leges Pacis publicae Constitutiones merito exercent; Ad tuendum pristinum statum libertatemque supra dictae Civitatis, & tollenda ea, quae adversus veterem & legitimam Reipubl. formam, ejusdemque & singulorum civium salutem parari deprehenduntur.* Dieser Tractat ward von Chur-Maynzischer Seyte durch eine Gegenschrift (Assertio Juris Moguntini contra afectionem justitiam Protectionis Saxonicae in Civitate Erfurtensi genant) unzustossen versucht/ von dem Gegentheile aber durch eine noch andere Schrift (Repetita & necessaria defensio justae protectionis Saxonicae in Civitate Erfurtensi titulret) unterstützt/ welche jetzt angezogene Schriften allesampft auffführlich in dem Diario Europaeo, und zwar in derselbigen eylfftem Theile/ mit angehecket zu finden.

Hierzwischen hörte man überall/ durch das ganze Römische Reich/ in allen Städten und auch auff dem Lande in den Flecken und Dörfern/ wo Glocken vorhanden/ zu Mittage/ nach dem die Uhr 12. geschlagen/ die Türcken-Glocke

1663.

Die Stad Erfurt verantwortet sich in Schriften.

Das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen geräth mit Chur- Maynz in Feder- und Schrift- Streit.

Frankfurt stellt wegen der Türcken-Gefahr Fuß- und Verträge an.

1663.

erklingen/ und alle Menschen/ Jung und Alt/ zu einem erbaren/ stillen und friedlichen Leben/ auch andächtigem Vatter Unser oder andern Christlichen Gebette/ in den Häusern/ auff den Gassen und auff dem Felde/ wo ein jedes gehen oder stehen möchte/ auffmuntern. Zu **Francffurt am Mayn** ward/ auff des Magistrats Christ-lobliche Anordnung/ Sonntags den 2. Augusti/ in allen Evangelischen Kirchen/ inn- und ausserhalb der Stade auff den ihr zugehörigen Flecken und Dorffschaften/ der erste monatliche Buss- und Beth-Tag/ mit grossem Zulauff des Volcks/ gehalten/ alles lustige Leben und Wesen ernstlich verbotnen/ und zur Vorbereitung die ganze Woche vorher alle Tage in den Morgen-Predigten ein besonderer Buss-Text erkläret/ wie auch die Türcken-Glocke geläutet/ und in den täglichen Abend-Bethstunden/ anstatt des gewöhnlichen Friedens-Gebethes/ ein absonderliches Gebeth wider des Türcken Einbruch/ verlesen/ und also auch mit Ablefung der Psalmen und Singung der Lieder eine gewisse und zur Sache dienliche Ordnung gemacht/ und damit bis zu dem erlangten Frieden fortgefahren; Das Glock-Läuten aber wird beydes in den sämmtlichen Evangelischen und auch Catholischen Kirchen und Klöstern noch heutiges Tags/ zur danckbarlichen Erinnerung des von Gott so gnädiglich wieder abgewendeten und zu busfertiger Abbitung eines neuen Türcken-Krieges und anderer Stadt- und Land-Plagen/ unablässig behalten. Noch weit grössere Sorge/ Gefahr und Schröcken brachte diese Türcken-Gefahr den nächst an **Ungarn** angränzenden Kaiserlichen Oesterreichischen Erblanden/ insonderheit aber der Kaiserl. Residenz-Stadt **Wien** selbst/ wohin nun die historische Feder sich von hinne schwinget/ um zu besehen/

Was an dem Kaiserl. Hofe zu Wien/ in allerhand wichtigen Geschäften/ vornemlich aber bey einer und andern wider der Türcken Ein- und Vorbruch in Ungarn gemachter Anstalt/ dieses 1663. Jahr über/ denckwürdig vorgegangen.

Was an eines gesunden Menschenleibe die Senn- oder Spann-Adern vermögen: Eben dasselbe ist und thut bey dem Politischen Leibe eines wohlbestellten Regiments das Geld. Denn gleichwie jene die Gliedmassen des Menschlichen Leibes nicht allein in ihrem ordentlichen Gewerbe und Geschicke beyfammen erhalten/ sondern auch stark und tüchtig machen/ grosse und schwere Sachen zu verrichten: Also kan auch/ vermittelst des Geldts/ ein ganzes Land mit allen seinen Einwohnern nicht allein in seinem innerlichen Wohlstande erhalten/ sondern auch von aussen/ wider eine andringende Feindes-Gefahr/ beschützet werden/ vornemlich aber ist das Geld eines Krieges rechte Nerve und Senn-Adern/ ohne welches derselbige von sich selbst schlaff wird und dahin fällt/ gleichwie

ein Gliedmass/ woran die Nerven verlegt worden.

Gleicher massen wollte zu der hervor scheinenden grossen Türcken-Gefahr in dem Königreiche **Ungarn** bey dem hiesigen Kaiserl. Hofe Geld höchstnötzig seyn/ und dessen zeitlich habhaft zu werden/ wurden die gewöhnliche Landtage hin und wieder in den Erb-Provinzien/ jährlicher Gewohnheit nach/ bey guter Zeit/ angesetzt/ und unter anderen den daher nach **Wien** beruffenen **Nieder-Oesterreichischen** Herren Land-Ständen die Puncten der Kaiserlichen Landtags-Proposition/ schon den 10. Januarii/ Lands-Syly, oder neuen Kalenders/ eröffnet/ laut deren die Römisch-Kaiserliche Majestät an dero getreue Land-Stände beehrte erstlich zu allerhand deroeselfen Ungelegenheiten; Zu Fortsetzung der **Wienerischen** Fortification, Verschung der Kaiserlichen Zeug-Häuser/ Proviandirung der **Ungarischen** Grängen/ Fortführung des **Tulln- und Tuisdorffischen** Wasser-Gebäues/ Verschaffung eines voraus an Getreide und Auffrichtung gewisser Magazine/ Vornehmung neuer Werbungen/ Reeroutir- und Remontirung der alten Regimenter/ Besold- und Unterhaltung der an unterschiedlicher ausländischer Kronen und Potentaten Höfen haltender Botschaffter und Residenten/ auch anderer Legationen/ wie nicht weniger dero Kaiserlichen Majestät selbst und ihres Hoffstaats Unterhaltung und mehr anderen Aufgaben und deren besserer Bestreitung/ für dieses sechs- und drey und sechszigste Jahr/ an baarem Gelde **dreymahl** hundert tausend Gilden zur freyen Disposition zu bewilligen/ die eine Helffte auff nächstkommende **Ostern** oder **Pfingsten**/ und die andere auff **Bartholomzi**, oder längstens **Martini**, richtig abzuführen. Zum andern/ für die in der Bestung **Kaab** und dero incorporirten Ungarischen Grängen liegende Besatzungen die doppelte Gülde zu Entrichtung der völligen zehen Monat-Sölde/ dann noch zweyer dergleichen für die zu **Kaab** dienende **Teutsche** Garnison/ wie auch Abführung des allda liegenden Obristen zwölfmonatlicher Leibs-Besoldung zu verwilligen. **Trittens**/ zu Erhaltung der Kaiserlichen Armee und Bestreitung des ganzen Verpflegungs-Wercks/ inn- und ausser Landes/ für dieses sechs und drey und sechszigste Jahr/ monatlich **vierzig** tausend Gilden/ zu der Römisch-Kaiserlichen Majestät Reparation und Auftheilung solcher Gestalt darzu geben/ daß an solchem Quanto für eine jede Portion, so allda zu Lande genossen würde/ sechs Kreuzer/ wie bisher bräuchlich gewesen/ abgerechnet/ was aber nicht im Lande genossen würde/ zu Unterhaltung der im Königreiche **Ungarn** stehenden Völcker/ nach Proportion jederer Auftheilung/ appliciret/ und von Monate zu Monate in die Kaiserliche Kriegs-Cassa richtig und unfehlbar abgeföhret

Geld gehört zum Kriege.

1663.

Kaiserl. Landtags-Proposition wurden die Nieder-Oesterreichischen Landständen in Wien eröffnet.

wet.